

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„[...] Auschwitz. Das war weit ab, das lag da hinten in Polen.“  
Die Verhandlung des Massenmordes im zweiten Wiener  
Auschwitz-Prozess 1972  
Eine vergleichende Betrachtung zum Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963-1965

verfasst von / submitted by

Raphaela Monika Bollwein, BEd MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Education (MEd)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach Deutsch,  
Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Kerstin von Lingen, MA



## **Danksagung**

Mein besonderer Dank gilt Frau Univ.-Prof. Dr. Kerstin von Lingen, MA für die Betreuung dieser Masterarbeit, für die unschätzbaren Ratschläge sowie die kontinuierliche Unterstützung während des gesamten Schreibprozesses. Ihr Wissen und Ihre Zusprüche haben mich bereits während einer längeren Forschungszeit sowie im täglichen Leben ermutigt und persönlich sowie fachlich wachsen lassen. Nun steht dem Promotionsprojekt nichts mehr im Wege!

Ein weiterer Dank gebührt den zahlreichen Historiker:innen, Archivar:innen und Jurist:innen, die mit den Untersuchungen nationalsozialistischer Verbrechen betraut waren und sind. Ohne ihre jahrzehntelangen Ermittlungen wäre eine tiefergehende Forschung wie diese, kaum durchführbar. Besonders hervorzuheben sind auch die Bemühungen der überlebenden Zeitzeug:innen, die sich entschlossen und aktiv an der Ahndung der Gewaltverbrechen beteiligten. Hermann Langbein (†1995) muss für diese Arbeit besonders hervorgehoben werden, ohne dessen unermüdliches Beharren noch viele weitere nationalsozialistische Verbrechen ungeahndet geblieben wären.

Danken möchte ich ebenfalls Mag. Dr. Erwin Kapeller, der mir bei juristischen Fragen stets mit Expertise zur Seite stand und die Arbeit durch seine fachliche Durchsicht bereicherte.

Mein letzter Dank gilt all jenen, die das Zustandekommen dieser Masterarbeit als Kritiker:innen, Kommentator:innen und Leser:innen ermöglicht und unterstützt haben: Michael Apfelthaler und Stefanie Daxbeck.

Wien, Juli 2023

## **Abstract – English**

When the mass murder of European Jews was systematized at the Wannsee Conference in Berlin on 20th of January in 1942, the Auschwitz extermination camp was one of the primary target locations of the National Socialist killing machinery. The first large transports reached the camp in March 1942, and from then on, the genocide was continuously accelerated and expanded. By the end of the Second World War, more than six million people had been murdered, more than one sixth of them in Auschwitz.

Franz Wunsch and Otto Graf belonged to the SS in Auschwitz-Birkenau and were assigned in the so-called "Kanada" command. During the second Vienna Auschwitz Trial, which took place in 1972, they were accused of having participated in the mass killing of Jews during selections through the so-called "Rampendienst" as well as in gassings. The jury trial ended after 31 days with the acquittal of both defendants. The Frankfurt Auschwitz Trial, which took place between 1963 and 1965, is often referred to as a model for the following Vienna Auschwitz trials. Therefore, it was possible to compare these two trials in the main part of the Master thesis and discuss interfaces and differences.

The outcome, especially of the second Vienna Auschwitz Trial, was not justified, because even if the trial proceeded in a legally correct manner according to the norms and laws in force at the time, the limits of the Austrian criminal law reduced the mass murder of the National Socialist regime only to individual dynamics and faded out the complexity in which different forces interacted. The mass murder was put in the background while only the individual acts of cruelty were highlighted and punished. In any case, the admission of collective guilt and responsibility was missing at the end of the second Vienna Auschwitz Trial, which was ultimately expressed in the social discourse by the thesis "Austria as the first victim of Hitler Germany", which was already stated in the Moscow Declaration in 1943.

## **Abstract – Deutsch**

Nachdem die Organisation des systematischen Massenmordes der europäischen Jüdinnen und Juden in der Wannsee-Konferenz am 20. Jänner 1942 in Berlin koordiniert worden war, stellte das Vernichtungslager Auschwitz einen der hauptsächlichen Zielorte der nationalsozialistischen Tötungsmaschinerie dar. Die Masterarbeit stellt die SS-Männer Franz Wunsch und Otto Graf und deren Beteiligung am Massenmord im KZ Auschwitz in den Mittelpunkt. Beide gehörten der SS-Standortverwaltung an und waren im Kommando „Kanada“ im Effektenlager eingesetzt. Im Rahmen des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses im Jahr 1972 waren sie angeklagt, an der Massentötung von Menschen anhand von Selektionen im Zuge des sogenannten „Rampendienstes“ sowie an Vergasungen beteiligt gewesen zu sein. Der Schwurgerichtsprozess endete nach 31 Verhandlungstagen mit dem Freispruch beider Angeklagten. Der große Frankfurter Auschwitz-Prozess, der zuvor zwischen 1963 und 1965 verhandelt wurde, wird häufig als Modell für die nachkommenden Wiener Strafverfahren bezeichnet. Infolge bot sich die Möglichkeit einer vergleichenden Betrachtung beider Schwurgerichtsverfahren, die den Kernteil der Forschungsarbeit bildet.

Die Bilanz des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses wird schließlich als wenig gerecht beurteilt, denn selbst wenn das Strafverfahren nach den damals geltenden Normen und Gesetzen juristisch korrekt vonstattenging, entstand ein wenig greifbares Gesamtbild von Auschwitz und dem vollzogenen Massenmord, das die Gewaltverbrechen, die gegen die Menschlichkeit geführt wurden, weit weg erscheinen ließ und die Täter von jeglicher Schuld befreite. Die Grenzen des österreichischen Strafrechts reduzierten den Massenmord des nationalsozialistischen Regimes lediglich auf individuelle Dynamiken und blendeten die Komplexität des Geschehens, in dem unterschiedliche Kräfte zusammenwirkten, aus. Das Eingeständnis einer kollektiven Schuld und Verantwortung fehlte am Ende des Wiener Strafprozesses jedenfalls, was sich schlussendlich im gesellschaftlichen Diskurs durch die Opferthese „Österreich als erstes Opfer Hitler-Deutschlands“, die bereits in der Moskauer Deklaration von 1943 dargetan wurde, unverkennbar ausdrückte.

# Inhaltsverzeichnis

|                 |                                                                                   |                  |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b><u>1</u></b> | <b><u>EINLEITUNG</u></b>                                                          | <b><u>1</u></b>  |
| 1.1             | FRAGESTELLUNGEN, METHODIK UND AUFBAU                                              | 3                |
| 1.2             | DARSTELLUNG DES QUELLENKORPUS/ QUELLENKRITIK                                      | 4                |
| 1.3             | RELEVANZ DER FORSCHUNG/ FORSCHUNGSLÜCKE                                           | 6                |
| 1.4             | ZUSÄTZLICHE ANMERKUNGEN                                                           | 7                |
| <b><u>2</u></b> | <b><u>GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER ENTNAZIFIZIERUNG</u></b>                         | <b><u>9</u></b>  |
| 2.1             | DIE ÖSTERREICHISCHE NACHKRIEGSJUSTIZ AB 1945 IM ÜBERBLICK                         | 10               |
| 2.1.1           | DIE ÖSTERREICHISCHEN VOLKSGERICHTSPROZESSE (1945-1955)                            | 12               |
| 2.1.2           | DIE ÖSTERREICHISCHEN GESCHWORENENGERICHTSPROZESSE (1956 BIS 1975)                 | 13               |
| 2.2             | DIE BUNDESDEUTSCHE NACHKRIEGSJUSTIZ AB 1945 IM ÜBERBLICK                          | 15               |
| 2.3             | AUßERSTAATLICHE AKTEUR:INNEN UND KZ-ÜBERLEBENDE                                   | 17               |
| 2.4             | EINE BILANZIERENDE BETRACHTUNG DER NS-NACHKRIEGSJUSTIZ IN ÖSTERREICH UND DER BRD  | 19               |
| <b><u>3</u></b> | <b><u>TATORT AUSCHWITZ - DIE TÖTUNGSMASCHINERIE</u></b>                           | <b><u>22</u></b> |
| 3.1             | DIE LAGERTOPOGRAFIE UND -HIERARCHIE DES KZ AUSCHWITZ                              | 24               |
| 3.2             | DIE SELEKTIONEN IM ZUGE DES „RAMPENDIENSTES“                                      | 26               |
| 3.3             | DAS TÖTEN DURCH VERGASEN MIT ZYKLON B                                             | 28               |
| 3.4             | UMRISS DES FORSCHUNGSSTANDS/ AUSCHWITZ VOR GERICHT                                | 31               |
| <b><u>4</u></b> | <b><u>DER FRANKFURTER AUSCHWITZ-PROZESS (1963-1965)</u></b>                       | <b><u>35</u></b> |
| 4.1             | DIE ANKLAGESCHRIFT                                                                | 37               |
| 4.2             | DIE TÄTERBIOGRAFIE UND MITWIRKUNG ROBERT MULKAS AM MASSENMORD                     | 39               |
| 4.3             | DAS BEWEISVERFAHREN                                                               | 41               |
| 4.3.1           | DIE ZEUG:INNENAUSSAGEN UND SACHVERSTÄNDIGE                                        | 42               |
| 4.3.2           | DIE TAKTIKEN DER ANGEKLAGTEN UND DER VERTEIDIGUNG                                 | 44               |
| 4.4             | DAS URTEIL                                                                        | 48               |
| 4.5             | DIE URTEILSBEGRÜNDUNG/ DER SCHULDNACHWEIS                                         | 49               |
| <b><u>5</u></b> | <b><u>VON FRANKFURT NACH WIEN: DER ZWEITE WIENER AUSCHWITZ-PROZESS (1972)</u></b> | <b><u>52</u></b> |

|            |                                                                                                              |                   |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>5.1</b> | <b>DIE ANKLAGESCHRIFT.....</b>                                                                               | <b>54</b>         |
| <b>5.2</b> | <b>DIE TÄTERBIOGRAFIE UND MITWIRKUNG FRANZ WUNSCHS AM MASSENMORD.....</b>                                    | <b>58</b>         |
| <b>5.3</b> | <b>DIE TÄTERBIOGRAFIE UND MITWIRKUNG OTTO GRAFS AM MASSENMORD.....</b>                                       | <b>62</b>         |
| <b>5.4</b> | <b>DAS BEWEISVERFAHREN .....</b>                                                                             | <b>64</b>         |
| 5.4.1      | DIE ZEUG:INNENAUSSAGEN UND SACHVERSTÄNDIGE.....                                                              | 65                |
| 5.4.2      | DIE TAKTIKEN DER ANGEKLAGTEN UND DER VERTEIDIGUNG .....                                                      | 75                |
| <b>5.5</b> | <b>DAS URTEIL .....</b>                                                                                      | <b>81</b>         |
| <b>5.6</b> | <b>DIE URTEILSBEGRÜNDUNG/ DAS SCHEITERN DES SCHULDNACHWEISES .....</b>                                       | <b>83</b>         |
| <b>6</b>   | <b><u>FAZIT .....</u></b>                                                                                    | <b><u>88</u></b>  |
| <b>6.1</b> | <b>„EINE BELEIDIGUNG DER TOTEN VON AUSCHWITZ“ – DER MASSENMORD UND DIE<br/>GRENZEN DES STRAFRECHTS .....</b> | <b>100</b>        |
| <b>6.2</b> | <b>ANSCHLIEßENDE, OFFENGELEGTE FORSCHUNGSSTRÄNGE .....</b>                                                   | <b>103</b>        |
| <b>6.3</b> | <b>SCHLUSSBETRACHTUNGEN.....</b>                                                                             | <b>106</b>        |
| <b>7</b>   | <b><u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</u></b>                                                                    | <b><u>109</u></b> |
| <b>8</b>   | <b><u>QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS .....</u></b>                                                        | <b><u>110</u></b> |

# 1 Einleitung

Als die massenhafte Ermordung der europäischen Jüdinnen und Juden in der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 in Berlin systematisiert und koordiniert worden war, stellte das Vernichtungslager Auschwitz einen der vornehmlich anvisierten Orte der nationalsozialistischen Tötungsmaschinerie dar. Die ersten großen Transporte erreichten den Lagerkomplex im März 1942, fortan wurde der Massenmord kontinuierlich ausgeweitet und beschleunigt. Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurden mehr als sechs Millionen Menschen ermordet, mehr als ein Sechstel davon in Auschwitz.<sup>1</sup> Diese maßlose Gewalt des Nationalsozialismus, die augenfällig eine neue Dimension eingenommen hatte, lässt sich weder kurz noch eindeutig darstellen. Die Radikalisierung kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden, jedenfalls aber gipfelte sie im umfassendsten und gewaltvollsten Verbrechen, das je gegen die Menschlichkeit geführt wurde. Im Rahmen dieser Masterarbeit wird auf die Gewaltgeschichte Europas während des Zweiten Weltkrieges vorrangig aus nachkriegsjuristischer Perspektive geblickt.

Im Jahr 1964, als gerade in Frankfurt ein großer Auschwitz-Prozess gegen SS-Angehörige unterschiedlicher Abteilungen des Lagerkomplexes geführt wurde, wurde auch in Österreich ein Strafverfahren gegen die SS-Männer Franz Wunsch und Otto Graf eingeleitet. Beide gehörten der Stabskompanie der SS-Standortverwaltung Auschwitz-Birkenau an und wurden als Kommandoführer und Aufseher im so bezeichneten Kommando „Kanada“ im Effektenlager eingesetzt. Im Rahmen des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses, der folgend im Jahr 1972 stattfand, waren sie angeklagt, an der Massentötung von Menschen im Rahmen von Selektionen und Vergasungen im Zeitraum von 1942–1944 beteiligt gewesen zu sein. Gleichmaßen wurde ihnen angelastet, jüdische und polnische Inhaftierte in Einzeldelikten ermordet zu haben. Deren Festnahmen erfolgten im Jahr 1971, die Staatsanwaltschaft Wien erhob am 11. Oktober des Jahres Anklage gegen Franz Wunsch und Otto Graf wegen „gemeinen und Meuchelmordes nach den §§ 134, 135 Ziffer 1 und 4 StG sowie zum Teil als Mitschuldige nach §§ 5, 136 StG“.<sup>2</sup> Die Teilnahme an der Vollstreckung des Massenmordes wurde dem Angeklagten Franz Wunsch mindestens einmal pro Woche vorrangig durch das Ausführen des sogenannten „Rampendienstes“ angelastet, infolgedessen er die „erschöpften und nicht gehfähigen Menschen auf bereitstehende Lastwägen verladen ließ, die die Opfer direkt zu den Gaskammern und Krematorien zur Vergasung fuhren, ferner die zur Vergasung bestimmten Menschen zu

---

<sup>1</sup> Vgl. Yad Vashem. Das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Online unter: <https://www.yadvashem.org/de/holocaust/about/final-solution/auschwitz.html> (23.01.2023).

<sup>2</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Anklageschrift, am 11.10.1971.



den Gaskammern und Krematorien begleitete, wobei er die Opfer durch falsche Behauptungen über ihr wahres Schicksal zu täuschen suchte, bzw. bei Widersetzlichkeit unter Anwendung von Gewalt zum Betreten der Gaskammern zwang“. Otto Graf war laut Anklageschrift vordringlich durch die Bereitstellung und das Einwerfen des „zur Tötung der Menschen erforderlichen Blausäurepräparates Zyklon B“ in die Gaskammern sowie gleichermaßen durch das Ausführen des Rampendienstes und das Befehligen des Sonderkommandos in den Massenmord eingebunden.<sup>3</sup> Die Hauptverhandlung des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses begann am 25. April 1972 und endete am 27. Juni 1972 mit dem Freispruch beider Angeklagten.<sup>4</sup>

Der vorangehend angedeutete Frankfurter Auschwitz-Prozess, der im Zeitraum von 1963 bis 1965 stattfand, diente den nachkommenden Wiener Strafprozessen als Wegbereiter. Die österreichische Nachkriegsjustiz war im Belangen Auschwitz jedenfalls von der bundesdeutschen Justiz abhängig. Es wurde nicht nur Beweismaterial von den Staatsanwaltschaften ausgetauscht, auch Sachverständige und Zeug:innen, die bereits im Frankfurter Verfahren ausgesagt hatten, sollten ferner zur Aufklärung der auch österreichischen Beteiligung am Massenmord in Auschwitz beitragen. Diese Vernetzung der bundesdeutschen und österreichischen Auschwitz-Verfahren bildete die Ausgangslage der Forschungsarbeit, die alsdann die Möglichkeit einer vergleichenden Betrachtung erlaubte. Im Mittelpunkt stehen entsprechend der Frankfurter sowie der zweite Wiener Auschwitz-Prozess und die Verhandlung des Massenmordes vor Gericht.

Adolf Rögner, ein Zeitzeuge, der im Zuge der Vorermittlungen zum Frankfurter Strafverfahren vernommen wurde, schilderte: „An Todesarten hatten wir, dies war in allen Konzentrationslagern gleich: Erschlagen, Erschiessen [sic!], Aufhängen, Verhungern, Abspritzen, Vergasen.“<sup>5</sup> Die vollzogene Gewalt im Vernichtungslager Auschwitz konnte unterschiedliche Formen annehmen, sie verfolgte laut den Zeug:innen und der Staatsanwaltschaft aber beständig dasselbe Ziel: die jüdische Bevölkerung auszulöschen. Doch wie debattierten die Gerichte, die Angeklagten und deren Verteidigungen über den Massenmord und was wurde als Tatbeitrag zu diesem gewertet? Für die überlebenden Zeitzeug:innen war eindeutig, dass das Durchführen einer Selektion an der Rampe oder das Verladen des Blausäurepräparates Zyklon B in einen Transportwagen als Beitrag zur systematischen Tötungsmaschinerie zu werten waren. Diese Klarheit war aber nicht für alle beteiligten Akteur:innen gegeben, weshalb zunächst Fragen nach der Täter- oder Gehilfenschaft, der

---

<sup>3</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Anklageschrift, am 11.10.1971.

<sup>4</sup> Ebd. Urteil, am 27.06.1972.

<sup>5</sup> Ebd. Zeugenvernehmung Adolf Rögner am Amtsgericht Ludwigsburg, am 13.09.1963.

direkten oder indirekten Tatbeteiligung sowie die Schwierigkeit eines grundsätzlichen Schuldnachweises im Mittelpunkt der Auschwitz-Prozesse standen. Es entstand ein Spannungsverhältnis zwischen der umfassenden Rekonstruktion des Massenmordes und der Dysfunktionalität der Geschworenengerichtsbarkeit für dessen Verhandlung und Strafbarkeit. Die Freisprüche beider Angeklagten im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess, jedoch die in gegenüberstellender Perspektive gesehenen, zumindest teilweisen Schuldsprüche im Frankfurter Auschwitz-Prozess, ließen die primäre These formulieren, dass die Grenzen des österreichischen Strafrechtes im Vergleich eng wirkten. Diese Ausgangslage ließ die Formulierung zweier Forschungsfragen zu, die nachfolgend abgebildet werden und in vergleichender Weise sowie in Anbetracht beider hier erschlossenen Strafprozesse im Fazit der Arbeit beantwortet werden sollen.

### **1.1 Fragestellungen, Methodik und Aufbau**

Dass zahlreiche Nachkriegsprozesse in Österreich mit bestreitbaren Freisprüchen endeten, ist innerhalb der juristischen Zeitgeschichte unumstritten. Die Masterarbeit soll daher Einblicke in die juristische Arbeit im Rahmen zweier Auschwitz-Prozesse geben und der Frage nachgehen, wie die geltenden Rechtsnormen von den an den Prozessen beteiligten Akteur:innen umgesetzt und interpretiert wurden. Ferner sollen Parallelen offengelegt werden, zumal der so genannte „große“ Frankfurter Auschwitz-Prozess in der Forschung häufig als Modell für die nachfolgenden Wiener Prozesse gilt. Ebenso wird dieser häufig als Wendepunkt in der bundesdeutschen Geschichte und Erinnerungskultur gesehen, der das Bild des Nachkriegs-Deutschland nachhaltig prägte, während die österreichischen Auschwitz-Prozesse auf ein eher passives Rezeptionsklima stießen.<sup>6</sup>

Die Masterarbeit orientiert sich an folgenden Forschungsfragen:

Welche Schnittstellen und Differenzen lassen sich in den Anklagen, Strategien und Urteilen des Frankfurter und des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses dokumentieren?

Welche Unterschiede zeichnen sich in der Umsetzung und Interpretation der geltenden Rechtsnormen im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess im Vergleich zum Frankfurter Auschwitz-Prozess bezüglich der Beteiligung am Massenmord ab?

---

<sup>6</sup> Vgl. Loitfellner (2009), S. 162, Loitfellner (2003), S. 177, VWI-SWA, I. 1. Auschwitz Österr. Prozesse (Pressespiegel).

Der methodische Zugang kann entsprechend als vergleichende Prozessanalyse angegeben werden. Das Quellenkorpus dokumentiert den Ressourceneinsatz der ermittelnden Stellen, die Analyse soll folgend Auskunft über die Wechselbeziehungen der deutschen und österreichischen Justizsysteme im Rahmen der Auschwitz-Verfahren geben. Gleichzeitig sollen die Unterschiede des bundesdeutschen und österreichischen Vorgehens innerhalb der Hauptverhandlung augenscheinlich werden. Der zweite Wiener Auschwitz-Prozess wird auf Grundlage der Strafakte StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64 in gegenüberstellender Perspektive zum Frankfurter Prozess, der mittels einer umfassenden Sekundärliteraturrecherche und dem partiellen Einsatz der Tonbandaufnahmen der Hauptverhandlung erschlossen und kontextualisiert wurde, in einen größeren institutionellen und räumlichen Zusammenhang gestellt.

Nach der einführenden strukturellen Rahmung gibt die Forschungsarbeit in Kapitel zwei zunächst einen Einblick in die gesetzlichen Grundlagen der Entnazifizierung und Strafverfolgung nach Ende des Zweiten Weltkrieges in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und zieht anschließend eine kurze Bilanz daraus. In Kapitel drei wird die nationalsozialistische Tötungsmaschinerie am Tatort Auschwitz nachgezeichnet, die unerlässlich für die Nachvollziehbarkeit der Anklageerhebungen beider im Hauptkapitel betrachteten Strafprozesse erscheint. Kapitel vier schließt die theoretische Rahmung mit einer überblicksgenerierenden Darstellung des Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Den Kernteil der Arbeit bildet anschließend Kapitel fünf, welches die vergleichende Analyse der beiden ausgewählten Auschwitz-Prozesse beinhaltet, dabei aber auf den zweiten Wiener Auschwitz-Prozess fokussiert. In einem Fazit werden die forschungsanleitenden Fragen diskutiert und mögliche weiterführende Forschungsstränge offengelegt.

## **1.2 Darstellung des Quellenkorpus/ Quellenkritik**

Das Quellenkorpus stützt sich vorrangig auf die Strafakte zum zweiten Wiener Auschwitz-Prozess, diese wird im Wiener Stadt- und Landesarchiv verwahrt. Die Signatur wird wie folgt in den Fußnoten abgebildet:

### **Wiener Stadt- und Landesarchiv**

StLA LG Wien 20 Vr 3805/64. Geschworenengerichtsprozess gegen Franz Wunsch und Otto Graf vor dem Landesgericht Wien, 1972.

Die Strafakte umfasst die umfangreichen Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien, Korrespondenzen mit ermittelnden Stellen, wie der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, Zeug:innenladungen und -vernehmungen, Übersetzungen dieser Vernehmungen, Fotos der

Angeklagten und Pläne des Lagerkomplexes Auschwitz, die Haftungsbefehle, die Anklageschrift, die Protokolle der Hauptverhandlungstage sowie das Urteil des Landesgerichtes Wien im Geschworenengerichtsprozess.

NS-Nachkriegsjustizakten wurden innerhalb der Zeitgeschichtsforschung als historische Quellengattung lange vernachlässigt, dabei spiegeln die Aktenbestände den Umgang der Justiz mit NS-Verbrechen gelungen wider. In Österreich wird die Quellengattung der Nachkriegsjustizakten ungefähr seit Beginn der 1990-er Jahre zunehmend in Gestalt der Volksgerichtsakten sowie der Geschworenengerichtsakten genutzt, die quellenkritische Auseinandersetzung wurde jedoch bisher nur von wenigen angestellt, attestiert Claudia Kuretsidis-Haider.<sup>7</sup> Allgemein muss darauf verwiesen werden, dass Gerichtsakten als Quellen grundsätzlich ein selektives Bild des historischen Geschehens wiedergeben, da die Akten meist wenig Information zu den gesamten Tathergängen und Motiven der Täter:innen beinhalten.<sup>8</sup> Schließlich gehören Gerichtsakten einer Quellengattung an, die „in ihrer Entstehung nicht den Zweck historischer Unterrichtung der Mit- oder Nachwelt verfolgt, sondern aus anderer Zwecksetzung [...] entstanden“<sup>9</sup> ist. Diese Kenntnis ist für die Auswertung und Zuordnung der Dokumente unerlässlich. Dennoch bilden die Strafakten der NS-Nachkriegsjustiz heute eine unverzichtbare Quellengrundlage für die Erforschung der Gewaltverbrechen und des Umgangs mit dem nationalsozialistischen Erbe Österreichs. Weshalb besonders die hier eingesetzte Strafakte eine unverzichtbare Quelle für die Kriegsfolgenforschung darstellt, wird im anschließenden Zitat von Kuretsidis-Haider verständlich:

„Gerichtsprozesse können somit für die Geschichtsschreibung wichtige Anstöße geben, und zwar insbesondere dort, wo andere Materialien gezielt oder versehentlich vernichtet wurden. Ermittlungsakten und Verhöre können daher zur einzigen Quelle werden. Das gilt in besonderem Ausmaß für die historische Erforschung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, wo in vielen Fällen die Täter bemüht waren, die Spuren ihrer Verbrechen zu verwischen sowie ein nicht zu unterschätzender Teil der Materialien durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden ist.“<sup>10</sup>

Die zitierte Vernichtung von Spuren zeigte sich im Lagerkomplex Auschwitz kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges sehr deutlich, wo Krematorien gesprengt, sämtliche schriftliche Dokumente vernichtet und Gebäude in Brand gesetzt wurden. Infolge bildet die hier untersuchte Strafakte eine unerlässliche zeithistorische Quelle, um die nationalsozialistischen Verbrechen in Auschwitz in Kombination mit weiteren Quellen zu rekonstruieren.

Zudem nehmen die Aufzeichnungen des Auschwitz-Überlebenden Hermann Langbein eine maßgebliche Rolle innerhalb der Forschung ein. Nach dem Ende des Frankfurter Auschwitz-

---

<sup>7</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider (2006), S. 19.

<sup>8</sup> Vgl. Neugebauer (1996), S. 5.

<sup>9</sup> Kuretsidis-Haider (2006), S. 20.

<sup>10</sup> Ebd., S. 21.

Prozesses im Jahr 1965, schilderte der KZ-Überlebende, nun endlich die erforderliche Distanz zum Geschehenen erreicht zu haben, um seine Geschichte sachlich darstellen zu können. Seine Erlebnisse verschriftlichte Langbein in einem Bericht mit dem Titel „Menschen in Auschwitz“, der 1972 publiziert wurde.<sup>11</sup> Auf diesen wird innerhalb der Arbeit wiederholt rückgegriffen, um neben dem juristischen Quellenbestand gleichermaßen eine autobiografische Perspektive in die Forschung einzubringen.

Ergänzend wurde das Falldossier zu Franz Wunsch, welches die Ermittlungen und Aufzeichnungen Simon Wiesenthals zu den NS-Verbrechen des SS-Mannes dokumentiert und im Simon Wiesenthal Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocauststudien aufbewahrt wird, eingesehen.<sup>12</sup> Da dieses aber hauptsächlich aus Kopien der Dokumente der bereits angeführten Strafsakte besteht, wurde mit den Originaldokumenten gearbeitet, die folgend digital reproduziert wurden, um die Analyse außerhalb des Archivs zu bewerkstelligen. Überblicksartig wurde auch der Pressespiegel der Wiener Auschwitz-Prozesse eingesehen, der ebenfalls im Simon Wiesenthal-Archiv verwahrt wird.<sup>13</sup>

Ferner wurden die Tonbandaufnahmen des Frankfurter Auschwitz-Prozesses in der Prozessanalyse berücksichtigt. Hierbei wurde sich auf einzelne Aussagen gestützt, die als besonders maßgebend für den Vergleich festgestellt werden konnten. Es handelte sich dabei um Aussagen von Zeug:innen, die in beiden hier betrachteten Strafprozessen aussagten. So konnten die schriftlichen Protokolle stückweise mit den Tonbandaufnahmen in Beziehung gesetzt und abgeglichen werden.<sup>14</sup>

### **1.3 Relevanz der Forschung/ Forschungslücke**

Laut einer Berechnung der Gedenkstätte Auschwitz zählte das Lagerpersonal im Stammlager Auschwitz I, Auschwitz-Birkenau II und Auschwitz-Monowitz III gesamt 7.000 bis 7.200 SS-Männer und Aufseher:innen, wovon aktuell 163 österreichische Täter:innen in einer Datenbank festgehalten werden.<sup>15</sup> Es kann aber davon ausgegangen werden, dass lediglich ein Bruchteil der SS-Angehörigen und Aufseher:innen wegen der begangenen Verbrechen vor Gericht stand.<sup>16</sup> Zwei dieser Personen waren Franz Wunsch und Otto Graf, wenngleich deren Prozess mit Freisprüchen endete. Insgesamt betrachtet, leitete die österreichische Justiz Verfahren gegen 39 tatverdächtige Personen aus dem Lagerkomplex Auschwitz ein, wovon lediglich vier

---

<sup>11</sup> Vgl. Langbein, Hermann: Menschen in Auschwitz. Wien/ München: Europa 1995. [Originalausgabe Wien: Europa 1972.]

<sup>12</sup> VWI-SWA, I. 1. Falldossier Franz Wunsch.

<sup>13</sup> VWI-SWA, I. 1. Auschwitz Österr. Prozesse (Pressespiegel).

<sup>14</sup> Tonbandaufnahmen Frankfurter Auschwitz-Prozess. Online unter: <https://www.auschwitz-prozess.de/> (08.05.2023).

<sup>15</sup> Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Datenbank zu Täter:innen in Auschwitz. Online unter: [https://www.auschwitz.at/datenbanken-taeterinnen/textsearch\\_3/graf](https://www.auschwitz.at/datenbanken-taeterinnen/textsearch_3/graf) (15.06.2023).

<sup>16</sup> Vgl. Loitfellner (2006), S. 183.

zu Hauptverhandlungen führten, die alle mit Freisprüchen endeten.<sup>17</sup> Einer sehr hohen Anzahl an Opfern steht damit eine äußerst niedrige Anzahl an Verfahren gegenüber, was die Bilanz der Nachkriegsjustiz in Bezug auf die von Österreicher:innen begangenen Verbrechen in Auschwitz ernüchternd reflektiert. Die offenkundig fehlenden justiziellen Bemühungen und Rechtsirrtümer machen es aktuell umso wichtiger, die übergangenen Verbrechenskomplexe noch gegenwärtig aufzugreifen und das geschehene Unrecht aufzuzeigen. Die Masterarbeit soll einen Beitrag zur Aufarbeitung der lange zurückgewiesenen NS-Vergangenheit Österreichs leisten und auf die Wichtigkeit des Beharrens auf Recht und Unrecht verweisen.

Darüber hinaus erscheinen die beiden Wiener Auschwitz-Prozesse in der zeithistorischen Forschung bisher marginal, vornehmlich wurde der voranstehende Frankfurter Auschwitz-Prozess untersucht, dem die österreichischen Ermittlungen als Gefolge gelten. Entsprechend eröffnet sich hier eine wissenschaftlich relevante Lücke, die im Rahmen der Masterarbeit ein Stück weit geschlossen werden soll, indem der Fokus innerhalb der Prozessanalyse auf den zweiten Wiener Auschwitz-Prozess gelegt wurde.

#### **1.4 Zusätzliche Anmerkungen**

Wegweisend innerhalb dieser Forschungsarbeit ist die Feststellung, dass keinesfalls von „den NS-Prozessen“ im Sinne eines einheitlichen Ganzen gesprochen werden kann. Die einzelnen Strafprozesse müssen stetig in ihrer strukturellen Verschiedenheit sowie in ihrem geschichtlichen Kontext und in Hinblick auf die jeweils geltenden Rechtsnormen betrachtet werden. Die beiden Wiener Auschwitz-Prozesse stehen zwar miteinander in Verbindung, wie sie gleichermaßen zum Frankfurter Auschwitz-Prozess in Verbindung stehen, dennoch müssen sie in ihrer Komplexität zunächst auch einzeln betrachtet werden, um die zeitlichen Abfolgen und juristischen Strukturen zu verstehen und sie rechtlich und politisch geeignet einordnen zu können.

Weiters können aufgrund des Umfangs des Frankfurter Auschwitz-Prozesses und des begrenzten Rahmens dieser Forschungsarbeit nicht alle Zeug:innen und Angeklagten der Hauptverhandlung angeführt und nicht die umfassenden Abläufe detailliert wiedergegeben werden. Die ausgewählten Bestände jedoch lassen ein Gesamtbild der bundesdeutschen Verhandlung des Verbrechenskomplexes Auschwitz entstehen, das für die hier anbelangten Fragen und die vergleichende Betrachtung annehmbar erscheint.

Ebenfalls soll hervorgehoben werden, dass das Adjektiv „jüdisch“ in unterschiedlichen Konstellationen innerhalb der Thesis Verwendung findet. Dabei muss auf die Problematik

---

<sup>17</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 38.

verwiesen werden, dass die Zuweisung „jüdisch“ im behandelten Zeitraum pauschalisiert war und infolge der nationalsozialistischen Ideologie zumeist auch Personen als jüdisch kategorisiert wurden, die sich selbst möglicherweise nicht dem jüdischen Glauben zugehörig sahen. Jedenfalls soll auf die Vielfalt, die individuelle Selbstwahrnehmung sowie auf die vermehrt getätigte Fremdzuschreibung anderer für die damals als „jüdisch“ benannten Menschen aufmerksam gemacht sein.

Zuletzt soll darauf verwiesen werden, dass wenn vereinzelt ausschließlich die maskuline Sprachform Anwendung findet, dies keinesfalls einem mangelnden geschlechtergerechten Formulieren geschuldet ist, sondern die entsprechenden Recherchen ergeben haben, dass es sich in den angelegten Fällen ausschließlich um männliche Täter, Berufsgruppen und Personen handelte. Das Gendern erscheint aus historischer Perspektive in diesen Fällen nicht wissenschaftlich. Zweifellos wurde an jeder anderen Stelle eine geschlechterneutrale beziehungsweise -gerechte Sprachform gewählt, die alle angelegten Personen gleichermaßen sichtbar machen soll.

## 2 Gesetzliche Grundlagen der Entnazifizierung

Innerhalb dieses Kapitels findet die theoretische Einführung in die Rechtsgrundlagen und juristischen Rahmenbedingungen Österreichs sowie der BRD nach Ende des Zweiten Weltkrieges statt, welche die Ausgangspunkte der hier betrachteten Nachkriegsprozesse bildeten. Wie wurden die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen national geahndet und welche staatlichen beziehungsweise nicht-staatlichen Akteur:innen wirkten an der Aufklärung mit? Wie kann die Bilanz der NS-Nachkriegsjustiz abschließend bewertet werden? Und wie wurden die stattgefundenen Strafprozesse von den Nachkriegsgesellschaften rezensiert? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des nachkommenden Kapitels, in dem ferner das Spannungsverhältnis zwischen den juristischen Maßnahmen, die dem Versuch einer Spurenbeseitigung durch die ehemaligen Nationalsozialisten entgegenzuwirken versuchten und jenen, die unverkennbar zum Stillstand der juristischen Aufarbeitung beitrugen, sichtbar werden soll.

Zweifelsohne bildeten der Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg sowie die zwölf Nachfolge-Prozesse den Auftakt der NS-Nachkriegsjustiz. Deren Anfänge können im Mai 1945, unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges angesetzt werden, angestoßen durch die Demokratisierungspolitik der alliierten Besatzungen.<sup>18</sup> Nürnberg und die hier stattgefundenen Prozesse galten fortan als „Symbol der politischen Säuberung des besiegten Deutschlands“. Im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden zunächst die so bezeichneten „Spitzen des Nationalsozialismus“ zur Verantwortung gezogen. Die Anklage lautete: „Verschwörung zur Durchführung eines Angriffskrieges“, „Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“ sowie „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Es sollten jedoch nicht nur die „Hauptverantwortlichen“ belangt werden, nachkommend wurden gleichermaßen Kollaborateur:innen und Schreibtischtäter:innen vor Gericht gestellt. Mithin wurde es zur Endabsicht, ebenso den verbrecherischen Charakter der Unterstützenden des NS-Regimes aufzuzeigen. In den zwölf Nachfolgeprozessen, die zwischen Dezember 1946 und Juni 1949 stattfanden, wurden Juristen, Ärzte, Mitglieder der SS sowie Industrielle und Spitzen der Wirtschaft angeklagt.

Das Internationale Militärtribunal (IMT) sowie die zwölf Nachfolgeprozesse (NMT) setzten somit den Auftakt für die juristische Auseinandersetzung mit den gewaltsamen Verbrechen des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges. Das IMT tagte von November 1945 bis Oktober 1946 im Schwurgerichtssaal des Justizgebäudes in Nürnberg und verhandelte die Kriegsverbrechen auf Grundlage von Beschlüssen der Vereinigten Staaten von Amerika, der

---

<sup>18</sup> Vgl. Weinke (2021), S. 87.



Sowjetunion und Großbritanniens, die im Rahmen der Konferenzen von Moskau und Teheran im Jahr 1943 sowie Jalta und Potsdam im Jahr 1945 beschlossen worden waren, nach Völkerrecht. Eine völkerrechtliche Neuerung wurde mit dem Strafbestand „crimes against humanity“ („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“) eingeführt, da im Zuge der Debatten zur Vorbereitung des IMT deutlich wurde, dass die nationalsozialistischen Verbrechen nicht mit dem herkömmlichen Begriff der Kriegsverbrechen abgehandelt werden könnten. Die vier Großmächte stellten je einen Richter, gleichermaßen waren sie in der Anklagebehörde vertreten. Die Anklageschrift des IMT richtete sich gegen insgesamt 24 Hauptkriegsverbrecher und sechs nationalsozialistische Organisationen, darunter SS, SA und Gestapo. Die Urteile umfassten zwölf Todesstrafen und sieben Freiheitsstrafen, die sich zwischen zehn Jahren und lebenslänglich bewegten sowie drei Freisprüche.<sup>19</sup>

Gleichlaufend wurden europaweit Prozesse wegen NS-Verbrechen geführt. In Österreich folgte sonach die Phase der Volksgerichte, die bis 1955 Strafprozesse führten und auf die in Kapitel 2.1.1 näher eingegangen wird. Nachkommend übernahmen die 1950 neuerlich eingeführten Geschworenengerichte deren Kompetenz, die jedoch massive Kritik erfuhren. Sie sind Thema des Kapitels 2.1.2 und bilden gleichzeitig die theoretische Rahmung für die Untersuchung des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses, der als Geschworenenprozess verhandelt wurde. Die gesetzlichen Grundlagen der Entnazifizierung in der BRD bilden den Schwerpunkt des Kapitels 2.2., denn um die vergleichende Betrachtung beider Auschwitz-Prozesse darzutun, ist die gleichlaufende Darstellung des bundesdeutschen Justizsystems nach 1945 maßgeblich. Da im Zuge der Untersuchung beider Auschwitz-Prozesse deutlich wurde, welche wegweisende Rolle auch außerstaatliche Akteur:innen für das Stattfinden einnahmen, wird allen voran Hermann Langbein sowie Simon Wiesenthal das Kapitel 2.3 gewidmet. Ein zwischenresümierendes Kapitel 2.4 zieht anschließend Bilanz aus der österreichischen und bundesdeutschen NS-Nachkriegsjustiz, in dem unter anderem die gesetzlichen Barrieren, welche die wissenschaftliche Resonanz dominieren, diskutiert werden sollen.

## **2.1 Die österreichische Nachkriegsjustiz ab 1945 im Überblick**

In Österreich hatte die Federführung bei den Untersuchungen von NS-Gewaltverbrechen bis 1957 die sogenannte Abteilung 2, bis 1963 die Abteilung 2A des Innenministeriums. Anschließend wurde eine eigene Abteilung 2C gegründet, die 1965 in Abteilung 18 umbenannt wurde. Diese verfügte jedoch über keine Ermittlungs- und Anzeigekompetenz, tätig werden konnte sie nur infolge von Aufträgen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die Abteilung

---

<sup>19</sup> Vgl. Douglas (2012), S. 277, Priemel/ Stiller (2013), S. 9, Von Lingern (2018), S. 319f.

wurde fortführend verkleinert und im Jahr 1975 aufgelöst, ihr Aufgabenbereich ging an die Staatspolizei über. Die Erfolge der Abteilung sowie die nachfolgenden justiziellen Maßnahmen der österreichischen Strafverfolgungsbehörden werden in der gegenwärtigen Forschung aber als wenig erfolgreich beurteilt: „Es fehlte an der grundlegenden Bereitschaft, das ungeheure Ausmaß an Verbrechen, an dem auch viele Österreicher und Österreicherinnen beteiligt gewesen waren, umfassend gerichtlich zu ahnden.“<sup>20</sup> Fernerhin muss auf die Problematik verwiesen werden, dass in den benannten Abteilungen ehemalige Nationalsozialist:innen im aktiven Polizeidienst eingesetzt waren, die an der Aufklärung der NS-Verbrechen offensichtlich kein Interesse hatten beziehungsweise diese boykottierten.<sup>21</sup>

Von 1945 bis 1955 übernahmen eigens geschaffene Schöffengerichte, die sogenannten Volksgerichte die Aburteilung von NS-Verbrechen. Zentral war in diesem Zeitraum ebenso die Minderbelastetenamnestie, die ungefähr 90 Prozent der ehemaligen Nationalsozialist:innen betraf und im April 1948 vom Nationalrat beschlossen wurde. Damit war die Entnazifizierung als Massenerscheinung in Österreich überwiegend abgeschlossen. 1957 wurde vom österreichischen Parlament eine neuerliche NS-Amnestie beschlossen, wodurch zahlreiche Verfahren der Volksgerichte eingestellt wurden und auch schwer belastete Nationalsozialist:innen ihre Reintegration in die Gesellschaft erlebten. Mit dieser Generalamnestie wurden außerdem das Kriegsverbrechergesetz (KVG) und das Verbotsgesetz (VG), die zuvor eigens für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen geschaffen wurden und die rechtliche Grundlage für die Volksgerichte bildeten, weitgehend abgeschafft beziehungsweise teilweise außer Kraft gesetzt. Mit dem Abzug der Alliierten aus Österreich und dem Abschluss des Staatsvertrags im Dezember 1955, erfolgte schließlich deren Auflassung. Fortan übernahmen die neuerlich eingeführten Geschworenengerichte die Kompetenz der Volksgerichte. Infolge kam es zu zahlreichen Fehlurteilen sowie teilweise zu Aufhebungen von Urteilen wegen Rechtsirrtums der Geschworenen. Außerdem konnten aufgrund der Verjährungsbestimmungen des Strafgesetzes ab Mitte der 1960-er Jahre lediglich noch die unmittelbar beteiligten Personen an nationalsozialistischen Morden vor Gericht gestellt und bestraft werden. Das letzte Urteil in einem NS-Prozess wurde in Österreich am 2. Dezember 1975 gefällt, womit die Ahndung von NS-Verbrechen faktisch eingestellt war.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Sanwald (2017), S. 254f.

<sup>21</sup> Vgl. Holpfer/Loitfellner (2006), S.91.

<sup>22</sup> Vgl. DÖW. Entnazifizierung und Ahndung von NS-Verbrechen. Online unter: <https://ausstellung.de.doew.at/chapter17.html> (30.01.2023).

### 2.1.1 Die österreichischen Volksgerichtsprozesse (1945-1955)

Vermerkt wird die österreichische Volksgerichtsbarkeit als wesentliche Maßnahme im Zuge der so bezeichneten „Säuberung“ benannt. Es wurden Nationalsozialist:innen, Faschist:innen, sowie Kollaborateur:innen vor Gericht gestellt, wobei die Urteile der Volksgerichtsprozesse sehr unterschiedlich, oft sehr milde ausfielen. Die österreichische Volksgerichtsbarkeit nahm eine Zwischenstellung zwischen der Sondergerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein. Die Volksgerichte wurden aus drei Laienrichtern (Schöff:innen) und zwei Berufsrichtern gebildet, wobei den Vorsitz einer der Berufsrichter innehatte. Die Verfahren wurden nach der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) geführt, die für gewöhnliche Kriminalverfahren geltenden Rechtsmittel wurden außer Kraft gesetzt.<sup>23</sup> Bestand hatten die österreichischen Volksgerichte von 1945 bis 1955 bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte in Wien, Graz, Linz und Innsbruck.<sup>24</sup> Die provisorische Regierung schuf sie am 27. April 1945 als eigenen Gerichtstypus. Sonach übernahmen sie die Aufgabe der Aburteilung von Verbrechen, die aus nationalsozialistischer Gesinnung oder im Auftrag nationalsozialistischer Machthabender begangen wurden. Die rechtliche Grundlage bildete dabei das VG, das die NSDAP und deren Wiederbetätigung untersagte, ebenfalls enthielt es Strafbestimmungen für sogenannte „Illegale“. Als „Illegale“ wurden NSDAP-Mitglieder verstanden, die sich bereits zwischen 1933 und 1938 für die Partei betätigten, obgleich diese unter Dollfuß am 20. Juni 1933 verboten worden war.<sup>25</sup>

Das ebenso von der provisorischen Regierung entworfene KVG zielte auf die Bestrafung von Taten, die „den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“. Es handelte sich um ein rückwirkendes Ausnahmegesetz, die strafbare Handlung musste sich durch Merkmale definieren, die in Verbindung zum Nationalsozialismus standen. Diese Merkmale waren: „politische Gehässigkeit“, „Ausnutzung dienstlicher oder sonstiger Gewalt“ und „Begehung der Tat im wirklichen oder angenommenen Interesse [...] der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“. Das KVG erleichterte ebenfalls die Verfolgung und Bestrafung von Schreibtischtäter:innen, denn es umfasste dergleichen Tatbestände, „die durch die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, die in ihrer Gesamtheit an verbrecherischen Handlungen beteiligt war, begründet werden konnten“.<sup>26</sup>

Diese Gesetzte bildeten die Verhandlungsgrundlage der österreichischen Volksgerichte, ihre Zuständigkeit erstreckte sich daher über die nach dem VG und KVG strafbaren Handlungen

---

<sup>23</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider (1998), S. 17f.

<sup>24</sup> Vgl. Neugebauer (1996), S. 2.

<sup>25</sup> Vgl. Garscha/ Kuretsidis-Haider (2006), S. 11.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 12f.

sowie ebenfalls über Delikte, die im Interesse des NS-Regimes oder aus nationalsozialistischer Gesinnung begangen wurden, sofern es sich dabei um Delikte handelte, für die eine mindestens zehnjährige Freiheits- oder die Todesstrafe vorgehsehen war.<sup>27</sup>

Überdies wurde nach dem Territorialitätsprinzip vorgegangen, was bedeutete, dass Österreich hauptsächlich für jene Kriegsverbrechen zuständig war, die im Inland begangen wurden. Die Strafverfolgung für im Ausland begangene Verbrechen fand zwar ebenfalls in Österreich statt, die Auslieferung österreichischer Täter:innen war aber durch § 36 Absatz 1 StG zunächst untersagt. Nachkommend wurde aber eine Möglichkeit geschaffen, österreichische Täter:innen an das Ausland auszuliefern. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig gewesen wäre, wurde am 24. Juli 1946 geltend. Die Auslieferungsverfahren vor den Volksgerichten wurden gemäß § 59 StPO geführt. Erneut im Inland aufgenommen werden, konnten die Verfahren gegen die im Ausland bestraften Täter:innen nur dann, wenn anzunehmen war, dass die inländischen Gerichte eine strengere Strafe verhängen würden als die ausländischen.<sup>28</sup>

Zwischen 1945 und 1955 waren in 37 österreichischen Volksgerichtsverfahren Verbrechensgegenstände des Lagerkomplexes Auschwitz Untersuchungsgegenstand. Das Volksgericht Wien fällte aber lediglich gegen zwei Angeklagte ein Urteil, in den übrigen Fällen erging bezüglich der Tatbestände kein Urteil, sondern nur wegen so bezeichneter „Formaldelikte“ gemäß § 8, 10 und 11 des VG.<sup>29</sup> Die österreichischen Volksgerichte wurden am 20. Dezember 1955 abgeschafft, fortan übernehmen dessen Zuständigkeit die 1950 neuerlich eingeführten Geschworenengerichte.<sup>30</sup>

### **2.1.2 Die österreichischen Geschworenengerichtsprozesse (1956 bis 1975)**

Die österreichischen Geschworenengerichte bestehen aus acht Geschworenen (Geschworenenbank), die als Laienrichter:innen wirken, und drei Berufsrichter:innen (Schwurgerichtshof), wobei die Geschworenen allein über die Schuldfrage der angeklagten Person entscheiden. Dabei muss stets eine einfache Stimmenmehrheit gegeben sein (Wahrspruch), bei Stimmengleichheit wird in dubio pro reo, zugunsten der angeklagten Person entschieden. Nach dem Ende des Beweisverfahrens in einer Hauptverhandlung erstellen die Berufsrichter:innen einen Fragenkatalog, wobei die Fragen stets mit „Ja“ oder „Nein“ zu

---

<sup>27</sup> Vgl. Garscha/ Kuretsidis-Haider (2006), S. 20f.

<sup>28</sup> Vgl. ebd.

<sup>29</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 16.

<sup>30</sup> Vgl. Holpfer/ Loitfellner (2006), S. 89.

beantworten sein müssen. Diesen Fragenkatalog erhalten nach Kenntnisnahme der schriftlichen Rechtsbelehrung durch die Berufsrichter:innen fortschreitend die Geschworenen, die nun über die Fragen abstimmen. Die Hauptfrage zielt immer darauf ab, ob die angeklagte Person im Sinne der Anklage schuldig ist. Wurden im Rahmen der Hauptverhandlung aber Tatsachen hervorgebracht, welche die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen würden, muss ebenso eine entsprechende Frage nach dem Strafaufhebungs- beziehungsweise Strafausschließungsgrund gestellt werden. Relevante Beispiele möglicher Gründe wären im Rahmen der NS-Nachkriegsjustiz die Verjährung und der Befehlsnotstand. Das Strafausmaß wird weiters in gemeinsamer Beratung bestimmt, an der sowohl die Berufs- als auch die Laienrichter:innen teilnehmen.<sup>31</sup>

Die NS-Amnestie, die meist synonym für das BGBl. Nr. 82/1957 verwendet wird, bildete den Abschluss der formalen Integration ehemaliger Nationalsozialist:innen in das gesellschaftliche und politische Leben. Nach der Abschaffung des KVG und der Außerkraftsetzung des VG durch die NS-Amnestie vom 14. März 1957, waren §§ 85 bis 88, die sogenannten „Eisenbahn-Paragrafen“, und §§ 134 bis 137 des alten österreichischen Strafgesetzes sowie teilweise §§ 211 und 212 des deutschen Strafgesetzbuches (RStGB, „Recht zur Tatzeit“) und die für Totschlag nach § 212 RStGB geltenden Verjährungsbestimmungen maßgebend für die justizielle Ahndung der NS-Verbrechen. Sie bildeten infolgedessen die Verhandlungsbasis der Geschworenengerichte.<sup>32</sup>

Kritik wurde im Rahmen der Nachkriegsjustiz aber vor allem daran geübt, dass die Urteile der Geschworenengerichte die rechtliche und sachliche Begründung eines Berufsrichters aussparten und lediglich Laienrichter:innen über die Schuld beziehungsweise Unschuld der Angeklagten entschieden.<sup>33</sup> Häufig wurden Angeklagte trotz belastender Beweise von der Geschworenenbank freigesprochen, was kritische Stimmen an Österreichs Umgang mit der eigenen NS-Vergangenheit lauter werden ließ. Die sich häufenden Freisprüche ließen vor allem Simon Wiesenthal seine Aufarbeitungstätigkeit intensivieren. Er beurteilte das Vorgehen der Geschworenengerichte als fehlerhaft und attestierte zahlreiche Rechtsirrtümer. Die Ursache sah er dabei

„in mangelhaften Rechtsgrundlagen und im Versagen von Laienrichtern, [...] auch in einer unerklärlichen Müdigkeit der Justiz- und Polizeistellen, in ihrer Durchsetzung mit selbst schwer schuldig gewordenen Beamten, im Mangel an Personal und materiellen Mitteln und nicht zuletzt in gefährlichen Defekten der öffentlichen Meinung.“<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider (2006-II), S. 226.

<sup>32</sup> Vgl. Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ahndung von NS-Verbrechen/ Prozesse/ Geschworenengerichte. Online unter: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php> (30.01.2023).

<sup>33</sup> Vgl. Garscha/ Kuretsidis-Haider (2006), S. 22; Holpfer/ Loitfellner (2006), S. 89f.

<sup>34</sup> Simon Wiesenthal zit. bei Holpfer/ Loitfellner (2006), S. 89.

Die attestierten mangelnden Rechtsgrundlagen basierten augenfällig auf den Änderungen im Zuge der NS-Amnestie von 1957, die vorangehend erläutert wurde und einen Stillstand der Aufklärungsarbeit einleitete. Auch der Einsatz belasteter Beamter in der Abteilung wurde bereits in der Einleitung des Kapitels angeführt. Simon Wiesenthal forderte weiterführend die Erhöhung der Anzahl der Staatsanwälte und Beamt:innen in der Abteilung 18, wozu es aber nicht kam. Von den Ministerien für Justiz und Inneres wurde argumentiert, dass „die österreichischen Justiz- und Sicherheitsbehörden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gewissenhaft tätig wurden und tätig sind“.<sup>35</sup>

Seit der Abschaffung der Volksgerichte wurden in Österreich zwischen 1956 und 1975 35 Geschworenengerichtsprozesse wegen NS-Verbrechen geführt, angeklagt waren dabei insgesamt 49 Männer. Die Anzahl der rechtskräftig abgeurteilten Angeklagten beträgt 43, davon wurden 20 Personen verurteilt und 23 Personen freigesprochen. Sechs Urteile wurden nicht rechtskräftig.<sup>36</sup>

## **2.2 Die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz ab 1945 im Überblick**

Nach der Aburteilung durch die Alliierten im Zuge des IMT und der Nachfolgeprozesse, die bereits in der Einführung des Kapitels dargetan wurde, übernahmen die deutschen Gerichte diese Aufgabe. Ab dem Jahr 1950 war es den bundesdeutschen Gerichten möglich, gleichermaßen die uneingeschränkte Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten zu vollziehen. In den westlichen Besatzungszonen entstand eine beträchtliche Anzahl an Verfahren, die zumeist durch private Anzeigen angestoßen worden waren.<sup>37</sup> Nachdem in den Jahren unmittelbar nach Ende des Krieges zahlreiche Prozesse von den Alliierten und folgend den bundesdeutschen Gerichten geführt worden waren, nahm die Anzahl aber ab 1950 bereits wieder drastisch ab. Die Verurteilungen wegen NS-Verbrechen gingen von 172 im Jahr 1952 auf zwölf im Jahr 1959 zurück. Eine regelrechte Schlussstrich-Mentalität konnte auch deshalb durchgesetzt werden, da am 30. Mai 1956 das erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechtes das Kontrollratsgesetz Nr. 10 beseitigte. Dieses war auf die Ahndung von NS-Massenverbrechen zugeschnitten und bildete zuvor eine zentrale Rechtsgrundlage für die Ahndung der NS-Gewaltverbrechen. Es war ein von den Alliierten entworfenes

---

<sup>35</sup> Vgl. Holpfer/ Loitfellner (2006), S. 89.

<sup>36</sup> Vgl. Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vor österreichischen Geschworenengerichten seit 1956. Statistischer Überblick. Online unter: [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56\\_04.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56_04.php) (30.01.2023).

<sup>37</sup> Vgl. Von Miquel (2001), S. 100.

Instrumentarium für die deutsche Justiz. Nach dessen Abschaffung war es immerhin noch möglich, die Verbrechen nach herkömmlichem nationalem Strafrecht abzuhandeln.<sup>38</sup>

Durch den Druck, der hauptsächlich durch außerstaatliche Akteur:innen ausgeübt wurde, wurde im Jahr 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg gegründet, die sich seither der Aufklärung von NS-Verbrechen widmet und bis heute eine gewichtige Rolle in den Vorermittlungen zu Strafverfahren einnimmt. Die Zuständigen der Stelle sichten Material, sammeln und werten es aus und versuchen bis heute, noch lebende Täter:innen von NS-Gewaltverbrechen ausfindig zu machen.<sup>39</sup>

Häufig waren ab dem Zeitpunkt der Gründung der Stelle Tatorte im Osten Gegenstand der Verbrechensermittlungen, wobei die Staatsanwaltschaften hier vor dem gravierenden Problem des Fehlens von Beweismitteln standen. Auch Zeug:innen, die für die Verhandlung der Prozesse unerlässlich waren, lebten fernab der deutschen Grenzen und waren zudem nicht leicht aufzufinden. Ohne die Mithilfe ausländischer Behörden und diverser Verbände, wie dem Internationalen Auschwitz-Komitee (IAK), war der bundesdeutschen Justiz schnell klar, dass jegliche Ermittlungen scheitern würden. Die Staatsanwaltschaften sowie die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg versuchten zunehmend, Kontakt zu Überlebenden, diversen Verbänden und Behörden in den östlichen Gebieten Europas aufzunehmen. Dem entsprangen Kooperationen, die für die bundesdeutsche Justiz zentral waren, sowohl mit Polizei- und Justizbehörden im Ausland als auch mit internationalen Verbänden Überlebender sowie mit jüdischen Organisationen. Im Frankfurter Auschwitz-Prozess zeigte sich diese Zusammenarbeit vor allem anhand der Tätigkeiten des IAK und des World Jewish Congress (WJC), die beständig nach Beweismitteln und Zeug:innen suchten und dadurch die Ermittlungstätigkeiten unterstützten.<sup>40</sup>

Gleich wie in Österreich, wurde in der BRD den ehemaligen Nationalsozialist:innen der Weg in die Gesellschaft und Straflosigkeit durch eine Reihe von Amnestiegesetzen zunehmend geebnet. „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben“, wurde in den 1960-er Jahren aus unterschiedlichen Perspektiven festgestellt, wodurch es auch hier zu einer Abflachung der Prozessführungen wegen NS-Verbrechen kam.<sup>41</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Düx (2003), S. 269f.

<sup>39</sup> Vgl. Stengel (2023), S. 129, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen Ludwigsburg. Online unter: <https://zentrale-stelle-ludwigsburg.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite> (20.06.2023).

<sup>40</sup> Vgl. Stengel (2023), S. 131.

<sup>41</sup> Vgl. Von Miquel (2001), S. 98.

## 2.3 Außerstaatliche Akteur:innen und KZ-Überlebende

Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges konstituierten sich Vereinigungen und Verbände KZ-Überlebender sowohl außerhalb der politischen Parteilandschaften als auch in Zusammenhang mit diesen, die Interventionen in die NS-Nachkriegsjustiz erstrebten.<sup>42</sup> Im Rahmen der Recherchen für diese Forschungsarbeit konnte jedenfalls festgestellt werden, dass die Rolle der außerstaatlichen Akteur:innen und Überlebenden für das Stattfinden der hier betrachteten Auschwitz-Prozesse von großer Bedeutung war. Auch kann ein beachtlicher Teil der erinnerungspolitischen Aufarbeitungstätigkeit in der BRD und Österreich generell auf das Engagement der Überlebenden rückgeführt werden.<sup>43</sup>

Bereits in Kapitel 1.2 wurde der Zeitzeugenbericht Hermann Langbeins angeführt, der für diese Forschungsarbeit wegweisend ist. Langbein war Schreiber des SS-Standortarztes im KZ Auschwitz, wodurch er eine privilegierte Position gegenüber anderen Häftlingen einnahm, die körperliche Schwerstarbeit leisten mussten. Er wurde als Spanienkämpfer und Kommunist interniert und war von August 1942 bis August 1944 im Lagerkomplex Auschwitz.<sup>44</sup> Im Frankfurter Auschwitz-Prozess war er zunächst als Zeuge und nach seiner Aussage beinahe durchgehend als Prozessbeobachter im Gerichtssaal anwesend. Für den Untersuchungsrichter agierte er nicht nur als wichtigster Zeitzeuge, sondern gleichermaßen als bedeutender Informant für unterschiedliche Verfahrensfragen. Hermann Langbein konnte detaillierte Berichte über die verschiedenen Fraktionen und Kommandos innerhalb der SS im KZ Auschwitz, über die Beziehungen zwischen den Häftlingsgruppen sowie wahrscheinlich am belangreichsten, über seine ausgeübte Verwaltungstätigkeit abgeben. Er musste Korrespondenzen für den SS-Standortarzt erledigen, Statistiken der Zu- und Abgänge jedes Lagerteils führen sowie Dienstpläne der SS-Ärzte für den Rampendienst anlegen. Anhand dieser umfassenden Tätigkeit konnte er recht anschaulich aufzeigen, wie der Massenmord in Auschwitz organisiert war und wer darin wie eingebunden war.<sup>45</sup>

Hermann Langbeins Aussage in der Hauptverhandlung des Frankfurter Auschwitz-Prozesses war unbestritten eine der wirkungsvollsten. Seinen Darstellungen folgten ausführliche Befragungen durch das Gericht, die Staatsanwälte sowie durch die Nebenklage. Die Verteidiger hingegen verzichteten auf eine Befragung des Zeugen. Hermann Langbein beendete seine Vernehmung mit einer Rechtfertigung seiner umfangreichen Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit nach der Befreiung des KZ Auschwitz:

---

<sup>42</sup> Vgl. Bailer-Galanda (2008), S. 107.

<sup>43</sup> Vgl. Stengel (2008), S. 9.

<sup>44</sup> Vgl. Langbein (1995), S. 14.

<sup>45</sup> Vgl. Stengel (2012), S. 511.



„Ich tat das deswegen, weil ich die Verpflichtung als Überlebender von Auschwitz, der gesund geblieben ist, geistig und körperlich, fühle, alles, was in meiner Kraft steht, zu tun, damit sich ein Auschwitz unter keinem Vorzeichen und in keinem Land wiederholt. Und ein Teil davon ist meiner Überzeugung nach auch diese Tätigkeit.“<sup>46</sup>

Seine Tätigkeit als Generalsekretär des IAK, das aus ehemaligen Häftlingen des KZ Auschwitz formiert wurde, war epochal für die Aufklärung und Ahndung zahlreicher Verbrechenskomplexe. Das IAK bestand aus grenzüberschreitenden Netzwerken, es verfügte über eine Brücke zwischen Ost- und Westeuropa, was besonders während der Hochphase des Kalten Krieges umfassende Chancen und Möglichkeiten für die Ermittlungsarbeit bot. Das Komitee verfolgte das politische Ziel, die Nachkriegsgesellschaften zu einer Wahrnehmung der nationalsozialistischen Verbrechen in Auschwitz zu zwingen. Mit der Sammlung, Erforschung und Publikation von Fotos, Berichten und Dokumenten, entwickelte das IAK Formen und Orte des Gedenkens, kämpfte für die Entschädigung von Überlebenden und bemühte die Strafverfolgung von NS-Täter:innen.<sup>47</sup> In einer verabschiedeten Resolution, die verfasst wurde als sich die Befreiung des KZ Auschwitz zum zehnten Mal jährte, hieß es:

„Auschwitz! Stätte der Schrecken und Leiden. Mehr als vier Millionen Männer, Frauen und Kinder aus allen Ländern der Welt wurden hier zu Tode gefoltert, vergast, verbrannt [...]. Zum X. Jahrestag der Befreiung vereinigen sich die Menschen über alle Grenzen hinweg, damit das Leben den Tod bezwinde. [...] Handeln wir, ehe es zu spät ist, um die Menschen zu retten. NIE WIEDER AUSCHWITZ!“<sup>48</sup>

Weiters nahm Simon Wiesenthal nicht nur für die Aufklärung der Auschwitz-Verbrechen, sondern gleichermaßen für zahlreiche andere NS-Verbrechenskomplexe eine wegweisende Rolle ein. Er trat als unermüdlicher Kämpfer der Überlebenden auf, der sich seit dem Tag seiner Befreiung für die Aufklärung und Ahndung von NS-Gewaltverbrechen sowie für die Entschädigung von Opfern einsetzte. Da der größte Teil seiner jüdisch-galizischen Familie während des Zweiten Weltkrieges ermordet worden war, machte er es sich nach Ende des Krieges zur Aufgabe, die Verbrechen des NS-Regimes aufzudecken. Sein vorrangiges Ziel war es, die Täter:innen vor Gericht zu bringen, er strebte nach „Recht nicht Rache“.<sup>49</sup> Desgleichen sah er sich als Sprachrohr für diejenigen, die den Holocaust nicht überlebt hatten:

„Überleben ist ein Privileg, das verpflichtet. Ich habe mich immer wieder gefragt, was ich für die tun kann, die nicht überlebt haben. Die Antwort, die ich für mich gefunden habe (und die keineswegs die Antwort jedes Überlebenden sein muß [sic!]), lautet: Ich will ihr Sprachrohr sein, ich will die Erinnerung an sie wachhalten, damit die Toten in dieser Erinnerung weiterleben können.“<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> Hermann Langbein zit. bei Stengel (2012), S. 512.

<sup>47</sup> Vgl. ebd., S. 9.

<sup>48</sup> Resolution des IAK zit. bei ebd., S. 146.

<sup>49</sup> Vgl. Segev (2010), S. 547.

<sup>50</sup> VWI. Simon Wiesenthal im Zitat. Online unter: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/wiesenthal-im-zitat> (20.06.2023).

Bezüglich der Vorermittlungen zu den Auschwitz-Prozessen muss erwähnt werden, dass Wiesenthal im Jahr 1964 das BMI über den Zeitzeugen Erich Kulka informierte, der gegen Franz Wunsch eine Aussage machen konnte. Im Zuge des Kernteils dieser Arbeit wird unverkennbar, welche erhebliche Rolle folgend der Zeuge Kulka im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess einnahm. Wiesenthal korrespondierte mit Erich Kulka sowie mit weiteren Überlebenden des KZ und übermittelte eidesstattliche Erklärungen, in denen Franz Wunsch anhand eines Beweisfotos als Täter unterschiedlicher Verbrechen identifiziert werden konnte. Diese wiederholte Identifizierung war für die Anklageerhebung besonders ausschlaggebend.<sup>51</sup> Am 28. Mai 1965 schließlich übermittelte Simon Wiesenthal ein Foto, welches Franz Wunsch an der Rampe stehend bei einer Selektion in Auschwitz-Birkenau zeigte. Auf dieses wird fortschreitend näher eingegangen, da es in der Hauptverhandlung des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses mehrfach aufgegriffen wurde. Gleich wie Hermann Langbein, stand auch Simon Wiesenthal mit unterschiedlichen Organisationen und Überlebenden-Verbänden in Kontakt und übermittelte abermalig Beweismaterial und Aussagen von Überlebenden an das BMI, anhand derer den SS-Männern Franz Wunsch und Otto Graf diverse Gewalttaten angelastet werden konnten.<sup>52</sup>

## **2.4 Eine bilanzierende Betrachtung der NS-Nachkriegsjustiz in Österreich und der BRD**

Einem kurzen Moment der Bestürzung und einer rigiden Bestrafungspraxis der Alliierten nach Ende des Zweiten Weltkrieges, folgte sonach eine Phase der Unentschlossenheit in den nationalen Aburteilungen der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.<sup>53</sup> In der zeitgeschichtlichen Forschung wird der österreichischen Nachkriegsjustiz vermehrt ein Drang zur Bagatellisierung beziehungsweise ein generelles Desinteresse nachgesagt. Als erfolgreichste Phase der Entnazifizierung gilt dennoch die alliierte Besatzungszeit von 1945 bis 1955. Während dieser Zeitspanne wurden in insgesamt 136.829 Fällen Voruntersuchungen durch die Volksgerichte wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder Illegalität eingeleitet. Es wurden weiterführend 23.477 Urteile gefällt, wovon 13.607 und somit nur etwa zehn Prozent Schuldsprüche waren. Die Anzahl der wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen verurteilten Personen lag bei ungefähr 2.000, wovon 341 Personen Strafen im oberen Bereich erhielten. Es wurden 43 zum Tode, 29 zu lebenslänglichem Kerker und 269

---

<sup>51</sup> VWI-SWA, I. 1. Falldossier Franz Wunsch. z.B. Simon Wiesenthal an Erich Kulka, am 26.05.1965.

<sup>52</sup> Ebd., z.B. Eidesstattliche Erklärung Magdalena Lazovska, am 27.07.1965, Simon Wiesenthal an Polizeirat Josef Wiesinger des BMI, am 25.08.1965.

<sup>53</sup> Vgl. Von Lingen (2004), S. 92.

Personen zu Kerkerstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt. 30 Todesurteile wurden vollstreckt, zwei der Verurteilten begingen vor der Vollstreckung Selbstmord.<sup>54</sup> Danach zeichnete sich anwachsend eine benannte Schlussstrich-Mentalität ab. Mit der Generalamnestie von 1957 und der endgültigen Reintegration ehemaliger Nationalsozialist:innen in die Nachkriegsgesellschaft sollte im Sinne einer Verdrängungspolitik mit diesem Kapitel der österreichischen Geschichte weitgehend abgeschlossen werden. Die Schwurgerichtsprozesse orientierten sich nachkommend an dieser Gesinnung und standen ab ihrer Einführung beständig in der Kritik, dass die Laienrichter:innen nicht dazu befähigt wären, Urteile über den staatlich organisierten Massenmord zu fällen. Es kam nach Meinung der Kritiker:innen vornehmlich zu milden und Fehlurteilen durch die Schwurgerichte.

Es entsteht resümierend der Eindruck, dass die eigentliche Intention der Alliierten bereits nach den ersten Jahren im Übergang zu den national geführten Verbrechensaufklärungen sukzessive verloren ging. Die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, die zwar ebenso die Position Österreichs im Zweiten Weltkrieg und das verbrecherische Handeln auch österreichischer Täter:innen festgeschrieben hatte,<sup>55</sup> wurde vorrangig hinsichtlich der Opferthese rezensiert. Das Deklarieren Österreichs als „erstes Opfer Hitler-Deutschlands“ stellte sich als richtungsweisend in der Hauptphase der Verhandlungen der NS-Verbrechen heraus und prägte nachfolgend vor allem die Urteile der Geschworenengerichte. Staatliche Dokumente als Bestandteile des „Gedächtnisses der Demokratie“<sup>56</sup> prägen demgemäß auch das kollektive Gedächtnis einer Gesellschaft maßgeblich.

Bezüglich der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz lässt sich festhalten, dass die Verfahren nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess und den Nachfolgeprozessen zumeist langwierig waren und häufig eingestellt wurden.<sup>57</sup> Die Mehrheit der Gesellschaft stand der Beseitigung der NS-Kontinuitäten ablehnend gegenüber, was sich im Umgang der Justiz mit den NS-Tätern deutlich spiegelte. Attestiert werden ebenso in der zeitgeschichtlichen Forschung zur bundesdeutschen Nachkriegsjustiz zumeist irreparable Mängel.<sup>58</sup> Eine maßgebende Rolle nahm aber jedenfalls die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg ein. Ohne diese institutionalisierte Ermittlungsbehörde wäre die systematische Aufklärung zahlreicher nationalsozialistischer Verbrechenskomplexe in der BRD wahrscheinlich undenkbar gewesen.<sup>59</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ahndung von NS-Verbrechen/ Prozesse/ Volksgerichte. Online unter: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php> (30.01.2023).

<sup>55</sup> Vgl. Bailer-Galanda (2008), S. 124.

<sup>56</sup> Deiseroth (2021), S. 29.

<sup>57</sup> Vgl. Von Miquel (2001), S. 111.

<sup>58</sup> Vgl. Düx (2003), S. 283.

<sup>59</sup> Vgl. Greve (2003), S. 41.

In Anbetracht der hier behandelten Auschwitz-Prozesse muss weiters festgehalten werden, dass vor allem die Anstöße und Handlungen außerstaatlicher Institutionen und Vereine sowie privater Akteur:innen ausschlaggebend für das Stattfinden der Strafprozesse waren. Hermann Langbein war sichtlich die treibende Kraft, anhand derer sich das Auschwitz-Verfahren ausgehend von der BRD ausdehnte, gleichermaßen über die Landesgrenzen hinweg.

Unbestritten ist jedenfalls, dass zahlreiche Österreicher:innen an den Verbrechen des NS-Regimes beteiligt waren und demnach entscheidend zur Durchführung des Holocaust beitrugen. Laut Simon Wiesenthals Recherchen stammten ungefähr 40 Prozent des Personals und 75 Prozent der Lagerkommandanten aller nationalsozialistischen Vernichtungslager aus Österreich. Auffallend ist ebenso, dass die SS-Einsatzgruppen, die vor allem die Massenerschießungen an der Ostfront durchführten, größtenteils aus Österreichern bestanden. Darüber hinaus dienten in der Wehrmacht mehr als 1,2 Millionen Österreicher. Wiesenthal resümierte in einem Memorandum an den damaligen österreichischen Bundeskanzler Josef Klaus im Jahr 1966, dass Österreicher:innen an der Ermordung von insgesamt drei Millionen jüdischen Personen direkt beteiligt gewesen waren. Einige dieser österreichischen Täter:innen wurden von den alliierten Gerichten verurteilt, viele auch in den Ländern, in denen sie die Verbrechen begangen hatten. Eine beträchtliche Anzahl jedoch konnte untertauchen und blieb bis heute unbestraft.<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Albrich/ Garscha/ Polaschek (2006), S. 7.

### 3 Tatort Auschwitz - Die Tötungsmaschinerie

„In Auschwitz war der Kapitalismus konsequent und beanspruchte vom Menschen alles, was aus ihm herauszuholen war: Erst nahm er ihm die Arbeitskraft und dann bzw. wenn diese bereits bei Ankunft verschlissen oder noch nicht existent war, das, was von ihm noch zu verwerten war: Haare, Goldzähne, Prothesen, Schuhe, Kleidung, Zahnbürsten, Brillen, Geschirr – nichts, was sich nicht in den Stoff- und Produktionskreislauf neuerlich einspeisen ließ. Nur die Asche war unnütz. Sie wurde verstreut und verscharrt.“<sup>61</sup>

Der Plan, in Auschwitz, das zwischen Krakau und Kattowitz liegt, ein KZ zu errichten, entstand zu Beginn des Jahres 1940 und war Folge des im April 1939 beschlossenen Angriffskrieges des Deutschen Reiches gegen Polen. Dies ist einem Bericht des SS-Hauptamtes vom 25. Jänner 1940 zu entnehmen, in welchem ebenso das Gelände einer ehemaligen polnischen Artillerie-Kaserne als geeignet festgelegt wurde. Nachdem ab 26. Oktober 1939 deutsche Verwaltungen zur Durchsetzung der deutschen kriegswirtschaftlichen Ziele auf dem besetzten polnischen Staatsgebiet etabliert worden waren, stand der Errichtung des Lagerkomplexes nichts mehr im Wege. Die Reichsgrenze verschob sich folgend gen Osten, es wurden die Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland sowie die als Erweiterungen der Provinzen Ostpreußen und Schlesien annektierten Gebiete zur kriegswirtschaftlichen Nutzung germanisiert. Nach einer baulichen Bestandsaufnahme im April 1940, der auch der spätere Lagerkommandant Rudolf Höß beiwohnte, wurde eine Kostenaufstellung über zwei Millionen Reichsmark für den geplanten Lagerkomplex genehmigt. Am 4. Mai 1940 begann Rudolf Höß bereits seine Tätigkeit als Lagerkommandant im KZ Auschwitz.

Die ersten Häftlinge stammten aus Polen und wurden am 14. Juni 1940 nach Auschwitz deportiert. Für Hermann Langbein begann zu diesem Zeitpunkt die Geschichte des Lagers, denn fortan folgten regelmäßige Transporte. Das Lager befand sich zu diesem Zeitpunkt aber noch im Aufbau und diente hauptsächlich als Haftstätte für politische Gefangene, Mitglieder ehemaliger polnischer Parteien und Organisationen, Angehörige der Intelligenz sowie Widerstandskämpfer:innen gegen den Nationalsozialismus. Die Jüdinnen und Juden stellten somit zunächst nicht die Mehrzahl der Inhaftierten. Die Häftlinge wurden auch während dieser Anfangszeit des Lagers noch nicht systematisch ermordet, dennoch litten sie unter den gewaltsamen Umständen, sie starben an Hunger, infolge willkürlich ausgeführter Gewalttaten, seelischer Folter oder der extremen Arbeitsbelastung.<sup>62</sup>

Im Sommer 1941 erhielt der Kommandant den Befehl, alles für die sogenannte „Endlösung der Judenfrage“ vorzubereiten. Damit wurde im Oktober 1941 begonnen, ungefähr drei Kilometer nordwestlich des Stammlagers Auschwitz I entstand ein neuer Komplex aus rund 250 Baracken,

---

<sup>61</sup> Willems (2015), S. 161.

<sup>62</sup> Vgl. Steinbacher (2013), S. 21.

in denen neuerlich 200.000 Gefangene untergebracht werden sollten. Dieser Komplex bestand aus einer Vielzahl an Einzellagern und wurde verdeutscht „Birkenau“ genannt. Es handelte sich dabei um den in den Lagerplänen bezeichneten Teilbereich Auschwitz II. Aufgebaut wurde auch dieser Abschnitt von Kriegsgefangenen, die dafür hierher deportiert worden waren und von denen fast niemand den Bau überlebte.<sup>63</sup> Zuzüglich zum vorhandenen Krematorium im Stammlager Auschwitz I, entstanden in Auschwitz II vier neue Krematorien mit integrierten Gaskammern, die bis Mitte 1943 alle in Betrieb genommen wurden.<sup>64</sup> Schließlich bildete der Lagerkomplex ab 1942 die offizielle Zentrale der systematisierten Vernichtungspolitik der europäischen Jüdinnen und Juden.<sup>65</sup> Die bereits anfänglich erwähnte Wannsee-Konferenz vom 20. Januar des Jahres stellte die Weichen für die Systematisierung der NS-Vernichtungspolitik. Reinhard Heydrich, Leiter des RSHA, lud die Vertreter der Ministerialbehörden, der NSDAP und des SS-Apparates, um die arbeitsteilige Organisation zu koordinieren und die unterschiedlichen Dienststellen in den Vernichtungsapparat einzubinden. Heydrich agierte als Koordinator in der Konferenz, in der die „Endlösung der Judenfrage“ diskutiert und die Tötungsmaschinerie bürokratisch abgesichert wurde. Vor allem wurden die Selektionsvorgänge der jüdischen Personen in arbeitsfähig und nicht-arbeitsfähig erörtert und festgeschrieben.<sup>66</sup>

Auschwitz war das größte Lager auf polnischem Boden, das sowohl als Zwangsarbeits- als auch Vernichtungslager geführt wurde.<sup>67</sup> Die Lebensbedingungen waren niederträchtig, die Inhaftierten verhungerten, begingen Selbstmord oder starben infolge von Krankheiten und Gewalttaten, die täglich von der SS ausgeübt wurden. Außerdem drohte ihnen beständig die Hinrichtung, entweder an der Todeswand, die auch als „schwarze Wand“ bekannt war und eine schwarzgefärbte Bauplatte an einer Ziegelmauer darstellte, die als Kugelfang fungierte. Auch Erschießungen sowie das Erhängen am mobilen Galgen fanden täglich statt.<sup>68</sup>

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden zunächst die Lagertopografie und die beigeordneten Einsatzstellen und Aufgabenbereiche innerhalb des Vernichtungslagers Auschwitz näher erläutert, da diese in den hier betrachteten Auschwitz-Prozessen eine erhebliche Rolle, vor allem für die Verteidigungstaktiken der Angeklagten, einnahmen. Weiters werden bereits die Anklagepunkte der beiden Angeklagten des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses angedeutet, wenn über den Rampendienst und die Vergasungen sowie deren grundsätzliche Durchführung innerhalb des Vernichtungsapparats berichtet wird. Diese

---

<sup>63</sup> Vgl. Langbein (1995), S. 36ff; Willems (2015), S. 20f und 25.

<sup>64</sup> Vgl. Willems (2015), S. 201.

<sup>65</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 116.

<sup>66</sup> Vgl. Steinbacher (2013), S. 33.

<sup>67</sup> Vgl. Yad Vashem. Das Vernichtungslager Auschwitz/Birkenau. Online unter: <https://www.yadvashem.org/de/holocaust/about/final-solution/auschwitz.html> (23.01.2023).

<sup>68</sup> Vgl. Willems (2015), S. 42.

Ausführungen scheinen für das grundlegende Verständnis der Anklageerhebung und die Rekonstruktion der Tathergänge unausweichlich und sollen unterdessen die zugrundeliegende Apparatur der nationalsozialistischen Tötungsmaschinerie erfassbar machen.

### **3.1 Die Lagertopografie und -hierarchie des KZ Auschwitz**

Der Lagerkomplex Auschwitz bestand, wie vorangehend angedeutet, aus mehreren Hauptlagern: dem Stammlager Auschwitz I, Auschwitz-Birkenau II und Auschwitz-Monowitz III sowie 47 Nebenlagern.<sup>69</sup> Die Dienststellen beziehungsweise -orte des Lagerkomplexes können laut Kuretsidis-Haider et al. in sieben Kategorien untergliedert werden. Als größte Gruppe wird die Wachmannschaft benannt. Diese bestand aus zehn SS-Totenkopf-Sturmabteilungen, zwei Stabskompanien und einer Hundestaffel. Die zweite Gruppe bildeten die Angehörigen der medizinischen und sanitären Abteilungen, wozu Lagerärzte, Apotheker, Sanitätsstaffeln sowie Personen aus dem Laboratorium und Hygiene-Institut zählten. Des Weiteren bildeten die Kommandantur und Schutzhaftlagerführung sowie die Bauleitung und die Angehörigen der Wirtschaftsbereiche je eine Kategorie. Zu letzterer zählten ebenfalls die österreichischen Architekten der Krematorien und Gaskammern, Walter Dejaco und Fritz Karl Ertl. Als fünfte Gruppe wird die Politische Abteilung genannt, welche die Gestapo innerhalb des Lagerkomplexes formierte. Weiterführend wird eine von der SS euphemistisch als „Häftlingsselbstverwaltung“ beschriebene Kategorie angeführt, wozu Lager- und Blockälteste, ebenso wie Stubendienste, Blockschreibende und Kapos zählten. Die letzte Kategorie bildet die SS-Standortverwaltung, zu der Franz Wunsch und Otto Graf gehörten. Die Standortverwaltung umfasste die Lebensmittelmagazine, die Küchen, die Effektenkammer, die Bekleidungskammern, die Verwaltung der Unterkünfte, die Wäscherei sowie die Entwesungskammer.<sup>70</sup>

„Kanada“ war der innerhalb des KZ Auschwitz gebrauchte Name für den Dienstort des Aufräumungskommandos, das vorrangig in der Effektenkammer Zwangsarbeit leisten musste. Die Gruppe des Aufräumungskommandos wurde im Sommer 1942 zusammengestellt und bestand lediglich aus jüdischen Häftlingen. Sie mussten, nachdem die Deportierten aus den Zügen herausgetrieben worden waren, die Zugwagons reinigen und nach Leichen absuchen. Alles, was die deportierten Personen mitgebracht hatten, ihr Hab und Gut, musste anschließend sortiert und auf Lastwagen verladen werden.<sup>71</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 116, Pohl (2022), S. 292.

<sup>70</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 14-15.

<sup>71</sup> Vgl. Knellessen (2003), S. 96f.

Die Effektenkammer in „Kanada“ war ein zentraler Bestandteil Birkenaus, denn in den Effekten der deportierten Personen, die ihnen an der Rampe nach Ankunft abgenommen wurden, befanden sich Wertgegenstände aller Art. Otto Graf, der ebenso in der Devisenabteilung der Standortverwaltung eingesetzt war, erläuterte die Umstände dort wie folgt: „Das Geld ist kofferweise hereingekommen, es war mit den Füßen in die Koffer hineingetreten worden.“<sup>72</sup> „Kanada“ war sonach nicht nur einer der reichsten Orte Europas während des Zweiten Weltkrieges, sondern gleichermaßen ein Ort gefährlicher Tauschgeschäfte und Diebstähle. Schließlich hatten die Menschen, die nicht wussten, wohin sie gebracht würden, ihre besten Kleider und wertvollsten Besitzungen eingepackt. Alkohol, Rauchwaren, Lebensmittel und falsche Papiere waren das Alltägliche, mit errungenem Geld, Uhren oder Ringen eröffneten sich umfassendere Möglichkeiten. Durch den Besitz von Wertgegenständen wurden sich bessere Arbeitsplätze oder die Zuneigung der Kapos erkaufte, was wiederum die Überlebenschancen der Inhaftierten erhöhen konnte.<sup>73</sup> „Kanada“ war sonach „Quelle aller Reichtümer“<sup>74</sup>, wie Hermann Langbein formulierte.

Die Häftlinge des Kommandos sortierten die Wertgegenstände im Tag- und Nachtdienst, wobei Wertpapiere, Geld und Sparbücher an die Lagerverwaltung weitergegeben wurden, Lebensmittel an die zuständigen Magazine, Medikamente gingen an das SS-Revier. Kleidung und Schuhe wurden zur Aufarbeitung oder zum Versand an die Werkstätten gegeben.<sup>75</sup> In der Lederfabrik beispielsweise, in der auch Otto Graf eingesetzt war, wurden die Kleidungsstücke gestapelt und sortiert, die guten Sachen wurden ins Reichsgebiet verschickt.<sup>76</sup>

Durch den Überfluss an Wertgegenständen wurde ebenso der Name für das Effektenlager geprägt, denn man stellte sich Kanada als ein Land unbegrenzten Reichtums vor. Die Bezeichnung wurde gleichermaßen von der SS innerhalb des Lagerkomplexes übernommen.<sup>77</sup> Die Häftlinge, die im Aufräumungskommando arbeiteten, wurden zwar nach Ende ihres Dienstes täglich sorgfältig durchsucht, dennoch gelang es einigen, hin und wieder Gegenstände herauszuschmuggeln. Vornehmlich handelte es sich dabei um Medikamente, die dringend benötigt wurden. Wurde man dabei ertappt, drohten brutale Disziplinarmaßnahmen oder der Tod.<sup>78</sup>

Nach der Inbetriebnahme der vier neuen Krematorien in Auschwitz-Birkenau II bis Mitte 1943, wurde ferner „Kanada II“ errichtet, ein weiteres Effektenlager aus 30 Baracken, in denen

---

<sup>72</sup> Otto Graf zit. bei Langbein (1995), S. 206.

<sup>73</sup> Vgl. ebd., S. 207.

<sup>74</sup> Ebd., S. 210.

<sup>75</sup> Vgl. Willems (2015), S. 193.

<sup>76</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 192.

<sup>77</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Anklageschrift, am 11.10.1971.

<sup>78</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 193.



gleichermaßen das Hab und Gut der Deportierten gesammelt und sortiert wurde.<sup>79</sup> Im Sommer 1944 wurde der Arbeitsplatz des Kommandos von Auschwitz I nach Auschwitz-Birkenau II verlegt, weiterführend wurde das Kommando verstärkt, da sich die ankommenden Transporte mehrten.<sup>80</sup> Dieses Effektenlager wurde 1945 beim Rückzug der Nationalsozialisten aus Auschwitz in Brand gesetzt, um jegliche Spuren zu verwischen. Die dreißig Baracken samt Inhalt brannten fast eine ganze Woche.<sup>81</sup>

In Auschwitz-Monowitz III erfolgte die Ansiedelung der Industrie, die Inhaftierten wurden hier ebenfalls von der SS zu Arbeitssklav:innen degradiert, die sie an verschiedene Unternehmen vermietete. Das damals weltweit größte Chemieunternehmen, die *I.G. Farbenindustrie AG*, forcierte die industrielle Ausbeutung sowohl der Region als auch der Lagerhäftlinge als Arbeitssklav:innen am augenscheinlichsten.<sup>82</sup> Das Unternehmen mietete die Gefangenen zu einem Freundschaftspreis von drei bis vier Reichsmark pro Arbeiter:in von der SS, wovon die Häftlinge aber nichts bekamen.<sup>83</sup> Der Lagerteil „Buna“ in Auschwitz-Monowitz III stellte das viertgrößte Werk der *I.G. Farbenindustrie AG* im Deutschen Reich, hauptsächlich wurde hier der synthetische Kautschukersatz Buna, hergestellt.<sup>84</sup>

Sichtlich entstand ein umfassender Arbeits- und Vernichtungskomplex in Auschwitz, in dem die Überlebenschancen fortwährend gering waren und mit Fortschritt des Krieges zunehmend noch schlechter wurden. Neben dem gezielten Massenmord in den Gaskammern, konnten die Häftlinge gleichermaßen Opfer der Vernichtung durch Arbeit werden. Sofern man auch die kräftezehrende Arbeit überstanden hatte, drohte dennoch beständig der Hungertod oder der Tod durch Gewalt. Die Lebensbedingungen und -umstände waren jedenfalls niederträchtig, was auch die Lebenserwartung der Inhaftierten ausdrückt.

### **3.2 Die Selektionen im Zuge des „Rampendienstes“**

„Es gab eine Tätigkeit an der Rampe, die das Herz von Auschwitz war. An der Rampe hat sich alles entschieden.“<sup>85</sup> Im Mai 1942 fand die erste Selektion an der Rampe statt.<sup>86</sup> Die Menschen, die in den Krematorien ermordet wurden, kamen in Transporten aus dem gesamten von den Deutschen besetzten Europa in Auschwitz an. Die Vernichtungsbefehle gab das RSHA mit Sitz in Berlin, das Heinrich Himmler unterstand. An der Spitze des Amtes stand neben anderen auch

---

<sup>79</sup> Vgl. Willems (2015), S. 201.

<sup>80</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 190f.

<sup>81</sup> Vgl. ebd., S. 155.

<sup>82</sup> Vgl. ebd., S. 68 und 74.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., S. 81.

<sup>84</sup> Vgl. Wagner (2000), S. 231.

<sup>85</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenaussage Rudolf Vrba am 16. Verhandlungstag, am 30.05.1971.

<sup>86</sup> Vgl. Naumann (2004), S. 9.

Adolf Eichmann. Bis zum Juni 1944 fuhren die Züge, die immer aus ungefähr 50 bis 60 Viehtransportwagen bestanden, in Auschwitz I auf einer eigenen Rampe (alte Rampe) ein. Hier fanden dann die Selektionen statt, für die beständig ein sogenannter „Rampendienst“ eingeteilt war. Den diensthabenden Führer des Rampendienstes stellte die Schutzhaftlagerführung. Seine Aufgabe war es, die Empfangnahme, die Selektion sowie fortführend die Tötung der neu ankommenden Häftlinge anzuleiten und zu beaufsichtigen. Wenn ein Transport auf der Rampe einfuhr, wurde dieser zunächst von einer bewaffneten und mit Hunden begleiteten SS-Wachpostenkette umstellt, um etwaige Fluchtversuche abzuwehren. Danach gab der diensthabende SS-Führer den Befehl zum Öffnen der Wagons, die Häftlinge aus dem Kommando „Kanada“ mussten diesen ausführen. Die deportierten Menschen wurden herausgetrieben und das Kommando hatte nun die vorrangige Aufgabe, das Gepäck der Ankommenden zu sichern. Die Häftlinge des Aufräumungskommandos durften nicht mit den angekommenen Personen sprechen, ansonsten drohte ihnen der Tod durch Erschießen. Die Zeitzeugen Ota Kraus und Erich Kulka, die im Aufräumungskommando waren, erinnerten: „Mit keinem Wort, mit keiner Geste konnten wir ihnen ihr Schicksal verraten, und eigentlich war das besser für sie.“<sup>87</sup>

Der Transportführer des Zuges übergab danach der Politischen Abteilung die Transportpapiere, auf denen die Anzahl der deportierten Personen angegeben war. Diese wurde mit den inzwischen in Fünfer-Reihen aufgestellten Personen abgeglichen. Der Zeitzeuge Simon Gotland, der in beiden hier betrachteten Auschwitz-Prozessen aussagte, erinnerte sich: „Wenn so ein Transport ankam, da kamen so zehn, fünfzehn SS-Männer wie zu einem Spaß, wie zu einem Ball, lustig und betrunken [...]“<sup>88</sup> Auch der Zeuge Rudolf Vrba entgegnete diesbezüglich, dass die SS-Männer den Rampendienst stets mit „großer Lust“<sup>89</sup> ausführten. Die Selektionsvorgänge, bei denen die ankommenden Personen allein aufgrund eines ersten Erscheinungsbildes in „arbeitsfähig“ und „nicht-arbeitsfähig“ unterschieden wurden, gingen geplant und gut organisiert vonstatten, die Oberhand hatten die SS-Lagerärzte.<sup>90</sup> Die Männer wurden von den Kindern, den schwachen, alten und kranken Menschen und den Frauen getrennt. Die Kinder und die geschwächten Personen wurden sofort in den Tod geschickt. Die Frauen zwischen 16 und 30 Jahren wurden für das Lager zur Arbeit ausgewählt, die älteren Frauen gingen ebenfalls sofort in den Tod. Von den Männern wurden meist 15 bis 20 Prozent

---

<sup>87</sup> Kraus/ Kulka (1991), S. 185.

<sup>88</sup> Zeugenaussage Simon Gotlands im Frankfurter Auschwitz-Prozess am 70. Verhandlungstag, am 27.07.1964. Online unter: <https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Gotland-Simon/> (08.05.2023).

<sup>89</sup> Rudolf Vrba zit. bei Knellessen (2003), S. 120.

<sup>90</sup> Vgl. Yad Vashem. Das Vernichtungslager Auschwitz/Birkenau. Online unter: <https://www.yadvashem.org/de/holocaust/about/final-solution/auschwitz.html> (23.01.2023).

als arbeitsfähig beurteilt, alle übrigen wurden wie die Kinder, älteren Frauen und geschwächten Menschen auf Lastautos verladen und sogleich nach Birkenau gebracht. Die arbeitsfähigen Personen wurden fortsetzend aufgefordert, zu Fuß in die Lager zu gehen. Diejenigen, die sich dem Fußmarsch aber nicht gewachsen glaubten, wurden unter dem Vorwand gefahren zu werden, gleichermaßen aufgefordert, auf die Lastautos zu steigen, die sie in den Tod brachten. Auch sie waren für die Zwangsarbeit nicht zu gebrauchen. Manchmal kam es vor, dass gesamte Transporte ohne vorherige Selektion, geschlossen in die Gaskammern geführt wurden. Dies war vor allem infolge der sogenannten „großen“ oder „Ungarntransporte“ der Fall.<sup>91</sup> Im März 1944, als die Wehrmacht in Ungarn einmarschiert war, bereiteten Eichmann und das RSHA die Deportationen von Jüdinnen und Juden aus Ungarn nach Auschwitz in zunehmendem Tempo vor.<sup>92</sup> Am 15. Mai des Jahres schließlich setzte ein systematisiertes Deportationsprogramm ein, wonach täglich mehrere Züge mit jeweils ungefähr 3.000 Personen nach Auschwitz gebracht wurden. Insgesamt ergab das eine Anzahl von 437.000 deportierten jüdischen Personen bis Anfang Juli 1944. Die überwiegende Mehrheit dieser „großen“ oder „Ungarntransporte“ wurde sogleich in die Gaskammern geführt.<sup>93</sup>

Im Juni 1944 wurde das Abzweiggleis vom Bahnhof Auschwitz nach Birkenau fertiggestellt, dieses führte nun bis vor die Krematorien I und II. Es endete ebenfalls an einer Rampe (neue Rampe) mit drei Gleisen, wodurch mehrere Züge auf einmal einfahren konnten. Gleichfalls fanden auf dieser neuen Rampe Selektionen statt, im Unterschied zur alten Rampe jedoch „öffentlich“. Die Häftlinge der umliegenden Frauen- und Männerlager konnten diese somit beobachten. „Dies alles erlebten wir täglich. Nachts hörten wir die Ankunft der Züge, die Abfahrt der Autos, das Schreien und Jammern.“<sup>94</sup> Von der neuen Rampe aus konnte man zu Fuß direkt in die Krematorien gehen, die Häftlinge wurden entsprechend nicht mehr auf Lastautos gezwungen, sondern gingen unter dem Vorwand einer Dusche und Desinfektion, direkt zu Fuß in die Gaskammern.

### **3.3 Das Töten durch Vergasen mit Zyklon B**

Die erste Massenvergasung fand im damals einzigen Krematorium des Lagerkomplexes im Stammlager Auschwitz I im Frühjahr 1942 statt, vordem waren sowjetische Kriegsgefangene und körperlich schwache Häftlinge in kleineren Gruppen durch Gas getötet worden. Sie waren die ersten Todesopfer in Auschwitz. Als Gaskammern wurden zunächst alte Bauernhäuser

---

<sup>91</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 183f, Balzer/ Renz (2004), S. 92f.

<sup>92</sup> Vgl. Pohl (2022), S. 257f.

<sup>93</sup> Vgl. ebd., S. 260.

<sup>94</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 186f.

verwendet, die primitiv umgebaut worden waren. Schilder mit den Aufschriften „Zum Baderaum“ oder „Desinfektion“ täuschten die Opfer über ihr Schicksal hinweg.<sup>95</sup> Ab Herbst 1942 wurde mit dem Bau der neuen Krematorien I, II, III und IV mit integrierten Gaskammern begonnen. Der Bau wurde von Tausenden Häftlingen in Baukommandos durchgeführt, geplant wurde er von den sogenannten „Architekten von Auschwitz“, Walter Dejaco und Fritz Karl Ertl. Von außen konnte nach der Fertigstellung nicht erahnt werden, wozu die Gebäude mit industriellem Charakter tatsächlich dienten. Die Krematorien I und II hatten unterirdische Gaskammern und je einen hohen Kamin, Krematorium III und IV waren kleiner und primitiver ausgestattet, ihre Gaskammern waren ebenerdig und sie besaßen je zwei Kamine. Die Höfe, in denen die Krematorien standen, waren mit elektrischem Stacheldraht umzäunt, sie wurden stets sauber gehalten und ähnelten mit gepflegtem Rasen und sandbestreuten Wegen einer Parkanlage.<sup>96</sup>

Aufbewahrt wurde das Präparat für die Vergasung der Menschen in der Entwesungskammer in „Kanada“.<sup>97</sup> Die Blechdosen, in denen sich das Blausäurepräparat Zyklon B befand, wurden meist mit einem Rot-Kreuzwagen zu den Gaskammern gebracht. Der Rot-Kreuzwagen sollte die Ankommenden über ihr eigentliches Schicksal hinwegtäuschen, er war beständig an der Rampe abgestellt, wenn ein neuer Transport ankam. Sobald die Deportierten den Zug verlassen hatten, wurde eine Schätzung der Anzahl der Personen vorgenommen und die für die Vergasung der Menschen benötigte Menge des Gases wurde in den Rot-Kreuzwagen verladen.

„Die schlimmste Entwürdigung alles Menschlichen war wohl die Tatsache, daß [sic!] bei jeder Selektion von Transporten und auch bei der Fahrt ins Krematorium ein Sanitätsauto mit dem Roten Kreuz mitwirkte. Das Auto stand an der Rampe, und sein Zweck bestand darin, den humanitären und sanitären Dienst des Roten Kreuzes vorzutäuschen. Es fuhr immer nach der letzten Ladung der Opfer ab und beschloß [sic!] diesen Begräbniszug. Es beförderte weder Medikamente noch Kranke, sondern Blechbüchsen mit den Kristallen des tödlichen Gases Zyklon B für die Gaskammern.“<sup>98</sup>

Nach der beschriebenen Selektion in arbeitsfähig und nicht-arbeitsfähig, wurden die für den Tod bestimmten Männer erneut von den Frauen und Kindern gesondert, jede Gruppe wurde anschließend in ein anderes Krematorium geführt. Zuerst wurden sie in den so bezeichneten „Auskleideraum“ gebracht, sie mussten sich entkleiden und anschließend zum „Bad und zur Desinfektion“ in den „Baderaum“ gehen. Die Gaskammern ähnelten durchaus einem Gemeinschaftsbad, an den Decken waren Brausen angebracht, durch die aber kein Wasser floss. Das Fassungsvermögen der Gaskammern in den Krematorien I und II betrug 2.000 Personen, III und IV waren kleiner. Die Türen wurden hinter den hineingetriebenen Menschen dicht

---

<sup>95</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 172f, Balzer/ Renz (2004), S. 94.

<sup>96</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 179.

<sup>97</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenaussage Rudolf Vrba am 16. Verhandlungstag, am 30.05.1972.

<sup>98</sup> Kraus/ Kulka (1991), S. 185.

verschlossen und das Zyklon B wurde von oben in die Luftschächte befördert. Dies übernahmen grundsätzlich SS-Männer des sogenannten Vergasungskommandos, die im Umgang mit dem Blausäurepräparat geschult worden waren. Das Zyklon B wurde in körnigem Zustand in den Blechdosen aufbewahrt und wurde erst kurz vor dem Einschütten in die Gaskammern geöffnet. Die zuständigen SS-Männer trugen Gasmasken, um selbst geschützt zu sein. Nach dem Einschütten des körnigen Präparats entwickelte sich dieses in Verbindung mit der Luft zu Blausäuredämpfen, an denen die Opfer erstickten. Die Todesqual dauerte unterschiedlich lange, je nachdem, wie viele Menschen sich in den Gaskammern befanden und wie stark die gebrauchte Dosis war. Meist dauerte es zwanzig bis 30 Minuten, bis die SS-Männer den Tod feststellten und die Entlüftungsanlage eingeschaltet wurde, die dann die vergiftete Luft aus den Kammern absaugte.<sup>99</sup> Nach den Todesqualen wurden den Opfern vorhandene Goldzähne herausgebrochen und den Frauen die Haare geschoren. Dies mussten die Mitglieder des Sonderkommandos ausführen. Es handelte sich dabei um eine Gruppe von Inhaftierten, die zur Arbeit in den Krematorien gezwungen wurde. Sie mussten außerdem die Leichen zur Verbrennung in die Öfen der Krematorien bringen, die Knochen wurden zermahlen und die Asche wurde auf den Feldern verstreut.<sup>100</sup> Waren die Öfen der Krematorien ausgelastet, musste das Kommando die Toten in ausgehobene Gruben befördern. Die regelrechten „Leichenpyramiden“, die hierbei entstanden, wurden folgend mit Chlorkalk bestreut, mit Lehm wurden die entstandenen Massengräber verschlossen. Das Sonderkommando hatte eine der wohl grausamsten Aufgaben im gesamten Lagerkomplex Auschwitz. „Häftlinge, die sich scheuten, diese schreckliche Arbeit zu verrichten, zwang die SS dazu, indem sie sie blutig prügelte.“<sup>101</sup> Die SS ermordete die Häftlinge des Sonderkommandos darüber hinaus in regelmäßigen Abständen, Ersatz wurde neuerlich an der Rampe selektiert.<sup>102</sup>

Das Zyklon B wurde in Auschwitz seit September 1941 zur Massentötung gebraucht, mit vier Kilogramm des Blausäurepräparates wurden etwa 1.000 Menschen getötet. Das Gas wurde in Dessau von der *Zucker-Raffinerie GmbH* im Auftrag der *Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mbH* hergestellt, die eine Tochterfirma der *I.G. Farbenindustrie AG* war. Zwischen Dessau und Auschwitz verkehrte in regelmäßigen Abständen ein Lieferfahrzeug, welches das giftige Gas lieferte. Allein in den Jahren 1941 und 1942 wurden bereits ungefähr zwanzig Tonnen des Giftgases von Dessau nach Auschwitz geliefert.<sup>103</sup>

---

<sup>99</sup> Vgl. Kraus/ Kulka (1991), S. 180f und 188f, Balzer/ Renz (2004), S. 94.

<sup>100</sup> Vgl. Yad Vashem. Das Vernichtungslager Auschwitz/Birkenau. Online unter: <https://www.yadvashem.org/de/holocaust/about/final-solution/auschwitz.html> (23.01.2023).

<sup>101</sup> Willems (2015), S. 195.

<sup>102</sup> Vgl. ebd.

<sup>103</sup> Vgl. ebd., S. 197f.

Nach Beendigung einer geschilderten Tötungsaktion wurde der Politischen Abteilung die Anzahl der Getöteten gemeldet, diese übermittelte die Anzahl der vergasteten Personen dann getarnt als „gesondert Untergebrachte“ oder unter dem Deckchiffre „B“ dem RSHA nach Berlin. Nach den Vergasungsaktionen erhielten alle SS-Männer, die mitgewirkt hatten und in den Krematorien tätig waren, Sonderzuteilungen an Schnaps, Zigaretten und Lebensmitteln.<sup>104</sup>

### **3.4 Umriss des Forschungsstands/ Auschwitz vor Gericht**

Das KZ Auschwitz ist grundsätzlich nicht zum Zweck der Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden erbaut worden, denn erst in der zweiten Jahreshälfte 1941 zeigte sich diese Funktion des Lagerkomplexes allmählich. Die Gaskammer, die bald im Stammlager eingerichtet worden war, diente zunächst der Vernichtung „unerwünschter“ und kranker Häftlinge. Weiterführend wurde festgelegt, dass die nicht arbeitsfähigen Deportierten direkt nach ihrer Ankunft ermordet werden sollten, spätestens ab Juni 1942 begannen die regelmäßigen Selektionen an der Rampe. Ab Juli des Jahres kamen die Deportationstransporte immer umfassender in Birkenau an, wodurch der endgültige Beschluss über Auschwitz als Zentrum des Massenmordes der europäischen Jüdinnen und Juden gefasst wurde. Demzufolge wurde der Befehl über die Errichtung der vier größer gefassten Krematorien beschlossen, die ab März 1943 fertiggestellt wurden. Infolge wurden bei jedem Transport ungefähr 80 bis 85 Prozent der deportierten Personen in Auschwitz-Birkenau selektiert, die übrigen Personen, die als arbeitsfähig bestimmt worden waren, wurden registriert und in das Lager aufgenommen. Dennoch starben auch letztere häufig an den verheerenden Lebensbedingungen innerhalb des Lagers, durch die spezifischen Mordtaten der Wachmannschaften oder bei den so bezeichneten „Nachselektionen“, im Zuge derer Inhaftierte neuerlich in die Gaskammern getrieben wurden, wenn sie unter den körperlichen Strapazen litten.<sup>105</sup>

Dieter Pohl zeichnet den aktuellen Forschungsstand zu den nationalsozialistischen Verbrechen zwischen 1939 und 1945 in einem kürzlich erschienen Handbuch nach.<sup>106</sup> Er widmet sich hierin sowohl Einzelverbrechenskomplexen, stellt diese aber gleichzeitig in einen größeren Zusammenhang, anhand dessen verständlich wird, dass auch die eigenständig durchgeführten Delikte dienende Maßnahmen für die Führungsspitze des NS-Regimes darstellten. Er untersucht die Dynamiken an der Spitze des Regimes und innerhalb der ausführenden Täter:innenkreise und wie sich die nationalsozialistische Ideologie infolge der Weitergabe

---

<sup>104</sup> Vgl. Balzer/ Renz (2004), S. 96.

<sup>105</sup> Vgl. Pohl (2022), S. 227f.

<sup>106</sup> Vgl. Pohl, Dieter: Nationalsozialistische Verbrechen 1939-1945. Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte. Bd 20. Stuttgart: Klett-Cotta 2022.

entwickelte. Ideologie allein, kann laut Pohl aber die NS-Tötungsmaschinerie nicht ausnahmslos erklären. Ohne Zweifel steuerte zwar die Reichsspitze um Hitler, Heydrich, Eichmann und Göring die Massenverbrechen, zweifellos waren aber die Partei und die Organisationen, wie die SS, für die Propagierung und Weitergabe der Feinbilder sowie für die Ausführung der Verbrechen zuständig.<sup>107</sup>

Eine systematische Analyse von Täter:innendiskursen wurde bereits vermehrt angestellt, diese sei laut Pohl aber zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen. Denn die Erforschung des Denkens und der Motive von NS-Täter:innen, steht vor allem vor dem Hindernis einer sehr heterogenen Personengruppe. Innerhalb dieser existierte aber durchaus die einheitliche Vorstellung darüber, dass die von ihnen ausgeübte Gewalt legitim sei. Die Täter:innen handelten in einem für sie definierten rechtsfreien Raum, der wiederum durch die eindringliche ideologische Indoktrinierung gestützt wurde. Die intensiv betriebene Propaganda sowie die gleichzeitige Abkoppelung von der zivilisierten Außenwelt nahmen dabei für die Ausübung der Gewalttaten eine erhebliche Rolle ein. „Gerade jenseits des Weltanschauungsapparates wurden immer wieder Rationalisierungsstrategien für das Morden entwickelt: Die Gewalt sei notwendig zur Erhaltung der Sicherheit [...], »unnütze Esser« müssten getötet werden, weil zu wenig Nahrung vorhanden sei, die Juden, die in den Ghettos an den Rand ihrer Existenz gedrängt wurden, seien eine »Seuchengefahr«.“<sup>108</sup> Infolgedessen hatte durchaus ein gewisser Konsens innerhalb der SS und in den Lagern vorgeherrscht, der die Zweckmäßigkeit des Massenmordes betraf.

In diesem Zusammenhang waren gleichermaßen soziale Komponenten zentral. Zusammenhalt und Kameradschaft innerhalb der Organisationen wurden großgeschrieben, eine gewisse Gruppendynamik sowie ein durch die Führungsspitzen innerhalb der Lager ausgeübter Druck, prägten die Täter:innenkreise maßgebend.<sup>109</sup> Thomas Kühne umreißt den Forschungsstand zur Kameradschaft im Nationalsozialismus, die er als „Dreh- und Angelpunkt“ sowie als Leitbild, welches eindeutig als Mythos konzipiert war, benennt. Es handelte sich dabei um ein Konstrukt, das vorrangig den Gehorsam und die Pflichterfüllung abverlangte, weiters aber ebenso die aktive Beteiligung und Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie erwartete.<sup>110</sup> Dazu scheint wegweisend, dass nur sehr wenige Beleg über den Ungehorsam innerhalb der NS-Organisationen vorliegen, diese stellten eindeutig eine Ausnahme dar. Jedenfalls hätten die Betroffenen aber lediglich mit einem „Stocken der Karriere“ oder einer Versetzung rechnen

---

<sup>107</sup> Vgl. Pohl (2022), S. 327.

<sup>108</sup> Ebd., S. 339.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., S. 339.

<sup>110</sup> Vgl. Kühne (2006), S. 15, 18.

müssen, sofern sie sich weigerten, einen Tötungsbefehl auszuführen. Keinesfalls mussten sie mit körperlichen Strafen oder dem Tod rechnen.<sup>111</sup> Die bereits umfassend durchgeführten Forschungen zum Befehlsnotstand zeichnen dieses Bild, das ebenfalls Dieter Pohl konstituiert, unmissverständlich nach.

Die ersten Strafprozesse, in denen begangene Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz verhandelt wurden, fanden in Polen statt. Diese wurden gegen Aufseher:innen und Lagerkommandanten geführt. Österreichische Angeklagte waren zum Beispiel der Gestapochof Maximilian Grabner und die Oberaufseherin im Frauenlager Auschwitz-Birkenau Maria Mandl. Beide wurden schuldig gesprochen und 1948 in Krakau hingerichtet. Im Jahr 1947 fand auch bereits in Warschau ein Prozess gegen den Lagerkommandanten Rudolf Höß statt, er wurde ebenso zum Tode verurteilt und am Ort des ehemaligen Stammlagers hingerichtet.<sup>112</sup>

Als wichtigster Prozess mit Bezug auf Auschwitz muss selbstverständlich der Eichmann-Prozess angeführt werden, der im Jahr 1961 in Jerusalem stattfand. Die Anklageschrift belastete Adolf Eichmann als den Organisator und Koordinator der Deportationen von Jüdinnen und Juden, vorrangig nach Auschwitz, in fünfzehn Fällen für „Verbrechen gegen das jüdische Volk“ und „Verbrechen gegen die Menschheit“. Am 13. Dezember 1961 wurde der Urteilsspruch verkündet, der den Angeklagten in fast allen Fällen als schuldig deklarierte und zum Tod verurteilte.<sup>113</sup>

In den bereits angeführten Nachfolgeprozessen in Nürnberg (NMT), waren hochrangige Mediziner, Juristen, Industrielle, SS- und Polizeiführer, Militär, Beamte und Diplomaten angeklagt. Die Alliierten Gerichte führten zwar kein eigenes Auschwitz-Verfahren,<sup>114</sup> jedoch betraf einer dieser zwölf Nachfolgeprozesse, der so bezeichnete I.G.-Farben-Prozess, der auf die begangenen Verbrechen im Lager Buna in Auschwitz-Monowitz III Bezug nahm, ebenso den Lagerkomplex. Er begann im August 1947 und verhandelte die „Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen“, die „wirtschaftliche Ausplünderung der von Deutschland während des Krieges besetzten Länder“ und die „Beschäftigung und Misshandlung von Sklavenarbeitern“. Hauptangeklagter war Carl Krauch, Chemiker und Organisator der Verbrechen, Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der *I.G. Farbenindustrie AG*. Die im

---

<sup>111</sup> Vgl. Pohl (2022), S. 339.

<sup>112</sup> Vgl. Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. 60 Jahre Befreiung von Auschwitz – 40 Jahre Frankfurter Auschwitz-Prozess. Presseerklärung der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Online unter: <http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/auschwitzbefreiung60.php> (15.04.2023).

<sup>113</sup> Vgl. Yad Vashem. Der Eichmann-Prozess in Jerusalem. Online unter:

<https://www.yadvashem.org/yv/de/exhibitions/eichmann/eichmann-trial.asp> (28.06.2023).

<sup>114</sup> Vgl. Steinbacher (2004), S. 109.



Unternehmen vollzogene „Vernichtung durch Arbeit“ fasste eine eindeutige Beteiligung wirtschaftlicher Akteur:innen am nationalsozialistischen Massenmord.<sup>115</sup>

Der erste Wiener Auschwitz-Prozess wurde gegen die bereits benannten „Architekten von Auschwitz“ oder „Baumeister des Massenmordes“, Walter Dejaco und Fritz Karl Ertl geführt. Sie waren angeklagt, durch die Planung, Errichtung und Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien in Auschwitz-Birkenau in den Jahren 1941 bis 1944 sowohl an der Mordplanung als auch am Massenmord mitgewirkt zu haben. Dejaco wurden gleichermaßen Einzeldelikte angelastet, er hatte zwischen 1940 und 1942 zwölf Häftlinge in Auschwitz durch Schüsse und Schläge ermordet. Er blieb bis zum Ende der Vernichtungsaktionen in Auschwitz anwesend, da er für die Wartung der Anlagen, die bis zum Ende des Massenmordes völlig überlastet waren, zuständig war. Ertl hingegen verließ den Lagerkomplex im Jahr 1942 und ging an die Front. Der Strafprozess fand von 18. Januar bis 10. März 1972 in Wien statt, beide wurden in allen Anklagepunkten freigesprochen. Als Anlass für die Freisprüche wird in der Forschung zumeist die Ungenauigkeit der Zeug:innenaussagen aufgrund des langen zeitlichen Abstandes zwischen Stattfinden der Verbrechen und des Prozesses genannt.<sup>116</sup>

Infolge des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses, der von 1963 bis 1965 stattfand und Gegenstand des nachfolgenden Kapitels ist, wurde im Jahr 1995 das Fritz Bauer Institut in Frankfurt am Main als Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust gegründet. Schließlich sollte Auschwitz fortan „als ständige Herausforderung im Bewusstsein der heutigen und kommender Generationen verankert sein“.<sup>117</sup> Der Literaturwissenschaftler Hanno Loewy schrieb dazu, es brauche einen Ort, der als politisches Symbol dient, „ein Symbol dafür, daß [sic!] es Wunden gibt, die nicht zu schließen sind“<sup>118</sup>. Der interdisziplinäre Austausch mit anderen Forschungseinrichtungen sowie die Vermittlung der Forschungserkenntnisse an die Öffentlichkeit, stellen bis heute die vornehmlichen Aufgaben des Fritz Bauer Instituts dar, das nach dem Generalstaatsanwalt des Frankfurter Auschwitz-Prozesses benannt wurde.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. Wagner (2000), S. 248.

<sup>116</sup> Allen (2007), S. 397, DÖW. Österreichische Auschwitz-Prozesse. Online unter: <https://ausstellung.de.doew.at/b147.html> (19.06.2023).

<sup>117</sup> Vgl. Rauschenberger (2022), S. 15.

<sup>118</sup> Hanno Loewy zit. bei ebd., S. 14.

<sup>119</sup> Vgl. ebd., S. 37.

## 4 Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965)

Der häufig so bezeichnete „große“ Frankfurter Auschwitz-Prozess wird in der zeithistorischen Forschung als die „umfangreichste Schwurgerichtsverhandlung der deutschen Justizgeschichte“<sup>120</sup> sowie als der „größte, öffentlichkeitswirksamste und bedeutendste NS-Prozess, der nach 1945 von einem westdeutschen Gericht geführt wurde“<sup>121</sup>, beschrieben. Er begann am 20. Dezember 1963. Insgesamt sollten 24 männliche Täter wegen begangener Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz während der nationalsozialistischen Herrschaft vor Gericht stehen. Richard Baer, der letzte Lagerkommandant von Auschwitz, starb kurz vor Prozessbeginn, ein weiterer Täter schied krankheitsbedingt aus dem Verfahren aus, was die Anzahl der tatsächlich angeklagten Personen auf 22 reduzierte. Hauptangeklagter war Robert Mulka, entsprechend wurde der Prozess offiziell unter dem Titel „Strafsache gegen Mulka u.a.“ geführt. Neben Robert Mulka standen drei Lagerärzte sowie Mitglieder der SS-Wachmannschaften vor Gericht. Es wurden insgesamt 359 Zeug:innen aus neunzehn Ländern gehört, wovon 211 ehemalige KZ-Häftlinge des Lagerkomplexes Auschwitz waren.<sup>122</sup> Bis zum Ende des Strafprozesses reduzierte sich die Anzahl der angeklagten Personen auf zwanzig, wovon sieben wegen Mordes, zehn wegen Beihilfe zum Mord verurteilt wurden. Drei erhielten einen Freispruch. Das Strafmaß der Schuldigen erstreckte sich zwischen 3 Jahren und drei Monaten und lebenslanger Haft. Der Prozess zählte insgesamt 183 Sitzungen in einem Zeitraum von zwanzig Monaten. Er endete am 20. August 1965 mit der Urteilsverkündung.<sup>123</sup>

Ausschlaggebend für das Stattfinden des Prozesses waren nicht nur die Tätigkeiten der Ermittlungsbehörden, sondern gleichermaßen die Bemühungen nicht-staatlicher Akteure, wie Hermann Langbein, der damalige Generalsekretär des IAK, und Simon Wiesenthal.<sup>124</sup> Die Ahndung des Auschwitzkomplexes hatte mit einer Anzeige Hermann Langbeins gegen Wilhelm Boger, der in der Politischen Abteilung in Auschwitz eingesetzt war, begonnen. Fortfahrend wurde das Verfahren ausgedehnt und umfasste neben der Politischen Abteilung auch die Wachmannschaft sowie SS-Führer. Es wurde schnell deutlich, dass es nicht bei einem Strafprozess gegen Boger und die Politische Abteilung bleiben würde, sondern ein ganzer Auschwitz-Prozess stattfinden musste.<sup>125</sup> Von Bedeutung für das Stattfinden waren ferner die auf dem Gelände des Lagerkomplexes gefundenen Dokumente, die es dem Generalstaatsanwalt

---

<sup>120</sup> Naumann (2004), S. 7.

<sup>121</sup> Pendas (2013), S. 9.

<sup>122</sup> Vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung. Vor 55 Jahren: Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: bpb. Online unter: [https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/314099/vor-55-jahren-urteil-im-frankfurter-auschwitz-prozess/#:~:text=August%201965%20wurden%20die%20Urteile,mit%20der%20Nazi%2DVergangenheit%20nachhaltig,\(26.09.2022\)](https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/314099/vor-55-jahren-urteil-im-frankfurter-auschwitz-prozess/#:~:text=August%201965%20wurden%20die%20Urteile,mit%20der%20Nazi%2DVergangenheit%20nachhaltig,(26.09.2022);); Pendas (2013), S. 9.

<sup>123</sup> Vgl. ebd.

<sup>124</sup> Vgl. ebd., S. 27.

<sup>125</sup> Vgl. Bickel/ Wagner (2003), S. 285 und 290.

Fritz Bauer ermöglichten, alle mit Auschwitz in Verbindung stehenden Ermittlungen anzuleiten. Fritz Bauer, der selbst jüdisch war und die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft im schwedischen und dänischen Exil überlebt hatte, zeigte starkes Interesse an der Ahndung der Verbrechen, die in Auschwitz begangen wurden. „Mit Furchtlosigkeit und Beharrungsvermögen, mit Kampfesmut und einer schier unerschöpflichen Ausdauer stellte Fritz Bauer sein Leben in den Dienst der Humanität.“<sup>126</sup> Er ermöglichte die umfassende Darstellung Auschwitz‘ als Zentrum der nationalsozialistischen Tötungsmaschinerie in einem „systematischen Komplexverfahren“, anstatt einer Gliederung in kleinere Strafverfahren, wie es für die Nachkriegsjustiz ansonsten geläufig war.<sup>127</sup> Bauer war weiters gegen eine Vorgehensweise, welche die „arbeitsteilig verübten NS-Verbrechen“ in einzelne Prozesse aufteilte, er wollte den Tatkomplex Auschwitz sowie den Massenmord als Ganzes aufklären:

„Die Gerichte machten den Versuch, das totale Geschehen, z.B. den Massenmord an Millionen in den Vernichtungslagern, in Episoden aufzulösen, etwa in die Ermordung von A durch X von B durch Y oder von C durch Z. Dem einzelnen Angeklagten wünschte man sein individuelles Tun im Detail nachzuweisen. Dergleichen vergewaltigt aber das Geschehen, das nicht die Summe von Einzelereignissen war.“<sup>128</sup>

In diesem Zusammenhang war die Debatte über die Anwendung der Real- oder Idealkonkurrenz eine wesentliche, wonach Fritz Bauer die Idealkonkurrenz, bei der dieselbe Tathandlung mehrere Gesetzte verletzt, als die geeignete feststellte. In diesem Fall wird von einer Tateinheit ausgegangen, wodurch man die Angeklagten nicht nur für die ihnen konkret und individuell nachweisbaren Taten, sondern gleichermaßen für die Beteiligung am gesamten Tatgeschehen während ihrer Dienstzeit in Auschwitz zur Verantwortung ziehen hätte können. Wohingegen bei der Realkonkurrenz mehrere Tathandlungen ein oder mehrere Strafgesetze mehrfach verletzen und gleichzeitig abgeurteilt werden. Die Täter:innen können hier nur für die ihnen konkret nachweisbaren Taten bestraft werden. Für Fritz Bauer und die Staatsanwaltschaft bedeutete das „bloße Dortsein“ am Tatort aber bereits die Beteiligung am Massenmord, was die Verteidigung strikt ablehnte. Der Generalstaatsanwalt attestierte die Verhandlung nach der Realkonkurrenz, an der sich das Gericht im Frankfurter Auschwitz-Prozess schlussendlich orientierte, als einen der Hauptgründe, weshalb NS-Nachkriegsprozesse vorrangig daran scheiterten, den Massenmord als einheitliches Geschehen zu ahnden.<sup>129</sup>

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess erfuhr darüber hinaus eine große mediale Repräsentanz, was mutmaßlich an der hohen Opferzahl, gegebenenfalls ebenso daran lag, dass Auschwitz das größte nationalsozialistische Vernichtungslager darstellte. Im Vergleich zu anderen

---

<sup>126</sup> Steinke (2013), S. 9.

<sup>127</sup> Vgl. Pendas (2013-II), S. 58.

<sup>128</sup> Fritz Bauer zit. bei ebd., S. 62.

<sup>129</sup> Vgl. ebd., S. 75f.

Vernichtungslagern, wie Majdanek oder Belzec, hatte Auschwitz nach Kriegsende mit einer Million die höchste Opferzahl vorzuweisen. Der Name Auschwitz stand sonach bald und steht bis heute bezeichnend für die vollzogenen Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes.<sup>130</sup> Gleichmaßen sollte durch den Frankfurter Auschwitz-Prozess und die mediale Berichterstattung darüber, ein reger gesellschaftlicher Diskurs über die nationalsozialistische Vergangenheit der Bundesrepublik eröffnet werden., den auch Fritz Bauer befürwortete.<sup>131</sup>

#### **4.1 Die Anklageschrift**

Die Anklage im Frankfurter Auschwitz-Prozesses wurde am 16. April 1963 von der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Frankfurt am Main erhoben.<sup>132</sup> Die Angeklagten ließen sich nach ihren Funktionen im Lager in fünf Gruppen einordnen: Lagerleitung, Schutzhaftlagerführung, Politische Abteilung, Medizinischer Dienst und Häftlingskapo. Die Lagerleitung war für die Verwaltung und Versorgung zuständig, sie war gleichzeitig Nahtstelle zu höheren Dienststellen und übernahm die Überwachung und Beurteilung des Lagerpersonals. Hierzu zählten die Angeklagten Robert Mulka und Karl Höcker. Unter der Funktion Schutzhaftlagerführung waren Franz Hofmann, Oswald Kaduk und Stefan Baretzki angeklagt. Sie waren die „wirklichen Beherrscher des gesamten Lebens der Häftlinge im Lager“, sie formierten die Lager-, Rapport- und Blockführer. Die Politische Abteilung, im Rahmen derer Wilhelm Boger, Hans Stark, Klaus Dylewski, Perry Broad, Bruno Schlage und Johann Schoberth angeklagt waren, war vorrangig für Verstöße gegen die Lagerdisziplin verantwortlich. Die Politische Abteilung vollzog Verhöre unter der Anwendung von Folter sowie Hinrichtungen. Zum medizinischen Lagerdienst gehörten die Angeklagten Dr. Franz Lucas, Dr. Victor Capesius, Dr. Willy Frank, Dr. Willi Schatz, Josef Klehr, Herbert Scherpe, Emil Hantl und Arthur Breitwieser. Sie waren vorrangig für die Selektionen verantwortlich, führten medizinische Experimente mit Häftlingen durch und verabreichten Phenolspritzen, die zum Tod zahlreicher Menschen führten. Der letzte Angeklagte, Emil Bednarek, repräsentierte die Häftlingskapos. Sie waren für die Ordnung im Lager zuständig und demzufolge oft gefürchteter als die SS.<sup>133</sup>

Weiters wurden die Angeklagten bereits in der Anklageschrift in zwei Kategorien unterteilt, wobei die zentrale Frage jene nach Mord oder Beihilfe, nach Täter- oder Gehilfenschaft war. Elf der Angeklagten wurden des Mordes, alle weiteren der Beihilfe zum Mord angeklagt. Des

---

<sup>130</sup> Vgl. Wojak (2003), S. 29.

<sup>131</sup> Vgl. Wittmann (2012), S. 193, Stengel (2023), S. 507.

<sup>132</sup> Vgl. Pendas (2013-II), S. 64.

<sup>133</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 103f.

Mordes wurden jene Personen angeklagt, die ihre Opfer direkt und persönlich getötet, also nachweisbar selbstständig gehandelt hatten. Sie waren in der Auffassung des Gerichtes Täter, da sie den Tatbestand des Mordes nach § 211 StGB Abs. 2 erfüllten, der wie folgt lautet:

„Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“<sup>134</sup>

Die Angeklagten, deren Verbrechen nach Auffassung des Gerichts nicht über die Erfüllung ihrer Pflichten hinausgegangen waren, wurden als Gehilfen eingereiht. Sie hätten nur indirekt am Massenmord mitgewirkt, beispielsweise durch die Selektionen an der Rampe. „Wer nicht nachweislich mit eigener Hand getötet hatte, galt nicht als Täter.“<sup>135</sup> Infolgedessen wurde die Unterscheidung in allgemeinen Mord, der eine nicht identifizierbare Anzahl an Opfern zur Folge hatte (z.B. Selektionen und Vergasungen) und spezifischen Mord, im Zuge dessen die Opfer identifiziert werden konnten und der direkt nachweisbar war, vorgenommen.<sup>136</sup>

Die Anklageschrift des Frankfurter Auschwitz-Prozesses umfasst 698 Seiten, wobei die ersten 195 Seiten Ausführungen zur Entstehung des Lagerkomplexes Auschwitz sowie zum System der Konzentrationslager generell, Ausführungen über die Tätigkeiten der SS und Angaben zur NS-Politik enthalten.<sup>137</sup> Daraus lässt sich folgern, dass im Rahmen des Strafprozesses nicht nur die individuelle Schuld der Angeklagten nachgewiesen werden sollte, sondern das Strafverfahren gleichermaßen zur Klärung des historischen Sachverhaltes beitragen sollte. Nämlich zur Rekonstruktion des Aufbaus und der Entwicklung des Konzentrationslagers Auschwitz in Anbetracht der NS-Politik sowie der genauen Tathergänge mit Bedacht auf die Topografie innerhalb Vernichtungslagers. Dieser erste Teil der Anklageschrift formierte entsprechend auch die Grundlage für die Verhöre der Angeklagten sowie für die Zeug:innenaussagen, die beispielsweise wiederholt aufgefordert wurden, Taten und Geschehnisse auf Lageplänen zu verorten.

Der Hauptangeklagte Robert Mulka wurde aufgrund seiner Tätigkeit als Lageradjutant des Lagerkommandanten Rudolf Höß für die Mitwirkung an der Massentötung im KZ Auschwitz angeklagt. Er wurde beschuldigt, die „Verwirklichung des nationalsozialistischen Vernichtungsprogrammes“ unterstützt zu haben, indem er seine Pflichten als Lageradjutant erfüllt hatte.<sup>138</sup> Gemäß der Anklageschrift war Robert Mulka „der gemeinschaftlichen Beihilfe

---

<sup>134</sup> Dejure. StGB. Besonderer Teil (§§ 80-358), 16. Abschnitt- Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222). Online unter: <https://dejure.org/gesetze/StGB/211.html> (13.02.2023).

<sup>135</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 126.

<sup>136</sup> Vgl. ebd., S. 119.

<sup>137</sup> Vgl. ebd., S. 111.

<sup>138</sup> Vgl. ebd., S. 120.

zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens 4 (vier) Fällen an mindestens 750 (siebenhundertfünfzig) Menschen“<sup>139</sup> beschuldigt.

Die nachfolgenden Ausführungen werden beständig in Hinblick auf den Hauptangeklagten Robert Mulka diskutiert, da sich dessen Anklagepunkte und Funktion im Lager am annehmbarsten für eine vergleichende Betrachtung mit den Anklagepunkten des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses eignen. Er nahm innerhalb der Lagerhierarchie zwar eine höhere Stellung als die beiden Angeklagten des Wiener Auschwitz-Prozesses ein, dennoch lässt sich dessen Eingebundenheit in den Massenmord geeignet mit den Tätigkeiten Franz Wunschs und Otto Grafs und deren Anteilnahme am Massenmord vergleichen.

#### **4.2 Die Täterbiografie und Mitwirkung Robert Mulkas am Massenmord**

Robert Mulka wurde am 12. April 1895 in Hamburg geboren, wo er drei Jahre die Volksschule und anschließend die Realschule besuchte. 1911 verließ er die Realschule mit der Obersekundarreife und begann eine kaufmännische Lehre. Im August 1914 wurde er als Kriegsfreiwilliger eingezogen. Nach dem Ersten Weltkrieg ging er zur baltischen Landeswehr. Im Jahr 1920 kehrte er zurück nach Hamburg und ging erneut einer kaufmännischen Tätigkeit nach. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges meldete sich Robert Mulka freiwillig zur Waffen-SS, wo er zunächst als Kompanieführer in Dresden tätig war. Weiterführend wurde er als Kompanieführer einer Wacheinheit nach Auschwitz abkommandiert. Er übernahm dort die Geschäfte des Adjutanten, weiters wurde er zum Stabsführer ernannt und hatte folglich die gesamten Dienstgeschäfte des Kommandanturstabes anzuleiten. Sein höchster SS-Dienstgrad in Auschwitz war Hauptsturmbannführer. Im Sommer 1943 wurde Robert Mulka vom Dienst suspendiert und kehrte beurlaubt nach Hamburg zurück. Am 8. Juni 1945 wurde er interniert, er verbrachte die Zeit bis März 1948 in verschiedenen Internierungslagern. Von November 1960 bis Oktober 1964 befand er sich indessen immer wieder in Untersuchungshaft, nach Ende des Prozesses wurde er erneut inhaftiert.<sup>140</sup>

Zur Zeit seiner Tätigkeit als Adjutant in Auschwitz kamen Eisenbahntransporte, die sogenannten RSHA-Transporte an der alten, anschließend an der neuen Rampe an. Beim Eintreffen eines Transportes musste der Adjutant oder ein Mitglied des Kommandanturstabes die unterschiedlichen Abteilungen des Lagerkomplexes sowie den Wachsturmbann telefonisch verständigen und befehligen, dass die für den Rampendienst eingeteilten Personen sich zur Rampe zu begeben hatten, um ihren Dienst auszuführen.<sup>141</sup> Gleichfalls war der Adjutant dafür

---

<sup>139</sup> Anklageschrift des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, am 16.04.1963. zit. bei Balzer/ Renz (2004), S. 35.

<sup>140</sup> Vgl. Balzer/ Renz (2004), S. 89ff, Pendas (2013), S. 103.

<sup>141</sup> Vgl. Balzer/ Renz (2004), S. 92.

zuständig, dass das Lagerpersonal, das für den Rampendienst eingeteilt war, zuvor auch die Dienstpläne erhielt.<sup>142</sup>

„Ob der Angeklagte Mulka bei der Anwesenheit auf der Rampe als ranghöchster SS-Führer [...] auch selbst arbeitsfähige Juden ausgesondert hat, konnte nicht festgestellt werden. Er hat jeweils durch seine Anwesenheit die anderen SS-Führer, SS-Unterscharführer und SS-Männer darin bestärkt, den Rampendienst gemäß den ihnen gegebenen Befehlen strikt durchzuführen.“<sup>143</sup>

Dieser Äußerung kann entnommen werden, dass sich der Angeklagte Robert Mulka zumindest zeitweise an der Rampe aufgehalten hatte, als Selektionen stattfanden. Bereits im Rahmen der Voruntersuchungen äußerten Mitangeklagte ähnliche Anschuldigungen. Der ehemalige SS-Mann Franz Hofmann äußerte:

„Jeder der in Auschwitz war, hat an der Rampe Dienst gemacht. Ob es sich nun um Kommandantur, Verwaltung, Kompanieführer der Wachtruppen oder Politische Abteilung handelt. Wenn mir zur Kenntnis gebracht wird, daß [sic!] der Angeklagte Mulka behauptet, niemals bei einer Transportankunft zugegen gewesen zu sein, so kann ich darüber nur lachen.“<sup>144</sup>

Zweifelsohne wurde festgehalten, dass Robert Mulka sich zuweilen an der Rampe aufhielt und die Selektionen zumindest beaufsichtigte. Durch die wiederholte Zeugenschaft von Mitangeklagten konnte dies eindeutig belegt werden. Diese Zeugenschaft durch ebenso beschuldigte Personen kann in gewisser Weise deshalb als ausdrucksstark gelten, da sich die Betroffenen gleichzeitig selbst damit belasteten. Die Anklageschrift erläuterte weiters, dass Robert Mulka kommandierte,

„die Selektionen und den Abtransport zu den Gaskammern in der Form zu sichern, dass den zur Tötung durch Zuführung von Zyklon B bestimmten Personen vom Verlassen des Transportzuges bis zum Eintritt in die Gaskammern jede Möglichkeit der Flucht oder des Widerstandes genommen wurde.“<sup>145</sup>

Der Angeklagte hatte daher jedenfalls eine gewichtige Rolle in der Abwicklung und der Beaufsichtigung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Selektionen an der Rampe. Gleichzeitig war er als Adjutant für die LKW-Fahreinheiten zuständig, welche die kranken und schwachen Menschen direkt zu den Gaskammern brachten, wie im oben angeführten Zitat durch den Abtransport verständlich wird. Mulka gab hier die Einsatzbefehle für die LKW-Fahrer der Fahrbereitschaft, die ihm unterstanden.

Nach Beendigung einer Tötungsaktion, also des Rampendienstes und der darauffolgenden Vergasungen, musste Robert Mulka als Adjutant ein Fernschreiben unterzeichnen, das dann an das RSHA nach Berlin übermittelt wurde. Darin wurde angegeben, wie viele Menschen infolge der Selektion ermordet und wie viele in das Lager als arbeitsfähig aufgenommen wurden. Die

---

<sup>142</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 121.

<sup>143</sup> Balzer/ Renz (2004), S. 96.

<sup>144</sup> Franz Hofmann zit. bei Pendas (2013), S. 122.

<sup>145</sup> Anklageschrift des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, am 16.04.1963. zit. bei ebd., S. 120f.

Bekanntgabe der Anzahl der getöteten Personen erfolgte jedoch nicht in diesem Wortlaut, wie im vorangehenden Kapitel bereits dargelegt, sondern unter der Tarnbezeichnung „gesondert untergebracht“ oder unter dem Zeichen „B“, was gleichfalls vergast bedeutete.<sup>146</sup>

Der Hauptangeklagte war des Weiteren an der Beschaffung des Blausäurepräparates Zyklon B beteiligt, mit dem die Inhaftierten in Auschwitz in den Gaskammern getötet wurden. In mindestens einem Fall hat er die Genehmigung für einen LKW zur Abholung des Blausäurepräparates beim WVHA beantragt, die weiterführend über Funk bewilligt wurde. Das Zyklon B wurde getarnt als „Material für die Judenumsiedlung“ transportiert. Da er, wie kürzlich ausgeführt, auch über die Oberhoheit der Fahrbereitschaften verfügte, konnte ihm die Stellung des Antrags für die diesbezügliche Fahrzeuggenehmigung gleichermaßen angelastet werden.

Was dem Angeklagten ferner zur Last fiel, war seine Tätigkeit als Sachbearbeiter für die DAW, im Rahmen derer er einen Auftrag bezüglich dreier gasdichter Türen und einer Tür mit Guckloch für die Krematorien II und III bearbeitete. Der Antrag wurde vom Leiter der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei in Auschwitz, SS-Sturmbannführer Bischoff gestellt, Robert Mulka bemühte sich weiters um die rasche Erledigung dieses Antrages.<sup>147</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Angeklagte Robert Mulka einen Beitrag zum Massenmord leistete, indem er durch die Benachrichtigung der verschiedenen Abteilungen des Lagers über die RSHA-Transporte, durch seine Anwesenheit an der Rampe und die Beaufsichtigung der Selektionen, durch die Beschaffung des Zyklon B und die Erledigung des Auftrages über gasdichte Türen für die Krematorien sowie durch die Anweisung der Fahrbereitschaften, den umfassend organisierten Vernichtungsapparat in Gang setzte. Die Funktion als Lageradjutant und rechte Hand des Lagerkommandanten erteilte ihm eine erhebliche Gewalt im Vernichtungsprozess, er war sichtlich für dessen reibungslosen Ablauf zuständig.

### **4.3 Das Beweisverfahren**

Es werden die Argumentationslinien, Taktiken und Entlastungsmuster der Angeklagten hierunter zusammengefasst, die Aussagen der Zeug:innen sowie die Reaktionen der Verteidigung hierauf, dargestellt. Fortschreitend werden die Bestrebungen der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Beweisverfahrens dargelegt. Folgend wird der Nachweis der individuellen Schuld des Angeklagten Robert Mulka ausgearbeitet sowie die strafrechtliche

---

<sup>146</sup> Vgl. Balzer/ Renz (2004), S. 96f.

<sup>147</sup> Vgl. ebd., S. 97.



Beurteilung dessen Mitwirkung am Massenmord. Aufgrund der hohen Anzahl der Angeklagten im Prozess und des beschränkten Rahmens dieser Forschungsarbeit, werden die genannten Aspekte neuerlich beispielhaft anhand des Hauptangeklagten erörtert.

#### **4.3.1 Die Zeug:innenaussagen und Sachverständige**

Die größte Zeug:innengruppe bildeten die ehemaligen KZ-Häftlinge, weiters wurden ehemalige SS-Männer sowie weitere Personen, die entweder eine persönliche oder schriftliche Aussage tätigten, im Prozess gehört. Dreizehn der insgesamt 359 Zeug:innen wurden mehrmals vernommen. Darüber hinaus wurden im Zuge der Hauptverhandlung 48 eidesstattliche Erklärungen verlesen, da einige Zeug:innen aus gesundheitlichen Gründen nicht aussagen konnten oder bereits verstorben waren.<sup>148</sup> Neben den Zeitzeug:innen sagten außerdem zehn Sachverständige aus, wovon fünf Historiker waren.<sup>149</sup>

Die Augenzeug:innen nahmen die gewichtigste Rolle für die Beweisführung der Staatsanwaltschaft ein. Diese stützte sich vornehmlich auf deren Aussagen und wollte vor allem diejenigen Angeklagten damit erschüttern, denen direkte Tötungshandlungen vorgeworfen wurden.<sup>150</sup> Neben der zentralen Funktion der Beweisgrundlage, nahmen die Zeug:innen gleichfalls eine erhebliche Rolle für den Nachweis der Beteiligung am Massenmord durch die Gehilfenschaft einiger Angeklagten ein, denn hier konnte sich die Beweisführung nur im Ausnahmefall auf schriftliche Beweise stützen, die „nicht sehr ergiebig“<sup>151</sup> waren. Die Zeug:innen wurden aber in einer willkürlichen Reihenfolge aufgerufen und vernommen, weshalb es für alle Teilnehmenden der Hauptverhandlung schwierig war, sich ein kohärentes Bild des Tatgeschehens zu machen.<sup>152</sup> Die willkürliche zeitliche Abfolge der Zeug:innenaussagen ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass diese aus unterschiedlichen Ländern anreisten und die Reisen nicht immer flexibel zu planen waren.

Die geladenen Historiker waren vom *Münchner Institut für Zeitgeschichte* und eröffneten die Beweisaufnahme mit ihren Gutachten, in dem über die Geschichte und Organisation der SS, über die so bezeichnete Judenpolitik, die NS-Besatzungspolitik in Polen sowie über die Geschichte des KZ-Systems vorgetragen wurde. Das vorrangige Ziel, das die Historiker gleichermaßen wie Fritz Bauer und die Staatsanwaltschaft verfolgten, war es, den Prozess gleichermaßen als „Geschichtsstunde für die Öffentlichkeit“ zu nutzen. Er sollte neben der Aufklärung der Verbrechen gleichzeitig eine erzieherische Funktion haben, die ferner in einer

---

<sup>148</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 105.

<sup>149</sup> Vgl. ebd., S. 107.

<sup>150</sup> Vgl. Pendas (2013-II), S. 72.

<sup>151</sup> Naumann (2004), S. 309.

<sup>152</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 151f.

umfassenden medialen Berichterstattung nach außen getragen wurde.<sup>153</sup> Die historischen Forschungsergebnisse waren für den Verlauf der Hauptverhandlung wegweisend, denn neben den von der Justiz erstellten exakten Rekonstruktionen der Verbrechen und Befehlswege der SS, stützten sich die Historiker auf größere Gesamtzusammenhänge des Tötungssystems. Sie zeigten historische Entwicklungen und Zusammenhänge auf und lieferten eine umfassende Kontextualisierung der Gewalttaten, wodurch fortschreitend eine eindringlichere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der NS-Vernichtungspolitik angestoßen wurde.<sup>154</sup> Ebenfalls sagten sogenannte Milieuzeug:innen in der Verhandlung aus, die keine spezifischen Informationen zu den Angeklagten und deren Taten zusammentrugen, sondern allgemein über den Lageralltag in Auschwitz berichteten. Es handelte sich dabei um Personen aus dem Kreis der Überlebenden des KZ Auschwitz, darunter auch Hermann Langbein, die die Innenperspektive als Opfer der NS-Judenpolitik veranschaulichten. Ebenfalls sagte Ella Lings als Milieuzeugin aus, die aus politischen Gründen und weil sie jüdischen Menschen zur Flucht verholfen hatte, nach Auschwitz deportiert worden war.<sup>155</sup> Die Milieuzeug:innen wurden nicht daran gehindert, Mutmaßungen vorzutragen, eigens entworfene Zusammenhänge darzulegen oder ihre Beobachtungen frei zu interpretieren. Damit sind sie zwar deutlich von den Sachverständigen und deren Gutachten abzugrenzen, für das Entwerfen eines Gesamtbildes der Tötungsmaschinerie in Auschwitz waren sie aber unabdingbar.<sup>156</sup> Erwidernd konzentrierte sich die Verteidigung hauptsächlich darauf, die Glaubwürdigkeit der Zeitzeug:innen zu minimieren. Vor allem die Zeug:innen aus den Ostblockländern wurden von der Verteidigung als vertrauensunwürdig dargestellt, es wurde ihnen vorgeworfen, lediglich aus politischen Gründen und als Kollaborateur:innen auszusagen. Der Kalte Krieg war somit im Frankfurter Gerichtssaal omnipräsent.<sup>157</sup> Weiters war die Glaubwürdigkeit der Zeug:innen davon abhängig, wie emotional beziehungsweise gefasst sie ihre Aussagen tätigten. Bezüglich der Aussage eines Zeitzeugen, der noch deutlich an den Gewaltverbrechen, die er in Auschwitz gesehen und erlebt hatte, litt, entschloss sich das Gericht, dessen Aussage als zweifelhaft zu diskreditieren. Hingegen wurde die Aussage eines Zeugen, der „mit großer Ruhe und einem tiefen Verständnis für menschliche Schwächen und einer gewissen Abgeklärtheit heraus über die damaligen Geschehnisse“ berichtete, als glaubhaft eingestuft.<sup>158</sup>

---

<sup>153</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 151f.

<sup>154</sup> Vgl. Steinbacher (2013), S. 54.

<sup>155</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 164.

<sup>156</sup> Vgl. Stengel (2012), S. 510.

<sup>157</sup> Vgl. Pendas (2013-II), S. 72.

<sup>158</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 255.

Die ehemaligen SS-Angehörigen, die als Zeugen im Prozess aussagten, verfolgten eine Linie, mit der sie sich keinesfalls selbst belasteten, wodurch viele dieser Aussagen sehr oberflächlich ausfielen. Einige betonten ein Bedauern beziehungsweise eine Belastung, die sie seit Auschwitz mit sich trugen, wodurch sie sich selbst in eine Opferrolle begaben. Die Täter-Opfer-Umkehr war ein gängiges Instrument im Frankfurter Auschwitz-Prozess, motiviert durch die eigene Schuldabwehr beziehungsweise eine erstrebte Strafmilderung. Einer der ehemaligen SS-Männer im Zeugenstand äußerte beispielhaft: „Die Judenvernichtung, sie war doch vom Führer befohlen.“<sup>159</sup> Dadurch wurde unterdessen die These des Befehlsnotstandes heraufbeschworen, die wiederholt von den Angeklagten genutzt wurde, um eine eigens und putativ ausschließlich am Gesetz orientierte Gesinnung für das Gericht zu veranschaulichen. Die Taktiken der Angeklagten sollen jedoch Gegenstand des nachfolgenden Kapitels sein und werden folgend präziser erläutert.

#### **4.3.2 Die Taktiken der Angeklagten und der Verteidigung**

In den ersten drei Tagen des Prozesses wurden die Angeklagten nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses zu ihrer Person vernommen, erst danach sollten sie sich zu den konkreten Anschuldigungen äußern.<sup>160</sup> Alle angeklagten Personen unterstrichen in ihren Vernehmungen, dass sowohl ihre Entscheidung in die SS einzutreten als auch ihr Einsatz in Auschwitz rein zufällig gewesen seien. Sechs betonten außerdem, zum Dienst in die SS eingezogen worden zu seien. Die Mitgliedschaften hätten fernerhin nichts über ihre ideologischen Überzeugungen auszusagen. Auch diejenigen, die angaben, der SS freiwillig beigetreten zu sein, betonten in diesem Zusammenhang, dass dies keineswegs aus ideologischem Interesse geschehen sei: „Eine unglückselige Mischung aus Opportunismus und Verzweiflung, nichts weiter“, hätte sie zum Beitritt bewegt. Die wohl bekannteste Aussage des Strafprozesses stammt vom Hauptangeklagten Robert Mulka, der wie folgt auf die Frage nach seiner Versetzung nach Auschwitz reagierte: „Ich habe nicht gewusst, was Auschwitz ist.“<sup>161</sup> Wie ein roter Faden zieht sich die Darstellung der jeweiligen SS-Karrieren als Leidensweg durch die Vernehmungen der Angeklagten. Alle gaben an, nie überzeugte Nationalsozialisten gewesen zu sein, sondern „normale Männer“, die anhand bürokratischer Fremdentscheide, durch Krankheit oder schlichtweg Pech in Auschwitz gelandet seien. Sie verfolgten mit diesen Schilderungen taktisch ihre Selbstbehauptung als Opfer eines strikten Behördenapparats, schlimmstenfalls als Gehilfen der so bezeichneten „tatsächlichen Täter“. Und da im Mittelpunkt

---

<sup>159</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 169.

<sup>160</sup> Vgl. Naumann (2004), S. 36.

<sup>161</sup> Robert Mulka zit. bei Pendas (2013), S. 139f.

des Verfahrens fortwährend die juristische Frage nach der Täterschaft stand, war diese Taktik für die Angeklagten durchaus nutzbringend. Allenfalls sollte sie ihnen Vorteile für das Strafmaß einbringen.<sup>162</sup>

Was sich damit in Verbindung beinahe als einheitliche Verteidigungsstrategie aller Angeklagten zeigte, war der Verweis auf eine strikte Lagerhierarchie, die es den Betroffenen vermeintlich nicht ermöglichte, beispielsweise als Kompanieführer Befehle für einen Vernichtungsprozess zu geben. Die Angeklagten hätten sich in jedem Fall an die vorgegebenen hierarchischen Strukturen zu halten gehabt, ein Ausbruch aus diesen wäre undenkbar gewesen.<sup>163</sup>

Überdies war das Argument des Befehlsnotstandes, das vorangehend bereits angedeutet wurde, ein viel diskutiertes, was die Staatsanwaltschaft sowie die Sachverständigen aber beständig zu entkräften wussten. Den Angeklagten hätte eine handfeste Gefahr drohen müssen, sofern sie sich auf den Befehlsnotstand beriefen, nicht nur die Mutmaßung darüber. Keiner der Angeklagten konnte aber einen konkreten Fall anführen, in dem er sich tatsächlich bedroht gefühlt hatte. Stattdessen wurden vage Behauptungen geäußert, etwa darüber, dass Befehlsverweigerer angeblich erschossen worden wären. „Kein Zeuge der Verteidigung habe einen einzigen Fall von Befehlsverweigerung nennen können, in dem jemandem Schlimmeres widerfahren sei als eine Versetzung.“<sup>164</sup> Für die Staatsanwaltschaft und die Sachverständigen war die These des Befehlsnotstandes entsprechend rechtlich nicht relevant.

Außerdem wurde einheitlich auf eine räumliche Distanz zu den stattgefundenen Verbrechen verwiesen. Die geschilderten Taten hätten immer an einem Ort stattgefunden, an dem sich die Angeklagten nicht aufgehalten haben konnten, weshalb sie nichts damit zu tun haben konnten.<sup>165</sup> Hier wird neuerlich die Wichtigkeit der Topografie der unterschiedlichen Arbeits- und Tatorte im Lagerkomplex Auschwitz, vor allem der alten und neuen Rampe, deutlich. Über die Lagertopografie wurden stetig intensive Debatten geführt, weshalb es fortschreitend zu einer Tatortbesichtigung durch die Prozessbeteiligten kam. Es fanden eine Augenscheinnahme der Rampe sowie Vermessungen statt, um die Gewaltverbrechen anschließend in der Verhandlung bestmöglich zu illustrieren und nachvollziehen zu können.<sup>166</sup>

Es wurde zwar von keinem der Angeklagten geleugnet, dass die mörderischen Verbrechen in Auschwitz begangen wurden, jedoch bestritten sie zunächst alle, direkt oder indirekt daran

---

<sup>162</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 141.

<sup>163</sup> Vgl. ebd., S. 143.

<sup>164</sup> Pendas (2013-II), S. 76.

<sup>165</sup> Vgl. ebd., S. 142f.

<sup>166</sup> Vgl. ebd., S. 193f.

beteiligt gewesen zu sein.<sup>167</sup> Vereinzelt gaben Angeklagte allenfalls zu, an Tötungsaktionen teilnehmend gewesen zu sein, zumal die Beweislagen zunehmend erdrückender wurden. Gleichmaßen erhofften sie sich infolgedessen eine mildere Strafe. Durchweg betonten die Angeklagten aber, lediglich auf Befehl von in der Lagerhierarchie höher gestellten Personen gehandelt zu haben. Überdies wurde stetig hinzugefügt, dass wenn kriminelle Handlungen ausgeführt wurden, es zur Nötigung der Angeklagten kam und die Taten in keinem Fall von ihnen gebilligt wurden.<sup>168</sup> Die Angeklagten hätten infolge beständig unter Zwang gestanden und könnten allenfalls als Gehilfen verurteilt werden, die „an einer fremden Tat mitzuwirken hatten“.<sup>169</sup> Die These des Befehlsnotstandes, die von der Staatsanwaltschaft einheitlich zurückgewiesen wurde und die folglich auch im Gesamten keine besonders wirksame Strategie darstellte, wurde abermals von den Angeklagten und deren Verteidigern heraufbeschworen. Der Angeklagte Josef Klehr trieb die Argumentationslinie jedoch an die Spitze, indem er eine gleichzeitige Täter-Opfer-Umkehr erregte:

„Ich befand mich doch in einer Zwangsjacke. Was haben wir schon zu sagen gehabt? Wir waren doch genau solche Nummern wie die Häftlinge. [...] Wir hätten es mal wagen sollen, mit solchen Fragen zu kommen! Da wären wir doch auch an die Schwarze Wand gestellt worden.“<sup>170</sup>

Die Gleichsetzung eines SS-Funktionärs mit einem KZ-Häftling stellte den Gipfel der Dreistigkeit und ließ eine provokative Stimmung im Gerichtssaal aufleben.<sup>171</sup> Desgleichen kann das eingebrachte Argument, an die „schwarze Wand“ gestellt zu werden, die als Erschießungsstätte im KZ diene, handfest widerlegt werden. Wie bereits ausgeführt, bestanden keinerlei Belege für Strafen wie die eben geschilderte, die infolge von Befehlsverweigerungen vollzogen worden wären.

Was sich laut Devin O. Pendas wie ein roter Faden durch die gesamte Hauptverhandlung zog, war die beständige Debatte hinsichtlich der treibenden Kraft, die tatsächlich für den Massenmord in Auschwitz verantwortlich war: der Einzelne oder das System?<sup>172</sup> Der Lagerkomplex Auschwitz wurde von der Staatsanwaltschaft als „Ergebnis einer zielgerichteten, bewussten Politik der Vernichtung“ dargestellt, „die zwar von der NS-Führung angeordnet, aber von den Angeklagten willentlich vollzogen worden war“. Resümierend kann somit festgehalten werden, dass das Bemühen der Staatsanwaltschaft sich darauf bezog, die Taten der Angeklagten folgend der Idealkonkurrenz als „eine natürliche Handlungseinheit“ darzustellen, was aber misslang. Das Gericht verhandelte die Verbrechen nach der Realkonkurrenz, das

---

<sup>167</sup> Vgl. Pendas (2013-II), S. 70.

<sup>168</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 144f.

<sup>169</sup> Vgl. ebd., S. 147.

<sup>170</sup> Josef Klehr zit. bei Pendas (2013-II), S. 71.

<sup>171</sup> Vgl. ebd., S. 72.

<sup>172</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 168.

Tatgeschehen wurde entsprechend nicht als einheitliches erörtert, sondern in mehrere Einzeltaten aufgegliedert, die es den Angeklagten nachzuweisen galt und die Konstruktion der Mordbeihilfe sowie der Gehilfenschaft zur Folge hatte. Die Beweisaufnahme im Frankfurter Auschwitz-Prozess wurde am 6. Mai 1965 geschlossen.<sup>173</sup>

Am Beginn der Beweisaufnahme war vor allem die Tatsache, dass keiner der Angeklagten bestritt, dass im Lagerkomplex Auschwitz massenhaft Menschen ermordet wurden, für den Generalstaatsanwalt bahnbrechend. Das anfänglich in NS-Prozessen oft angewandte Argument der Unkenntnis wurde im Zuge der Frankfurter Verhandlung durch ein zeithistorisches Dokument entkräftet, welches nachfolgend im Rahmen des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses Darstellung findet. Dieser „Minimalkonsens zwischen den SS-Angehörigen und den Überlebenden“ war ein wichtiges Zeichen für die Öffentlichkeit und jene Menschen, die fortwährend behaupteten, der Völkermord hätte nicht stattgefunden. Ebenfalls war es eine Errungenschaft für Fritz Bauer und sein instruktives Anliegen, der Gesellschaft die Tatsache des Verbrechens gegen die Menschlichkeit näherzubringen. Nichtsdestotrotz entwarfen die ehemaligen SS-Männer ein Porträt von Auschwitz, in dem „niemand, am wenigsten sie selbst, jemals eines der Verbrechen begangen hatte, von denen sie freilich alle sagten, dass sie stattgefunden hatten [...]“. <sup>174</sup>

Summarisch wurden innerhalb der Beweisaufnahme, die von Februar 1964 bis Mai 1965 andauerte, zahlreiche Details über den Alltag im Lagerkomplex Auschwitz zusammengetragen, die gleichfalls erstmalig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die *Bonner Rundschau* beschrieb beispielsweise am 7. April 1964 die Lage im Gerichtssaal wie folgt: „Manchmal waren das Leid und der Schmerz der Überlebenden im Gerichtssaal so spürbar, dass Zuschauer und Journalisten die Situation als schier unerträglich empfanden.“ <sup>175</sup> Das Deklarieren des Massenmordes und das Anregen eines gesellschaftlichen Diskurses darüber, waren ausschlaggebend dafür, weshalb zahlreiche Historiker:innen den großen Frankfurter Auschwitz-Prozess als Geschichtsstunde für die Öffentlichkeit geltend machten und Fritz Bauers Begehren in gewissem Maße fruchtbringend war. Ferner erweckt jedoch die Tatsache, dass die Vorermittlungen sowie der Prozess selbst sich über mehrere Jahre erstreckten, den Anschein, dass der Bundesrepublik nicht viel daran lag, ein rasches Urteil in diesem wichtigen Prozess zu sprechen. Die Sachlage der augenfälligen Schuld der Angeklagten, die für Fritz Bauer und die Staatsanwaltschaft so eindeutig war, schien für das Schwurgericht hingegen verworren und schwer nachzuweisen.

---

<sup>173</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 205.

<sup>174</sup> Ebd., S. 170.

<sup>175</sup> Bonner Rundschau zit. bei ebd., S. 149.

#### 4.4 Das Urteil

Am 19. und 20. August 1965 verkündete der vorsitzende Richter Hans Hofmeyer die Urteile im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Das schriftliche Urteil des Gerichts lag erst Mitte 1966 vor und umfasst 920 Seiten. Es besteht aus drei Teilen, wobei der erste Teil die Geschichte des Systems der Konzentrationslager mit dem Schwerpunkt Auschwitz abdeckt. Der zweite Teil behandelt nähere Ausführungen zu den einzelnen Anklagen, der dritte Teil umfasst Hinweise zu den Verfahrensfragen.<sup>176</sup>

Die drei hauptsächlichen Fragen, die sich das Gericht stellte, um zu einem Urteil zu gelangen, waren: „Was hatte der Angeklagte getan? War es Mord? Hatte er als Täter oder Gehilfe gehandelt?“ Siebzehn der zwanzig übrigen Angeklagten wurden vom Gericht schuldig gesprochen, davon wurden sieben als Täter, zehn als Gehilfen verurteilt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen. Die Strafausmaße reichten von drei Jahren und drei Monaten bis zu lebenslänglich.<sup>177</sup> Die individuellen Taten der Angeklagten wurden zu den offenkundlichen Verbrechen und in den Vordergrund gerückt, sie wurden entsprechend auch härter bestraft. Die individuellen Gräueltaten waren juristisch gesehen leichter zu bewerten als alles, was sich in einem weniger greifbaren Bereich von Pflicht und Gehorsam zugetan hatte. Die Kritik, die infolge häufig geäußert wurde und vor allem in Presseberichten über den Prozess sichtbar wurde, bezog sich darauf, dass der organisierte Massenmord in den Hintergrund geriet und als „zufälliges Nebenprodukt“ ausgelegt wurde, was zweifellos als negative Bilanz festgehalten werden kann und konträr zur geschichtlichen Wahrheit Auschwitz‘ stand.<sup>178</sup>

Das deutsche Strafrecht ging allgemein von individuellen, subjektiven Tatmotiven aus, denn es ist darauf ausgelegt, Verbrecher:innen und Taten zu spezifizieren und zu individualisieren. Dies stellte sich für die Verhandlung des Massenmordes als irreführend heraus, da dieser schließlich nur in seiner Totalität zu verstehen ist. Werden die Täter:innen aber nach ihren unterschiedlichen Taten und Tatmotiven unterschieden, wird gleichermaßen der Massenmord in eine Reihe von Einzeltaten zerlegt, von denen vermeintlich keine darauf abzielte.<sup>179</sup> Für die Angeklagten war es daher möglich, sich selbst lediglich als „kleines Rädchen im System“ auszudrücken, welches nie den Massenmord anvisierte, sondern Gehorsam und Pflicht ausführte und vom Endzweck der gesamten Tötungsmaschinerie nichts wusste beziehungsweise im schlimmsten Fall als Gehilfe unter Zwang und Befehlsnotstand agiert hatte. Der vorsitzende Richter Hofmeyer fasste dieses regelrechte Versteckspiel der

---

<sup>176</sup> Vgl. Pendas (2013), S. 243 und 249.

<sup>177</sup> Vgl. ebd., S. 251.

<sup>178</sup> Vgl. ebd., S. 310f.

<sup>179</sup> Vgl. ebd., S. 317.

Angeklagten auf ironische Weise zusammen: „Der Kommandant war nicht da, der Schutzhaftlagerführer war nur so anwesend, der Beauftragte der Politischen Abteilung kam nur mit den Listen, der andere kam nur mit den Schlüsseln. – Keiner hat hier was gemacht.“<sup>180</sup>

Der Hauptangeklagte Robert Mulka erhielt schlussendlich für die gemeinschaftliche Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens vier Fällen eine Einzelstrafe von je 10 Jahren Zuchthaus. Weiterführend wurde aus den Einzelstrafen eine Gesamtstrafe gebildet, die sich auf vierzehn Jahre belief. Dies wurde aufgrund der hohen Stellung Mulkas im KZ, dem hohen Unrechtsgehalt seiner Tatbeiträge sowie der hohen Opferzahl beschlossen. Ebenso wurden charakterliche Aspekte beim Entscheid einbezogen, wobei beispielsweise die NSDAP-Mitgliedschaft und die selbstreflexive Einstellung des Angeklagten näher beleuchtet wurden.<sup>181</sup>

#### **4.5 Die Urteilsbegründung/ der Schuldnachweis**

Die anfängliche Zurückweisung aller ihm vorgeworfenen Taten war aufgrund Robert Mulkas Stellung als Adjutant des Lagerkommandanten von Beginn an unglaublich. Er war, wie erläutert, der Mitwirkung am allgemeinen Mord als Gehilfe beschuldigt, die Suche nach spezifischen Beweisen gestaltete sich in seinem Fall aber grundsätzlich problematisch, da die konkreten Handlungen anhand der Augenzeug:innenschaft nicht präzise belegt werden konnten. Es musste sich vorrangig auf die vorliegende Lagerhierarchie des KZ Auschwitz gestützt werden, welche folglich die Rekonstruktion seiner Funktion und der damit einhergehenden Aufgaben zuließ.

Bezüglich des Vorwurfs der Beteiligung am Massenmord im Zuge der RSHA-Transporte konnte dem Angeklagten seine Schuld eindeutig nachgewiesen werden. Es wurde bestätigt, dass der Stab der Lagerkommandantur, dem der Hauptangeklagte angehörte, und nicht wie von Mulka zunächst behauptet die Politische Abteilung, die Abwicklung der Transporte innehatte. Dies bestätigten unterschiedliche Zeug:innen, die aussagten, dass stets die Lagerkommandantur die einzelnen Abteilungen des Lagers über die Ankunft der RSHA-Transporte informiert hatte. Daraus ließ sich folgern, dass Robert Mulka als Adjutant die Einsatzbefehle an die verschiedenen Abteilungen bei der Ankunft der Transporte in jedem Fall gegeben haben musste.<sup>182</sup> Weiterführend wurde bestätigt, dass der Hauptangeklagte sich häufig an der Rampe aufhielt, als die RSHA-Transporte eintrafen. Die ranghöchsten Männer des Lagers, zu denen

---

<sup>180</sup> Hans Hofmeyer zit. bei Naumann (2004), S. 313.

<sup>181</sup> Vgl. Balzer/ Renz (2004), S. 128.

<sup>182</sup> Vgl. ebd., S. 102f.



Robert Mulka zählte, seien an den Selektionsvorgängen vorbeigegangen und hätten diese beobachtet. „Praktisch hatten sie die Oberaufsicht geführt.“<sup>183</sup>

Weiterführend wurde anhand der vorliegenden Lagerordnung sowie anhand von erhaltenen Urkunden bestätigt, dass gleichfalls die Fahrbereitschaften dem Lageradjutanten unterstanden. Daher war Robert Mulka ebenso eindeutig für die Einsatzbefehle der LKW-Transporte zuständig. Dies wurde gleichermaßen von einem Zeugen, der als Fahrer im KZ Auschwitz unter dem Lagerkommandanten Rudolf Höß und Adjutanten Robert Mulka eingesetzt war, glaubhaft bekundet.<sup>184</sup>

Bezüglich der Beteiligung am Massenmord durch das Beschaffen und Bereitstellen des Blausäurepräparates Zyklon B ließ sich festhalten, dass der Angeklagte auch diesbezüglich schuldig gesprochen werden konnte. Der bereits behandelte Funkspruch bestätigte dies in mindestens einem Fall, da das Gericht infolge davon ausging, dass den Antrag zur Beschaffung des Zyklon B nur Robert Mulka als Adjutant bearbeitet haben konnte. Er hatte schließlich in dieser Position den gesamten Schriftverkehr mit äußeren Dienststellen über. Darüber hinaus ergab sich die Anschuldigung durch die dargelegte Aufgabe des Angeklagten als Befehlshaber der Fahrbereitschaften, da er hierbei neuerlich den Befehl für die Fahrt zur Abholung des Gases gegeben haben musste.<sup>185</sup>

Der Anklagepunkt, der sich auf das Beschaffen gasdichter Türen für die Krematorien bezog, konnte anhand einer Zeugenaussage eines KZ-Häftlings, der im Betriebsbüro der DAW beschäftigt war, erwiesen werden. Weiters bestätigte den Tatbestand ein Schreiben der Zentralbauleitung der Waffen-SS und der Polizei in Auschwitz. Das Ergebnis der Beweiswürdigung war auch in diesem Fall positiv.<sup>186</sup>

Aus seiner Funktion als Adjutant und dadurch nächster Mitarbeiter und Vertrauter des Lagerkommandanten, ergab sich die Beteiligung Robert Mulkas an den geschilderten Taten anschaulich. Was sich aber nicht eindeutig ermitteln ließ, war die Anzahl der Opfer, die er infolge seiner Tätigkeiten auf dem Gewissen hatte. Das Gericht stützte sich daher auf Mindestzahlen. Dabei kam heraus, dass Robert Mulka bei mindestens drei verschiedenen RSHA-Transporten den Einsatzbefehl für den Rampendienst gegeben hatte und die verschiedenen Abteilungen über die Ankunft der Transporte benachrichtigte. Ferner war der Angeklagte mit Sicherheit beim Ankommen von mindestens zwei RSHA-Transporten an der Rampe persönlich anwesend. Gleichfalls konnte aufgrund seiner Bemühungen der Beschaffung

---

<sup>183</sup> Balzer/ Renz (2004), S. 104f.

<sup>184</sup> Vgl. ebd., S. 108.

<sup>185</sup> Vgl. ebd., S. 109.

<sup>186</sup> Vgl. ebd.

des Zyklon B und der gasdichten Türen die Beteiligung am Massenmord an einem weiteren RSHA-Transport bestätigt werden. Summarisch konnte dem Angeklagten somit die Mitwirkung an der Vernichtung von vier RSHA-Transporten nachgewiesen werden. Das Schwurgericht ging abschließend in dubio pro reo davon aus, dass bei den Transporten, an denen der Angeklagte beteiligt war, mindestens je 750 Menschen getötet worden waren. Das ergab eine insgesamt Opferanzahl von 3.000 Personen. Hierbei muss jedoch hinzugefügt werden, dass die Transporte immer zwischen 1.000 und 2.000 Menschen deportierten, davon wurden zwischen zehn und fünfzehn Prozent, in seltenen Fällen auch mehr, als arbeitsfähig ausgesondert. Im anbelangten Fall ging das Gericht von der höchstmöglichen Anzahl an Arbeitsfähigen aus, was sich auf 25 Prozent, entsprechend 250 Menschen belief.<sup>187</sup>

Der Angeklagte Robert Mulka hat durch die geschilderten Taten,

„nämlich durch die Benachrichtigung der verschiedenen Abteilungen und das Geben der Einsatzbefehle nach der Ankündigung von RSHA-Transporten, durch die Führung der Oberaufsicht in mindestens einem Fall während der Abwicklung eines RSHA-Transportes auf der Rampe, durch seine Anwesenheit auf der Rampe in mindestens einem weiteren Fall sowie durch die Bemühungen und die Beschaffung des Zyklon B und die Fertigstellung von gasdichten Türen für die Gaskammern mindestens vier Tötungsaktionen gefördert, somit in vier Fällen einen kausalen Tatbeitrag zu den Massentötungen gleistet. Durch seine Anwesenheit auf der Rampe hat er die mit der Durchführung der Aktionen befassten SS-Angehörigen psychisch gestärkt und unterstützt und dafür gesorgt, dass die gegebenen Befehle prompt ausgeführt wurden.“<sup>188</sup>

„Der Angeklagte hat nach Auffassung des Schwurgerichts die Zustände im Lager erkannt und sie trotzdem nicht abgestellt.“<sup>189</sup> Dies wurde vom Schwurgericht abschließend festgestellt und wirkte sich entsprechend einflussreich auf die Bewertung des Tatbeitrags und somit auf das Urteil Robert Mulkas aus. Die Frage nach der Täter- beziehungsweise Gehilfenschaft, die im Frankfurter Prozess vorrangig gestellt wurde, wurde im Fall Mulka mit der Gehilfenschaft beantwortet worden. Es wurde ihm zwar ein bewusstes und gewolltes Wirken unterstellt, folglich die bewusste Förderung der Vernichtungsaktionen und eben das nicht-Abstellen dieser, was ausschlaggebend für das Gericht gewesen sein dürfte. Dennoch war er infolge der Anklage und des Urteils kein „tatsächlicher“ Täter, sondern hatte nur am Massenmord mitgewirkt. Belegbar war der Angeklagte somit wegen gemeinschaftlicher Beihilfe nach §§ 47, 49 StGB zu gemeinschaftlichem Mord §§ 47, 211 StGB in vier Fällen § 74 StGB an 750 Menschen zu bestrafen.<sup>190</sup>

---

<sup>187</sup> Vgl. Balzer/ Renz (2004), S. 110f.

<sup>188</sup> Ebd., S. 116.

<sup>189</sup> Naumann (2004), S. 279.

<sup>190</sup> Vgl. Balzer/ Renz (2004), S. 124.

## 5 Von Frankfurt nach Wien: Der zweite Wiener Auschwitz-Prozess (1972)

Die von der Staatsanwaltschaft Frankfurt Ende der 1950er Jahre begonnenen Untersuchungen zum Lagerkomplex Auschwitz führten auch in Österreich zur Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen. Ausschlaggebend war neuerlich die Tätigkeit des Auschwitz-Überlebenden Hermann Langbein, der am 30. März 1960 Anzeige gegen den Lagerarzt Georg Meyer bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen Beihilfe zum Massenmord durch dessen Durchführung von Selektionen einbrachte.<sup>191</sup> Aus der Strafsache gegen Dr. Georg Meyer wurden folgend zwölf Verfahren wegen § 134 StG unter Bildung je eines neuen Aktes zur abgesonderten Führung ausgeschieden, darunter auch jene gegen die SS-Männer Franz Wunsch und Otto Graf.<sup>192</sup> Hermann Langbein stand in engem Kontakt mit der Frankfurter Staatsanwaltschaft, er leitete Personaldaten an die österreichische Justiz weiter, erstattete Anzeigen, machte Tatverdächtige ausfindig und befragte diese. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt sowie die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg übermittelten der österreichischen Justiz wiederholt verschriftlichte Zeug:innenaussagen sowie Namenslisten mutmaßlicher österreichischer Staatsangehöriger, die als Tatverdächtige ausgeforscht werden konnten. Es wurden ihnen vorrangig die Mitwirkung an Massenerschießungen, Einzeltötungen sowie die Teilnahme an Selektionen angelastet. Viele dieser tatverdächtigen Personen waren den österreichischen Behörden bekannt, gegen einige hatten die Volksgerichte bereits Verfahren wegen Formaldelikten, wie Registrierungsbruch oder Illegalität, eingeleitet.<sup>193</sup>

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess sowie die diesbezüglichen Vorerhebungen stellten somit die Weichen auch für österreichische Ermittlungen zum Tatkomplex Auschwitz. Das Vorhaben, welches zunächst vorsah, analog zu Frankfurt einen großen Wiener Auschwitz-Prozess zu führen, wurde aber bereits 1964 wieder verworfen. Aufgrund mangelnder Personalressourcen und einer Überlastung der zur Untersuchung von NS-Verbrechen eingesetzten Staatsanwälte, erfolgte die Durchsicht des Frankfurter Aktenmaterials in Österreich verzögert und ging nur langsam voran. Hermann Langbein und Simon Wiesenthal erstatteten jedoch weiterhin laufend Anzeigen gegen Tatverdächtige, sie unterstützten die Ermittlungstätigkeit der österreichischen Justiz durch die Vorlage neuer Beweismittel und die Bekanntgabe von ermittelten Zeug:innen fortwährend.<sup>194</sup>

---

<sup>191</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 27.

<sup>192</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Abt. 27c, am 10.06.1964.

<sup>193</sup> Ebd., Amtsgericht Ludwigsburg an Landesgericht für Strafsachen Wien, am 16.09.1963, Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 27.

<sup>194</sup> Vgl. ebd., S. 29ff.

Dem Frankfurter Auschwitz-Prozess wohnte darüber hinaus ein österreichischer Beamter, Ferdinand Kroissmayr, der in der Abteilung 2C des Bundesministeriums für Inneres (BMI) beschäftigt war, als Beobachter bei. Er wurde beauftragt, mit den im Frankfurter Auschwitz-Prozess geladenen Zeug:innen in Verbindung zu treten und sie im Zuge der Vorermittlungen in Zusammenhang mit dem österreichischen Auschwitz-Verfahren zu befragen.<sup>195</sup> Weiters tätigte er die Durchsicht des Beweismaterials der Frankfurter Staatsanwaltschaft, das beispielhaft die Kommandanturbefehle des KZ beinhaltete. Es konnte folglich erstmals ein grundlegender Überblick über die Entstehung und Organisation des Lagers, die Lagerhierarchie und die Tatgeschehen generell erlangt werden, der ferner den Ausgangspunkt für die österreichischen Strafverfahren formieren sollte.<sup>196</sup>

Doch erst die Bereitstellung eines eigenen Staatsanwaltes für die Bearbeitung des Auschwitz-Komplexes in Österreich führte zu Beginn der 1970-er Jahre zur beschleunigten Realisierung der beiden Wiener Auschwitz-Prozesse. Hugo Kresnik wurde zum führenden Staatsanwalt der österreichischen Auschwitz-Verfahren, jene Rolle, die Fritz Bauer in Frankfurt bekleidet hatte. Nachkommend wurde über vier Beschuldigte eine Untersuchungshaft verhängt, im Juni und Oktober 1971 wurden die Anklagen erhoben. Der erste Wiener Auschwitz-Prozess, ebenso bekannt als der Prozess gegen die „Architekten von Auschwitz“, Walter Dejaco und Fritz Karl Ertl, fand von Januar bis März 1972 statt und zählte insgesamt 30 Verhandlungstage. Die Hauptverhandlung endete am 10. März des Jahres mit dem Freispruch beider Angeklagten, wie bereits in Kapitel 3.4 aufgezeigt wurde.<sup>197</sup>

Nach den Freisprüchen von Dejaco und Ertl begann der zweite Wiener Auschwitz-Prozess, im Zuge dessen die SS-Männer Franz Wunsch und Otto Graf auf der Anklagebank saßen. Beide waren Angehörige der SS-Standortverwaltung in Auschwitz-Birkenau. Franz Wunsch war ab dem 19. September 1942 in Auschwitz und im Kommando „Kanada“ im Effektenlager als Aufseher und Kommandoführer eingesetzt. Otto Graf war ab dem 28. September 1942 im Lagerkomplex und gleichfalls im Kommando „Kanada“ als Aufseher und Kommandoführer tätig. Darüber hinaus war er in die Lederfabrik, die Devisenabteilung sowie im Sonderkommando delegiert.<sup>198</sup> Die Hauptverhandlung des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses fand von 25. April bis 27. Mai 1972 statt und zählte insgesamt 31 Hauptverhandlungstage. Als Verteidiger des ersten Angeklagten, Franz Wunsch, agierte Heinrich Gussenbauer, der Verteidiger des zweiten Angeklagten, Otto Graf, war Ernst

---

<sup>195</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Prozessbericht des BMI, Gruppe Staatspolizei, Abt. 2C, Datierung unleserlich.

<sup>196</sup> Ebd., Prozessbericht Ferdinand Kroissmayr, BMI, Gruppe Staatspolizei, Abt. 2C, am 27.04.1964.

<sup>197</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.4, S. 34, Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 31.

<sup>198</sup> Vgl. ebd., S. 35, StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Anklageschrift, am 11.10.1971.

Jahoda.<sup>199</sup> Es handelte sich bei beiden Wiener Strafprozessen, gleich dem Frankfurter Auschwitz-Prozess, um Schwurgerichtsprozesse, deren Struktur in Kapitel 2.1.2 dargelegt wurde und über deren Einträglichkeit für die Abhandlung von NS-Verbrechen bereits ab der Einführung des Formats rege diskutiert wurde.

Das folgende Kapitel zeigt als Hauptteil der Forschungsarbeit einen grundlegenden Überblick über den zweiten Wiener Auschwitz-Prozess und die allgemeine Apparatur des strafrechtlichen Verfahrens. In vergleichender Betrachtung zum vorangehend dargestellten Frankfurter Auschwitz-Prozess werden Bindeglieder und Differenzen in den Anklageschriften, im Beweisverfahren und in den Urteilen beider Strafprozesse ergründet. Die Verhandlung des Massenmordes steht im Mittelpunkt der Prozessanalyse und soll abschließend ebenso gegenüberstellend zum bundesdeutschen Strafprozess beurteilt werden.

## **5.1 Die Anklageschrift**

Die erläuterten Vorermittlungen, für deren Stattfinden vor allem Hermann Langbein und Simon Wiesenthal verantwortlich waren, führten am 11. Oktober 1971 zur Anklageerhebung gegen Franz Wunsch und Otto Graf. Beide wurden „des gemeinen und des Meuchelmordes nach den §§ 134, 135 Ziffer 1 und 4, 136 StG zum Teil als Mitschuldige nach §§ 5, 136 StG“ angeklagt und „seien hierfür nach dem § 136 StG zu bestrafen“.<sup>200</sup>

Die Anklageschrift umfasst insgesamt 33 Seiten, die sich nach den Anklagepunkten, den Anträgen und Angaben zu den geladenen Zeug:innen wie folgt gliedern: Zunächst enthält sie die Begründung der Anklagepunkte, welche die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten nach Kriegsbeginn abbilden. Dem folgen allgemeine Ausführungen zur NS-Politik nach der Machtübernahme Hitlers im Jahr 1933 sowie Ausführungen zum Lagerkomplex Auschwitz, dessen Aufbau und Funktion als Vernichtungslager. Weiterführend werden die Tätigkeiten der Beschuldigten im KZ sowie die ihnen zugeschriebenen Tatbestände näher erläutert. Im letzten Teil enthält die Anklageschrift des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses die rechtliche Würdigung der den Beschuldigten zur Last liegenden Straftaten.<sup>201</sup>

Um die im Strafgesetz formulierten Tatbestände in weiterer Folge in Anbetracht der vollzogenen Tötungsdelikte der beiden Angeklagten geeignet zu diskutieren, werden diese zunächst detailliert abgebildet. Dabei wird sich vornehmlich auf die Quellenlage der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gestützt, welche die ausgewählten

---

<sup>199</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Urteil, am 27.06.1972.

<sup>200</sup> Ebd., Anklageschrift, am 11.10.1971.

<sup>201</sup> Ebd.

Paragraphen des österreichischen Strafgesetzes, die für die Diskussion des österreichischen Geschworenengerichtsprozesses relevant sind, abbildet.

§ 134 StG umfasst folgenden Tatbestand:

„Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß [sic!] daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne [sic!] diese letzteren durch die Handlung selbst veranlasst wurden.“<sup>202</sup>

In § 135 StG Ziffer 1 wird „Meuchelmord“ wie folgt definiert: „welcher durch Gift oder sonst tückische Weise geschieht“, der „gemeine Mord“ unter Ziffer 4 umfasst hingegen jeden Mord, „der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört“ (Meuchelmord, Raubmord, bestellter Mord).<sup>203</sup>

§ 5 StG lautet folgendermaßen:

„Nicht der unmittelbare Täter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob, die Übeltat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Täter über die nach vollbrachter Tat ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden hat.“<sup>204</sup>

§ 136 StG umfasst Nachkommendes:

„Ist der Mord vollbracht worden, so soll sowohl der unmittelbare Mörder als auch jeder, der ihn etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode; wenn er sich aber nur durch eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.“<sup>205</sup>

Faktum A der Anklageschrift bezog sich zunächst auf die Einzeltötungen durch Erschießen und Erschlagen, wobei Franz Wunsch wegen einer Erschießung beschuldigt wurde, Otto Graf hingegen wurden hierunter drei Tötungshandlungen angelastet. Dem Angeklagten Wunsch wurde unter Faktum A/I. die Ermordung eines ungefähr 20-jährigen griechischen Juden des Sonderkommandos im Herbst 1944 durch Schüsse aus einer Pistole angelastet. Dem Angeklagten Graf wurde unter Faktum A/II. 1.) die Tötung eines jüdischen Häftlings des Aufräumungskommandos im Frühjahr 1943 durch Schüsse aus einer Pistole, 2.) die Tötung der 19-jährigen Polin Marilla Dombroska durch das Versetzen „wuchtiger Schläge mit einer Eisenstange“ sowie 3.) das „bewusste und gewollte Zusammenwirken als Mittäter mit mehreren unbekannt gebliebenen SS-Leuten gegen eine Vielzahl von Menschen, indem er wiederholt das

---

<sup>202</sup> Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ausgewählte Paragraphen des österreichischen Strafgesetzes (gültig bis 31.12.1974). Online unter: [http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs\\_ausgewaehlte\\_paragraphen.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_ausgewaehlte_paragraphen.php) (23.01.2023).

<sup>203</sup> Ebd.

<sup>204</sup> Ebd.

<sup>205</sup> Ebd.

Blausäurepräparat Zyklon B in die mit Menschen gefüllten Gaskammern warf“, angelastet. Letztere Tat hätte er im Zeitraum vom Sommer 1943 bis November 1944 ausgeführt.<sup>206</sup> Faktum A bildete entsprechend die „spezifischen“ Mordtaten ab, wie sie im Frankfurter Auschwitz-Prozess bezeichnet wurden. Faktum B umfasste hingegen die Beteiligung beider Angeklagten an den Massenmorden, zunächst durch die Teilnahme an den Selektionen an der Rampe, durch die Ausführung des Rampendienstes. Gleichfalls wurde die Beteiligung am Massenmord in Form des Bereitstellens des Zyklon B und des Befehlens des Sonderkommandos abgebildet. Franz Wunsch und Otto Graf wurden hierunter angeklagt,

„in der Zeit vom Herbst 1942 bis November 1944 mindestens einmal wöchentlich an der Vollziehung der Massenmorde, die in dem als Vernichtungslager bestimmten Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau von SS-Angehörigen des Bewachungs- und Verwaltungspersonals begangen wurden, welche im Zuge der von der obersten Reichsführung beschlossenen Polen- und Russlandpolitik und der sogenannten »Endlösung der Judenfrage« durch physische Vernichtung gegen Menschen, vorwiegend polnischer, russischer und jüdischer Abstammung, durch Vergasung mit dem Blausäurepräparat Zyklon B und auf andere Weise in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art und Weise handelten, dass daraus deren Tod erfolgte, unmittelbar auf tätige Weise mitgewirkt“<sup>207</sup> zu haben.

Franz Wunsch unter Faktum B/I. dadurch,

„dass er bei den Massenvernichtungsaktionen den sogenannten Rampendienst versah, das heißt die erschöpften und nicht gehfähigen Menschen auf bereitstehende Lastwagen verladen ließ, die die Opfer direkt zu den Gaskammern und Krematorien zur Vergasung fuhren, ferner die zur Vergasung bestimmten Menschen zu den Gaskammern und Krematorien begleitete, wobei er die Opfer durch falsche Behauptungen über ihr wahres Schicksal zu täuschen suchte, bzw. bei Wideretzlichkeit unter Anwendung von Gewalt zum Betreten der Gaskammern zwang“<sup>208</sup>.

Otto Graf unter Faktum B/II. dadurch,

„dass er wiederholt vor Eintreffen eines Sondertransportes die zur Tötung der Menschen erforderliche Menge des Blausäurepräparates Zyklon B aus einem unter Verschluss gehaltenen Raum im Effektenlager in einen Sanitätswagen verladen liess [sic!], welcher das Giftgas zu den Gaskammern brachte“<sup>209</sup>

sowie ebenfalls dadurch,

„dass er den unter Punkt B/I. geschilderten sogenannten Rampendienst versah, sowie schliesslich [sic!] ab Sommer 1943 dadurch, dass er ein Sonderkommando von Häftlingen im Krematorium befahligte und dieses anhielt, die zur Vergasung bestimmten Menschenmassen in die Gaskammern zu führen, sowie nach erfolgter Vergasung die Leichen zu verbrennen und die Auskleideräume und Gaskammern zu säubern und für den nächsten Vernichtungsvorgang bereitzumachen“<sup>210</sup>.

Setzt man die Anklageschrift des Wiener Auschwitz-Prozesses nun jener des Frankfurter Prozesses direkt gegenüber, so zeigt sich, dass hier in den Anklagepunkten nicht explizit zwischen Mord und Beihilfe bereits im Eröffnungsbeschluss unterschieden wird, Franz Wunsch

---

<sup>206</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Anklageschrift, am 11.10.1971.

<sup>207</sup> Ebd.

<sup>208</sup> Ebd.

<sup>209</sup> Ebd.

<sup>210</sup> Ebd.

und Otto Graf wurden gemeinverständlich des Mordes angeklagt. Dennoch wird die Formulierung „Mitschuldige“ in Anbetracht der §§ 5 und 136 StG getätigt, die in vergleichender Perspektive zur „Beihilfe“ betrachtet werden könnte. Vor allem § 5 StG scheint aber im Zuge der hier durchgeführten Analyse von besonderer Relevanz. Dieser formuliert die Sachlage, dass jede Person, die zur Vollstreckung des Mordes in irgendeiner Weise beigetragen hat, eindeutig schuldig ist. Zwar werden „beitragende Personen“ indes nicht direkt als Täter benannt, denn der „unmittelbare Täter allein“ ist hier die den Mord verrichtende Person, dennoch sind alle beitragenden Personen gleichermaßen schuldig und nicht geringer zu bestrafen als „tatsächliche“ Täter. Infolge des § 136 StG wird dies neuerlich deutlich, indem alle Personen, die „auf eine tätige Weise mitgewirkt“ haben, dasselbe Strafmaß wie die hier als eigentliche „Täter“ bezeichneten Personen erhalten sollen.

Demgemäß wurde zwar gleich der Frankfurter Anklageschrift grundsätzlich zwischen allgemeinem und spezifischem Mord unterschieden, wobei die Anklagepunkte unter Faktum A als spezifische Taten festgehalten werden können, die Anschuldigungen unter Faktum B hingegen als allgemeiner Mord. Dennoch wurden „Mord“ und „Beihilfe zum Mord“ nicht im wörtlichen Sinne differenziert, da im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess das Strafgesetz von 1852 angewendet wurde, das grundsätzlich keinen Unterschied zwischen direkten und indirekten Täter:innen beziehungsweise „Mord“ und „Beihilfe zum Mord“ machte.<sup>211</sup> Entsprechend waren hier auch im Strafmaß keine Abstufungen vorgesehen, wie dies im Frankfurter Prozess schon der Fall war.

Dieses Strafgesetz von 1852 wurde im Jahr 1975 durch das Strafgesetzbuch (StGB) ersetzt, das fortan unter § 12 die Behandlung aller Mordbeteiligten verbaliter nun deutlicher als Täter festschrieb: „Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.“<sup>212</sup> Diese Formulierung enthält die juristischen Parameter für Täter:innenschaft eindeutiger. Die verspätet eingefügte Möglichkeit hätte sowohl im Wiener Prozess als auch in vergleichender Betrachtung im Frankfurter Prozess als ähnlich im bundesdeutschen Strafrecht festgeschrieben, dienlich sein können, um verworrene Debatten über Täter- und Gehilfenschaft und die individuellen Tatbeiträge der Angeklagten ein Stück weit zu entwirren. Die schemenhaften Formulierungen der „Beihilfe“ als auch des „Mitwirkens“ eröffneten jedenfalls prekäre Debatten, jedoch vor allem im Zuge des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, die für die

---

<sup>211</sup> Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ausgewählte Paragraphen des österreichischen Strafgesetzes (gültig bis 31.12.1974). Online unter: [http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs\\_ausgewaehlte\\_paragraphen.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_ausgewaehlte_paragraphen.php) (29.05.2023).

<sup>212</sup> Rechtsinformationssystem des Bundes. § 12 StGB Behandlung aller Beteiligten als Täter. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/60/P12/NOR12029553> (03.07.2023).



Anerkennung des Massenmordes als systematisches Verbrechen kontraproduktiv waren. Aber auch im Wiener Strafprozess galt es, vorrangig die Einzelnachweise zu erbringen, die zum systematischen Massenmord beitrugen. Entsprechend wurde hier noch deutlicher eine Mikroskopierung der Verbrechen vorgenommen, die zwar unabdingbar war, um unterdessen die individuellen Dynamiken des Mordapparates abzubilden, die aber weiterführend in einen Gesamtzusammenhang zu bringen waren, was abschließend aber ausblieb. Während also im bundesdeutschen Prozess erörtert wurde, ob die Angeklagten als Täter oder Gehilfen tätig gewesen waren, wovon folgend ebenso das Strafmaß abhängig war, spielte dies im Wiener Prozess keine Rolle. Jeder, der in irgendeiner Weise am Massenmord mitgewirkt hatte, war laut österreichischem Strafgesetz schuldig. Doch diese augenscheinliche Mitwirkung war es auch, die im Wiener Auschwitz-Prozess erst einmal nachgewiesen werden musste.

## **5.2 Die Täterbiografie und Mitwirkung Franz Wunschs am Massenmord**

Franz Wunsch wurde am 21. März 1922 in Drasenhofen im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich geboren. Er absolvierte vier Jahre Volks- und vier Jahre Hauptschule, bevor er eine zweijährige Handelsschule besuchte.<sup>213</sup> Wunsch meldete sich 1940 freiwillig zur SS, am 15. August des Jahres wurde er nach Plock an der Weichsel zum 15. SS-Infanterie-Regiment eingezogen, wo er die Infanterie-Ausbildung absolvierte. Nach der Auflösung des Regiments kam er zum 4. SS-Infanterie-Regiment nach Den Haag, wo er eine Ausbildung zum Panzerjäger abschloss. Laut eigenen Angaben folgten Aufenthalte in Warschau, Ostpreußen und Bussum, wonach er zu einem Verwaltungslehrgang nach Dachau geschickt wurde. Aufgrund einer Verwundung durch Beinschüsse war Wunsch fortan im Verwaltungsdienst tätig.<sup>214</sup>

Nach Verlassen der Kriegsfront im Jahr 1942 wurde er im Oktober des Jahres in das KZ Auschwitz versetzt. Wunsch gehörte hier der Stabskompanie der SS-Standortverwaltung an und übernahm zunächst Verwaltungstätigkeiten. Folgend wurde er als Kommandoführer und Aufseher im Kommando „Kanada“ im Effektenlager eingesetzt.<sup>215</sup> Unterschiedliche Zeug:innen erkannten Franz Wunsch an seinem steifen Bein, aufgrund seiner Verwundung war er stets mit einem Gehstock unterwegs.<sup>216</sup> Dieses Wiedererkennungsmerkmal wurde abermals in den Vorermittlungen sowie im Rahmen der Hauptverhandlung aufgegriffen, aufgrund dessen er wiederholt von Zeug:innen identifiziert werden konnte: „Wunsch erkenne ich nicht aufgrund

---

<sup>213</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Vernehmung des Beschuldigten Franz Wunsch am Landesgericht für Strafsachen Wien, am 29.08.1963.

<sup>214</sup> Ebd.

<sup>215</sup> Ebd., DÖW. Österreichische Auschwitzprozesse. Online unter: <https://ausstellung.de.doew.at/b147.html> (31.03.2022).

<sup>216</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Anklageschrift, am 11.10.1971. Korrespondenz Hermann Langbein an Landesgerichtsrat Wien, am 05.09.1962.

seines Gesichtes wieder, sondern er hat damals in Auschwitz stark gehinkt, weit mehr als heute. Das ist mir aufgefallen.“<sup>217</sup> Er wurde infolgedessen „der Hinkende“ genannt.<sup>218</sup> Die Zeug:innen erinnerten sich außerdem, dass er den Stock dafür verwendet hatte, um die Inhaftierten zu schlagen.<sup>219</sup>

Im Jahr 1963 kam es zu einer ersten Aufenthaltsermittlung Franz Wunschs durch die Bundespolizeidirektion Wien. Am 24. Juli 1963 stellte diese die Wohnadresse Wunschs in der Kauergasse 6/8 im 15. Wiener Gemeindebezirk fest.<sup>220</sup> 1964 wurde seine Wohnadresse neuerlich, in der Linzerstraße 263 im 14. Wiener Gemeindebezirk festgestellt, als Beruf wurde „Reisender“ dokumentiert.<sup>221</sup> Nach mehreren Vernehmungen folgte im Jahr 1971 der Haftbefehl. Infolge dieses Haftbefehls vom 4. August wurde Franz Wunsch am 21. August 1971 in seiner Wohnung in Wien verhaftet und noch am selben Tag in das Gefangenenhaus des Landesgerichtes gebracht. Er stellte nachkommend eine Enthaftungsbitte, die abgelehnt wurde. Bis zum Verhandlungsbeginn im Mai 1972 befand er sich in Untersuchungshaft.<sup>222</sup>

Hermann Langbein verfasste bereits im Jahr 1962 ein Schreiben an den Landesgerichtsrat Wien, in dem er konkret vorliegende Vorwürfe gegen Franz Wunsch bezüglich dessen Ausführung des Rampendienstes in Auschwitz bekanntmachte. Er benannte bereits zu diesem Zeitpunkt mehrere Zeug:innen, die Wunsch durchgängig als „brutalen Schläger“ beschrieben, der „aktiv am Rampendienst mitgewirkt habe“.<sup>223</sup> Bei seiner ersten Vernehmung im August 1963 verneinte Franz Wunsch aber, je an der Rampe im Dienst gewesen zu sein. Auch die Existenz eines Beweisfotos ließ ihn von dieser Meinung nicht abweichen, er bestritt die Teilnahme an den Selektionen an der Rampe durchgängig. „Ich bekenne mich nicht schuldig“, lautete der erste Satz dieser Vernehmung des Angeklagten. Franz Wunsch gab im Zuge dessen außerdem an, den „Bereich Auschwitz nie betreten zu haben“. Darüber hinaus sei ihm ein Otto Graf nicht bekannt gewesen.<sup>224</sup> Dass es sich bei dieser ersten Reaktion auf die Anschuldigungen eindeutig um Falschaussagen handelte, wurde bereits im Zuge einer zweiten Vernehmung sowie spätestens am ersten Verhandlungstag des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses deutlich, wo er die anfänglich getätigten Falschangaben eingestand.<sup>225</sup>

---

<sup>217</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenaussage Rudolf Vrba am 16. Verhandlungstag, am 30.05.1972.

<sup>218</sup> Ebd., Zeuginnenvernehmung Katharina Grünstein am Bezirksgericht Senice nad Myjavou, am 03.01.1968.

<sup>219</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenvernehmung Simon Gotland am Landesgericht für Strafsachen Wien, am 15.03.1967.

<sup>220</sup> Ebd., Aufenthaltsermittlung Franz Wunsch durch die Bundespolizeidirektion Wien, am 24.07.1963.

<sup>221</sup> Ebd., Vernehmung des Beschuldigten Franz Wunsch am Landesgericht für Strafsachen Wien, am 29.08.1963.

<sup>222</sup> Ebd., Bundespolizeidirektion Wien, am 25.08.1971.

<sup>223</sup> Ebd., Korrespondenz Hermann Langbein an den Landesgerichtsrat Wien, am 05.09.1962.

<sup>224</sup> Ebd., Vernehmung des Beschuldigten Franz Wunsch am Landesgericht für Strafsachen Wien, am 29.08.1963.

<sup>225</sup> Ebd., Aussage Franz Wunsch am 1. Verhandlungstag, am 25.04.1972.

Zu Faktum B/I., der Anschuldigung bezüglich des Rampendienstes, äußerte sich Franz Wunsch am ersten Verhandlungstag des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses folgend, dass er die ankommenden Häftlinge an der alten Rampe ausschließlich empfangen und sie aufgefordert hatte, sich zu entkleiden. Die Kleidungsstücke seien danach in die Effektenkammer gebracht worden, die Häftlinge in die Kommandantur. „Was dort mit ihnen geschehen ist, hat mich nicht mehr betroffen [...]“.“<sup>226</sup>

Im Zuge unterschiedlicher Zeug:innenaussagen wurde dem Angeklagten wiederholt das Beweisfoto vorgezeigt, welches ihn an der Rampe stehend zeigte. Er bestritt fortwährend, darauf abgebildet zu sein, mit den Argumenten, dass er nie eine solche Kopfbedeckung und seine Hose meist unter den Stiefeln getragen hatte, anders als auf dem Foto abgebildet. Ein Zeuge schilderte aber, dass Franz Wunsch ständig eine SS-Uniform und meist eine Schirmmütze trug, manchmal auch ein Schiffchen.<sup>227</sup> Darüber hinaus zeigte das Foto laut Wunsch die neue Rampe, auf der er nie etwas zu tun gehabt hätte. Weiters blieb er der Annahme treu, lediglich mit den Effekten der Häftlinge zu tun gehabt zu haben. Aufgrund eines ständigen Personalmangels in der Effektenkammer, hätten keinerlei Befugnisse oder Abmachungen bestanden haben können, die einen Befehl zum Rampendienst vorsahen.<sup>228</sup> Der Angeklagte nahm eine offenkundige Abwehrhaltung sowohl zu Beginn des Strafverfahrens sowie im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung ein, er trat reuelos auf und beharrte auf seinen Angaben, weder an der Rampe im Dienst gewesen zu sein noch Häftlinge selektiert oder auf irgendeine Weise ermordet zu haben.

Mehrere Zeug:innen konnten fortsetzend aber sehr spezifische Angaben machen, die Wunsch besonders die Beteiligung an den Selektionen im Rahmen des Rampendienstes anlasteten. Er habe beispielsweise im Zuge einer Selektion, bei der einige Menschen sogleich auf einen Transportwagen gedrängt worden waren, um zu den Gaskammern gebracht zu werden, einen Häftling mit dem Fuß getreten und entgegnet: „Jetzt könnt’s ihn aufe hauen.“ Zum Zeitpunkt als die sogenannten „großen“ und „Ungarntransporte“ in Auschwitz-Birkenau ankamen, wurden überdies beide Angeklagten wiederholt bezüglich des Rampendienstes belastet:

„Als die Transporte aus Theresienstadt und aus Ungarn kamen, war sehr viel zu tun. Deshalb musste schon jeder SS-Mann an der Rampe bei den Selektionen mithelfen. Wunsch und Graf waren auch an der Rampe, nicht immer, jedoch waren sie dort und haben bei den Selektionen mitgewirkt.“<sup>229</sup>

Dass ab diesem Zeitpunkt im Juni 1944 beinahe ein Tag- und Nachttturnus an der neuen Rampe in Birkenau herrschte, kann ferner den Verschriftlichungen der Zeitzeugen Ota Kraus und Erich

---

<sup>226</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Aussage Franz Wunsch am 1. Verhandlungstag, am 25.04.1972.

<sup>227</sup> Ebd., Zeugenvernehmung Simon Gotland am Landesgericht für Strafsachen Wien, am 15.03.1967.

<sup>228</sup> Ebd., Aussage Franz Wunsch am 1. Verhandlungstag, am 25.04.1972.

<sup>229</sup> Ebd., Zeugenaussage Jozef van Rijk am 29. Verhandlungstag, am 22.06.1972.

Kulka entnommen werden. Binnen 24 Stunden kamen meist mindestens vierzehn Transporte an, die sogleich selektiert und in die Gaskammern geführt wurden:

„Nicht einmal die SS-Offiziere und SS-Ärzte waren damals ihrer Aufgabe immer gewachsen. Obwohl hartgesotten, betranken sie sich unausgesetzt, um ihr Gewissen abzustumpfen; aber dennoch mußten [sic!] sie einigemal [sic!] am Tag ausgewechselt werden. An diesen Ablösungen beteiligten sich die Lagerführer sämtlicher Auschwitzlager.“<sup>230</sup>

Infolge dieses Berichtes und aufgrund der diesbezüglich zahlreich vorhandenen Zeug:innenaussagen ist naheliegend, dass ein Einsatz der beiden Angeklagten bei den Selektionen an der Rampe durchaus stattgefunden hat. Durch das Ankommen immer umfassenderer Transporte sowie durch das folgend häufigere Auswechseln der zuständigen Personen aufgrund der psychischen Belastung, war der Einsatz von SS-Leuten aus anderen Kommandos als dem ausschließlich dafür gebildeten, erwägbar. Außerdem geht aus unterschiedlichen Zeug:innenaussagen hervor, dass die beiden Angeklagten speziell bei Nachttransporten anwesend waren.<sup>231</sup>

Ebenfalls lässt sich die Verneinung Franz Wunschs, sich je an der neuen Rampe aufgehalten zu haben, anhand des angeführten Beweisfotos augenfällig entkräften. Die „großen“ und die „Ungarntransporte“ fanden schließlich zu einem Zeitpunkt statt, an dem bereits die neue Rampe als Tatort auftrat, das Beweisfoto wurde ebenfalls eindeutig an der neuen Rampe aufgenommen. Erkennbar ist dies, da unweit im Hintergrund ein Schornstein eines Krematoriums zu sehen ist und der Weg von der neuen Rampe zu den Krematorien sehr kurz und zu Fuß bewältigbar war. Wunsch blieb aber die gesamte Hauptverhandlung seiner primären Aussage treu, lediglich an der alten Rampe und hier ausschließlich für die Effekte der Ankommenden zuständig gewesen zu sein. Den sogenannten Rampendienst hätte er nie versehen, an der neuen Rampe sei er außerdem nie gewesen.<sup>232</sup>



Abbildung 1 - Beweisfoto: rechts Franz Wunsch bei einer Selektion an der neuen Rampe in Auschwitz-Birkenau

<sup>230</sup> Kraus/ Kulka (1991), S. 187.

<sup>231</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenaussage Denis Urstein am 18. Verhandlungstag, am 06.06.1972.

<sup>232</sup> Ebd., Aussage des Angeklagten Franz Wunsch am 1. Verhandlungstag, am 25.04.1972.

### 5.3 Die Täterbiografie und Mitwirkung Otto Grafs am Massenmord

Otto Graf wurde am 8. Juli 1920 in Wien geboren. Er absolvierte vier Jahre Volks- und vier Jahre Hauptschule, danach besuchte er zwei Jahre eine Handelsschule. Am 1. Mai 1938, als er gerade als kaufmännischer Lehrling tätig war, meldete er sich freiwillig zur SS und unterbrach seine Lehrzeit. Der SA war er bereits 1935 beigetreten. Er erhielt in Graz seine Grundausbildung, wonach er beim Einmarsch in die Tschechische Republik und 1939 zur Bewachung des Reichsprotektorats in Prag eingesetzt war. Zu Beginn des Polen-Feldzugs lag er im Westwall in der Nähe von Freiburg im Breisgau, im Mai 1940 war er beim Einmarsch in Holland dabei. Nach einer Verwundung verbrachte er einige Monate im Lazarett. Danach war er in der Standortverwaltung in Wien, der Besoldungsstelle der Waffen-SS in Dachau sowie beim RSHA in Berlin tätig. Ende 1942 wurde er nach Auschwitz versetzt, wo er sogleich dem Kommando „Kanada“ angehörte. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges war Otto Graf in Kriegsgefangenschaft, die er 1946 verließ. Er arbeitete darauffolgend bei unterschiedlichen Dienstgebern als Hilfsarbeiter sowie als angelernter Lackierer in einer Auto-Lackiererei.<sup>233</sup> Infolge des Haftbefehls vom 4. August 1971 durch die Bundespolizeidirektion Wien, wurde er am 18. August 1971 an seiner Arbeitsstelle festgenommen. Wie Franz Wunsch, stellte auch Otto Graf eine Enthaltungsbitte, die abgelehnt wurde.<sup>234</sup> Im Zuge seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter im Jahr 1963, gab Otto Graf gleichfalls an, niemals in Auschwitz gewesen zu sein und dass ihm ein Franz Wunsch völlig unbekannt wäre.<sup>235</sup>

Otto Graf wurde vor allem bezüglich des Vorbereitens und Einwerfens des Blausäurepräparates Zyklon B in die Gaskammern in Auschwitz belastet. Wie erläutert, wurde das Gas stets in einen Rot-Kreuzwagen verladen, das Verladen mussten die Häftlinge verrichten. Veranlasst wurde die Tätigkeit verschiedenen Zeug:innenaussagen zufolge meist durch Otto Graf: „Graf ist dagestanden und hat »Karacho« gemacht. Es waren mehrere Häftlinge da, die das Gas verladen mußten [sic!].“<sup>236</sup> Beispielhaft kann auch die Aussage Denis Ursteins am 18. Verhandlungstag angeführt werden. Dieser sagte aus, dass der Rot-Kreuzwagen immer an der Rampe abgestellt wurde, bevor ein Transport dort ankam. Die Häftlinge mussten dann unter der Aufsicht Otto Grafs die Dosen mit dem Blausäurepräparat Zyklon B in den Wagen verladen: „Ich habe Graf den »Gaskassier« genannt, denn er hatte den Schlüssel zum Raum, wo das Gas gelagert war.“<sup>237</sup>

„[...] im Säuberungskommando war ein besonderer Raum, wo dieses Gas aufbewahrt wurde, und wenn es zu einer Vergasung von Gefangenen kam, und für gewöhnlich Graf oder andere, aber ziemlich oft Graf,

---

<sup>233</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Vernehmung des Beschuldigten Otto Graf, am 11.07.1963 und 20.08.1971, Kopie des Lebenslaufes Otto Grafs.

<sup>234</sup> Ebd., Bundespolizeidirektion Wien, am 18.08.1971.

<sup>235</sup> Ebd., Vernehmung des Beschuldigten Otto Graf, am 11.07.1963.

<sup>236</sup> Ebd., Zeugenaussage Henry Hartmann am 18. Verhandlungstag, am 06.06.1972.

<sup>237</sup> Ebd., Zeugenaussage Denis Urstein, am 18. Verhandlungstag, am 06.06.1972.

öffnete dann diesen Vorratsraum und lud das Gas in den Rot-Kreuzwagen, und dieser Rot-Kreuzwagen transportierte gewöhnlich das Gas von diesem Ort zur Gaskammer [...].“<sup>238</sup>

Eine Zeugin, die in der Lederfabrik Zwangsarbeit leisten musste, in der Graf ebenso Aufsicht hatte, konnte die Angaben noch vertiefen. Sie gab an, dass Otto Graf halbtätig in der Lederfabrik, jedoch nachmittags in den Krematorien tätig war:

„Wenn Graf wieder zu uns in die Lederfabrik kam, hat er erzählt, wie es in den Krematorien aussieht. [...] Ich kann mich erinnern, daß [sic!] er einmal ganz fertig war nach einem solchen Dienst [...]. Graf hat Alkohol getrunken und das hat ihm die Züge [sic!] gelöst. Damals erzählte er von den Gaskammern.“<sup>239</sup>

Otto Graf sprach unterschiedlichen Zeug:innenaussagen zufolge häufig offen über seine Tätigkeit in den Krematorien: „Er sagte, dass die Körper der Frauen besser zum Brennen geeignet seien, als die der Männer.“<sup>240</sup> Das Berichten des Angeklagten über die Vergasungen und Leichenverbrennungen wiederholte sich im Zuge der Hauptverhandlung mehrmals, er prahlte mit der dortigen Tätigkeit regelrecht: „Er pflegte sich mit der dortigen Arbeit zu brüsten und sagte, was für ein Vergnügen es ihm mache, nackte Körper in das Krematorium zu schaffen. Besonders die Leichen von Frauen. [...]“<sup>241</sup>

„Graf hat erzählt, daß [sic!] er an der Rampe und bei den Gaskammern Dienst hatte. Den zweiten halben Tag, wenn Graf nicht da war, wurde ein anderer SS-Mann zur Beaufsichtigung eingeteilt. [...] Graf hat häufig auch erzählt, wie viele Leute in die Gaskammer hineingehen und wie viele vergast wurden. Graf sprach auch davon, wie das ist, wenn die jungen schönen Mädchen umfallen. Ich konnte nie hören, daß [sic!] Graf sich über diesen Dienst beklagt hat. Ich habe nicht gehört, daß [sic!] er von Auschwitz weg wollte [sic!]. Eher das Gegenteil hatte ich das Gefühl, mir schien es als ob er den Dienst gern macht.“<sup>242</sup>

Ebenfalls wiederholte sich das Schildern des betrunkenen Zustands Otto Grafs im Rahmen der Hauptverhandlung mehrmals. Diese Gegebenheit wurde von den Zeug:innen als Indiz dafür genannt, dass der Angeklagte zuvor den Dienst in den Krematorien verrichtet hatte. „Der Angeklagte Graf war nach so einer Nacht immer etwas angetrunken. Dann hat er des öfteren [sic!] darüber gesprochen [...]“<sup>243</sup> Dass diejenigen SS-Leute, welche den Dienst in den Krematorien verrichteten und die Vergasungen durchführten, zusätzliche Alkoholationen bekamen, wurde bereits in Kapitel 3.3 verzeichnet.<sup>244</sup>

Die Charakteristik Otto Grafs stellte sich als „doppelgesichtig“ heraus: „Wen er mochte, zu dem war er nett. Wen er nicht mochte, den brachte er um.“ Teilweise wurde Otto Graf als „zugänglicher“ als Franz Wunsch beschrieben, jedoch konnten sich diese Angaben auch

<sup>238</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenvernehmung Rudolf Vrba, am 26.02.1970.

<sup>239</sup> Ebd., Zeuginnaussage Helena Szprocer am 22. Verhandlungstag, am 13.06.1972.

<sup>240</sup> Ebd., Zeuginnaussage Helene Hammermesch, ohne Datierung.

<sup>241</sup> Ebd., Auszug aus der Vernehmung Helene Hammermeschs in „The Belsen Trial“ von Raymond Phillips (London 1949), Protokoll vom 25.09.1945, S. 744.

<sup>242</sup> Ebd., Zeuginnaussage Helene Hammermesch am 15. Verhandlungstag, am 26.05.1972.

<sup>243</sup> Ebd., Zeugenauausage Siegbert Kirschenbaum am 13. Verhandlungstag, am 24.05.1972.

<sup>244</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.3., S. 31.

deutlich widersprechen.<sup>245</sup> Eindeutig trat aber die Brutalität des Angeklagten gegenüber Frauen hervor, denen gegenüber er mehrfach handgreiflich wurde,<sup>246</sup> was sich allenfalls im Anklagepunkt A/II. 2.) niederschlug:

„Einmal im Sommer 1944 sah ich, wie er ein polnisches Mädchen namens Marilla Dembreska [sic!], welches 19 Jahre alt war, schlug. Er schlug mit einem ... (unleserlich) gegen ihren Kopf und zerschmetterte ihren Schädel. Das Mädchen starb auf der Stelle und wurde in das Krematorium gebracht.“<sup>247</sup>

Mehrere Zeuginnen schilderten die besondere Erbarmungslosigkeit Otto Grafs gegenüber Frauen und dass es ihm besondere Freude bereitete, speziell Frauenkörper zu quälen und in die Krematorien zu schaffen.<sup>248</sup>

Bezüglich des eigenen Auftritts vor Gericht ist festzuhalten, dass Otto Graf wie Franz Wunsch uneinsichtig agierte und die ihm entgegengebrachten Vorwürfe beständig von sich wies. Es sei ihm ein Rätsel gewesen, wo das Gas gelagert würde, ebenfalls hätte er dieses in keinem Fall ausgegeben. Das Sonderkommando hätte er keinesfalls befehligt, da er sich beständig in der Lederfabrik aufgehalten hätte. Gleichmaßen bestritt er die Beteiligung an Selektionen sowie die ihm entgegengebrachten spezifischen Mordtaten und Vergasungen durchgängig.

#### **5.4 Das Beweisverfahren**

Unter dem Beweisverfahren werden neuerlich die Beweisführung des Gerichts, die Zeug:innenaussagen, die Sachverständigenberichte und -vernehmungen, die Argumentationslinien und -taktiken sowie die damit in Einklang stehenden Entlastungsmuster der beiden Angeklagten und deren Verteidigung zusammengetragen. Gleichzeitig werden diese mit den Erkenntnissen des Frankfurter Auschwitz-Prozesses in Bezug gesetzt und etwaige Differenzen beziehungsweise Parallelen offengelegt. Sofern aus Zeug:innenvernehmungen zitiert wird, die nicht aus dem Zeitraum der Hauptverhandlung stammen, so handelt es sich um jene Beweisgrundlagen, die unter anderem durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt zugestellt und in die Beweiswürdigung des Wiener Auschwitz-Prozesses einbezogen wurden sowie um Vernehmungen, die zuvor im Rahmen der Vorermittlungen beziehungsweise im Vorverfahren stattgefunden haben und während der Hauptverhandlung verlesen oder berücksichtigt wurden.

---

<sup>245</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenvernehmung Norbert Lopper am Landesgericht für Strafsachen Wien, am 22.02.1965.

<sup>246</sup> Ebd., Zeuginnenvernehmung Ida Grojanowski, ohne Ort und Datierung.

<sup>247</sup> Ebd., Zeuginnenvernehmung Helene Hammermesch, ohne Ort und Datierung.

<sup>248</sup> Ebd.

#### 5.4.1 Die Zeug:innenaussagen und Sachverständige

Insgesamt wurden 41 Zeug:innen zur Hauptverhandlung des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses geladen, wovon einige aber nicht erschienen waren. Die Zeug:innen stammten aus Österreich, der ČSSR, Polen, der BRD, Israel, der UdSSR, Frankreich, der DDR und Kanada.<sup>249</sup> Einige der Zeug:innen hatten bereits im Frankfurter Auschwitz-Prozess ausgesagt und wurden aufgrund ihrer umfassenden Berichte, die ebenso relevant für den Wiener Prozess schienen, neuerlich geladen. Es handelte sich dabei beispielsweise um die Zeugen Simon Gotland, Alexander Princz und Rudolf Vrba. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beschaffung der Zeug:innen für den zweiten Wiener Auschwitz-Prozess vorrangig durch die Bemühungen Hermann Langbeins und Simon Wiesenthals erfolgte. Sie ermittelten die Aufenthaltsorte der Auschwitz-Überlebenden und nahmen Kontakt zu ihnen auf. Fortfahrend fanden Vernehmungen an unterschiedlichen Gerichten in verschiedenen Ländern statt und die Betroffenen wurden gegebenenfalls als Zeug:innen für die Hauptverhandlung geladen. Dies lässt sich sehr deutlich aus der Strafakte sowie aus dem Falldossier Simon Wiesenthals lesen, diese beinhalten umfassende Korrespondenzen der genannten Akteure.

Außerdem war ein Sachverständiger, Hans Buchheim vom *Institut für Politik und Wissenschaft* in Mainz geladen, der historisch fundierte Recherchen in die Verhandlung einbrachte. Auch er hatte bereits im Frankfurter Auschwitz-Prozess als Sachverständiger ausgesagt.

Wie bereits dargelegt, wohnte ein österreichischer Prozessbeobachter der Abteilung 2C, Ferdinand Kroissmayr, dem Auschwitz-Prozess in Frankfurt bei. Seine Beobachtungen bildeten eine wesentliche Grundlage für die nachfolgenden österreichischen Ermittlungen. Desgleichen wurden die Beweismittel des Frankfurter Prozesses vom Prozessbeobachter durchgesehen. Infolge nahm besonders ein Sonderbefehl vom 12. August 1942, der seinem Prozessbericht entnommen werden kann, zunächst eine maßgebliche Rolle ein. Dieser entkräftete die teilweise unaufhörliche geschichtsrevisionistische Argumentationslinie und die damit in Einklang stehende vermeintliche Unkenntnis der SS-Männer, die zum Zeitpunkt der NS-Prozesse fortwährend einen gesellschaftlichen Diskursstrang formierten, grundlegend. Die häufig so bezeichnete „Auschwitz-Lüge“<sup>250</sup> sollte damit widerlegt werden. Vor allem der Generalstaatsanwalt Fritz Bauer konnte darauf im Rahmen des Frankfurter Prozesses sein erzieherisches Anliegen, der Öffentlichkeit die Tatsache und das Ausmaß des Holocaust vor Augen zu führen, aufbauen:

„Ein heute mit leichten Vergiftungserscheinungen durch Blausäure aufgetretener Krankheitsfall gibt Veranlassung, allen an Vergasungen Beteiligten und allen übrigen SS-Angehörigen bekanntzugeben, daß

---

<sup>249</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Anklageschrift, am 11.10.1971.

<sup>250</sup> Steinbacher (2004), S. 119.



[sic!] insbesondere beim Öffnen der vergasten Räume von SS-Angehörigen ohne Maske wenigstens fünf Stunden hindurch im Abstand von 15 Meter von der Kammer gewahrt werden muss. Hierbei ist besonders auf die Windrichtung zu achten. Das jetzt verwendete Gas enthält weniger beigesetzte Geruchstoffe und ist daher besonders gefährlich. [...] Gezeichnet Höss SS, Obersturmbannführer und Kommandant.“<sup>251</sup>

Aus dem Verteiler ergibt sich, dass dieser Befehl, unterzeichnet vom Lagerkommandanten Rudolf Höß, an sämtliche Dienststellen des KZ Auschwitz zur Verteilung gesendet wurde.<sup>252</sup>

Daraus kann gefolgert werden, dass alle SS-Angehörigen des Lagerkomplexes gewusst haben müssen, dass dort Vergasungen stattgefunden haben. Das Argument der Unwissenheit konnte anhand dieses Sonderbefehls eindeutig widerlegt werden. Auch dass das verwendete Gas fortfahrend geruchsfrei gemacht wurde, geht neben diesem Sonderbefehl zudem aus unterschiedlichen Zeug:innenaussagen hervor.<sup>253</sup>

Eine Zeugenaussage, die maßgeblich für den Verlauf des Strafprozesses war, war jene von Erich Kulka, der exakte Beobachtungen beschreiben konnte, die er gezielt während seiner Zeit in Auschwitz vorgenommen hatte. Er gab an, sich absichtlich zu bestimmten Zeitpunkten an gewissen Orten aufgehalten zu haben, um die Vorgehensweisen der SS-Männer zu beobachten. Erich Kulka belastete demzufolge Franz Wunsch und Otto Graf, bei den Selektionen an der Rampe mitgewirkt zu haben. Gleichmaßen hätten sie die ausgesonderten Menschengruppen fortsetzend zu den Krematorien begleitet. Der Zeuge gab an, diese Vorgänge aus einer Entfernung von 10 bis 15 Metern beobachtet zu haben, weshalb er die Angeklagten gut erkennen konnte.<sup>254</sup> Erich Kulka war Mitglied der geheimen Widerstandsbewegung in Auschwitz, im Zuge derer er alles, was sich in Auschwitz-Birkenau ereignete und er beobachtet hatte, schriftlich festhielt.<sup>255</sup> Seine Aussage im Prozess sowie seine Niederschriften waren entsprechend präzise und belasteten die Angeklagten hinsichtlich unterschiedlicher Gewalttaten unmissverständlich.

Der Zeugenvernehmung Simon Gotlands, der ebenso im Kommando „Kanada“ inhaftiert war, kann entnommen werden, dass zwar grundsätzlich die Lagerärzte für die Selektionen an der Rampe zuständig waren, was gleichmaßen in der theoretischen Einführung festgestellt werden konnte,<sup>256</sup> dass sich aber gleichmaßen andere SS-Leute an den Selektionen beteiligten: „Alle zum Kommando Kanada gehörenden SS-Leute nahmen an solchen Selektionen teil.“ Weiters gab er an, dass als die so bezeichneten „großen“ Transporte und

---

<sup>251</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Prozessbericht Ferdinand Kroissmayr, Bundesministerium für Inneres, Gruppe Staatspolizei Abt. 2C, am 27.04.1964.

<sup>252</sup> Ebd.

<sup>253</sup> Ebd., z.B. Zeugenaussage Siegbert Kirschenbaum am 13. Verhandlungstag, am 24.05.1972.

<sup>254</sup> Ebd., Zeugenaussage Erich Kulka am 10. Verhandlungstag, am 17.05.1972.

<sup>255</sup> Ebd., Zeugenvernehmung Erich Kulka am Städtischen Gericht in Prag, am 23.06.1965, Kraus, Ota/ Kulka, Erich: Die Todesfabrik Auschwitz. Berlin: Dietz 1991.

<sup>256</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.2, S. 27.

„Ungarntransporte“ ankamen, bei denen 90% der Menschen ohne vorherige Selektion direkt in die Gaskammern geführt wurden, sich die zum Kommando „Kanada“ gehörenden SS-Leute, „so auch Wunsch und Graf, daran beteiligten, die Menschen in die Gaskammer hineinzutreiben.“ Der Zeuge erläuterte folgendes spezifisches Beispiel:

„Wunsch war damals anwesend und habe ich [sic!] selbst gesehen, wie er die widerstrebenden Menschen mit der Pistole in der Hand in die Gaskammer hineindrängte. Dabei ist ihm sogar die Mütze vom Kopf gefallen und in die Gaskammer hinein, so daß [sic!] er sie in dem Gedränge nicht wieder bekam [sic!].“<sup>257</sup>

Das Anführen spezifisch beobachteter Vorfälle kann grundsätzlich die Glaubhaftigkeit einer Zeug:innenaussage bekräftigen. Die Zeugen Erich Kulka und Simon Gotland führten im Rahmen ihrer Vernehmungen mehrheitlich sehr ausführliche Beobachtungen an und lieferten detailreiche Berichte über diverse Tatgeschehen im Kommando „Kanada“. Für das Gericht schienen detailreiche Schilderungen jedoch nicht mehr Aufmerksamkeit zu erlangen als weniger spezifische, die strafjuristischen Glaubwürdigkeitskriterien ließen beide unwesentlich nebeneinanderstehen. Wie im Zuge des Frankfurter Prozesses erläutert, waren für das Gericht grundsätzlich nüchterne Aussagen, in denen die Zeug:innen ihre Beobachtungen bedachtsam darlegten, in jedem Fall glaubhafter als jene, bei denen sie emotional erregt berichteten.

Neben den mehrfach von unterschiedlichen Zeug:innen angeführten Mitwirkungen Franz Wunschs und Otto Grafs an den Selektionen an der Rampe, konnte somit weiteren Vernehmungen und Aussagen entnommen werden, dass die beiden Angeklagten in den Krematorien tätig waren. Sie trieben die Menschen in die Gaskammern, waren zuständig, dass alle hineingingen und warfen dann durch die Fenster das Zyklon B ein. Der Zeuge Ischajahu Kalfuss formulierte: „Ich wusste, dass einmal in der Woche war Wunsch und Graf in der Gaskammer tätig [sic!], wir spürten das den nächsten Tag, wenn sie zurückkamen.“<sup>258</sup> Was der Zeuge mit dem „Spüren“ meint, kann in Anbetracht weiterer Aussagen wie folgt interpretiert werden: Die Zeitzeug:innen beschrieben das Verhalten der beiden Angeklagten wiederholt als stark verändert und gereizt, nachdem diese den Dienst in den Krematorien vollzogen hatten. Gleichfalls fiel ihnen abermals deren angetrunkener Zustand nach Beendigung des Dienstes auf, der bereits abgeleitet wurde. Dass die brutalen Vorgehensweisen und das Mitansetzen des qualvollen Sterbens der Menschen eine psychische Belastung darstellten, kann wohl nicht angezweifelt werden. Bereits vorangehend wurde geschildert, dass Zuständige im Rahmen des Dienstes in den Krematorien regelmäßig ausgewechselt werden mussten, um deren psychische Belastung möglichst gering zu halten. Wenig überraschend erscheint infolgedessen auch ein

---

<sup>257</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenvernehmung Simon Gotland, am 15.03.1967.

<sup>258</sup> Ebd., Zeugenvernehmung Ischajahu Kalfuss, am 16.06.1970.

verändertes charakterliches Auftreten der Angeklagten: „Wunsch war jedes Mal so erregt, wenn er vorher Dienst bei der Gaskammer hatte.“<sup>259</sup>

Ein grundlegendes Problem der Beweisführung beschrieb aber der Zeuge Maurice Schellekes treffend: „Die richtigen Zeugen, die alles angeben könnten, sind ja getötet worden.“<sup>260</sup> Die Zeug:innen, die im Rahmen der Hauptverhandlung aussagten und im Zuge der Vorermittlungen vernommen wurden, waren schließlich jene, die während der Selektionen beziehungsweise den Vergasungen beständig mit anderen Aufgaben betraut waren, anhand derer es ihnen nicht möglich war, alles gewissenhaft zu beobachten. Die Situation der gezielten Beobachtungen, wie sie Erich Kulka getätigt hatte, stellten eine Ausnahme dar. Auf den vermehrt eingebrachten Vorwurf der Verteidigung, dass die Aussagen der Zeug:innen ungenau seien, erwiderte ebenso der Zeuge Siegbert Kirschenbaum: „Es ist auch klar, dass es für diese Tätigkeit keine Zeugen gibt, denn diese sind ja vergast worden.“<sup>261</sup> Entsprechend war es ein beständiges Problem, dass die Zeug:innen die Vorgänge, besonders in den Krematorien, zweifellos nicht präzise beschreiben konnten und sich zumeist auf Hörensagen berufen mussten, was für die Verteidigung und das Schwurgericht zu ungewiss und vage war. Die Zeugin Zofia-Krystyna Andrzejewska-Zywulska bezeugte: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass er (Franz Wunsch) an der Vergasung vieler Tausender teilgenommen hat, aber diese vieltausendköpfige Schar von Zeugen lebt eben deswegen nicht.“<sup>262</sup> Hier zeigt sich sehr deutlich die Problematik des individuellen Schuldnachweises, auf den das Gericht aufgrund der strafrechtlichen Normen so eindringlich bestand, der aber infolge zumeist nicht erbracht werden konnte. Die Massenzeug:innenaussagen bildeten zwar eine umfassende Beweisgrundlage, jedoch war anhand dieser der spezifische Einzelnachweis für das Gericht nicht eindeutig genug. Rechtfertigend stützten sich die Zeug:innen auf getätigte Erzählungen der Angeklagten selbst, die sie aus ihrer Erinnerung wiedergaben:

„Sie haben gesagt, wir haben bei den Vergasungen mitgemacht. Es hat jeder gewusst, unter den Häftlingen, was die beiden Angeklagten tun mussten und getan haben. [...] Früh morgens kamen sie in das Magazin und da haben sie selbst erzählt, das [sic!] sie Bunkerdienst machen mussten. Wunsch genauso wie Graf. Graf hat mehr getrunken als Wunsch, vielleicht hat er deshalb mehr erzählt.“<sup>263</sup>

Das Diffamieren der Zeug:innen aufgrund teilweise inakkuratere Schilderungen zog sich durch die gesamte Hauptverhandlung. Im nachfolgenden Unterkapitel wird dies neuerlich anhand der Verteidigungstaktik des exorbitant detailreichen Erfragens durch die Verteidigung deutlich. Erkennbar wurde ferner ein rücksichtsloser Umgang mit den Zeitzeug:innen, vor allem durch

---

<sup>259</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenvernehmung Gedalia Ben Zwi, am 15.06.1970.

<sup>260</sup> Ebd., Zeugenaussage Maurice Schellekes am 12. Verhandlungstag, am 23.05.1972.

<sup>261</sup> Ebd., Anklageschrift, am 11.10.1971. Zeugenaussage Siegbert Kirschenbaum am 13. Verhandlungstag, am 24.05.1972.

<sup>262</sup> Ebd., Zeuginnenvernehmung Zofia-Krystyna Andrzejewska-Zywulska, ohne Datierung.

<sup>263</sup> Ebd., Zeugenaussage Siegbert Kirschenbaum am 13. Verhandlungstag, am 24.05.1972.

die Verteidigung, der ebenso im nachfolgenden Kapitel präziser dargelegt wird. Das Ablegen eines Zeugnisses war für die Betroffenen zweifellos eine emotionale Herausforderung, es stellte eine psychische Belastung dar, die leidvollen Erinnerungen wiederholt vor Gericht zu bezeugen. Den Zeug:innen demzufolge nicht nur Gehör, sondern ebenso den zustehenden Respekt zu zollen, wäre infolge eine Selbstverständlichkeit gewesen. Dass aber wenig Rücksicht auf die Verfassung der Zeug:innen genommen wurde, kann abermals als Indikator für die Untauglichkeit des Formats des Schwurgerichtsverfahrens und des geltenden nationalen Strafrechts für die Verhandlung des Massenmordes gedeutet werden. Vor allem im Zuge des Frankfurter Prozesses wurde wiederholt eine angespannte Stimmung im Gerichtssaal benannt, im Zuge derer hitzige Diskussionen und Streitigkeiten zwischen den teilnehmenden Akteur:innen entstanden waren, während es keinerlei Richtlinien oder Schutzmaßnahmen für die Opferzeug:innen gab.

Eine Problematik, die sich in beiden Prozessen im Rahmen der Zeug:innenaussagen ebenfalls zeigte, war jene des Verständigungsproblems beziehungsweise misslungener Übersetzungen durch hinzugezogene Dolmetscher:innen. Beispielhaft wird dies neuerlich anhand der Zeugenaussage Simon Gotlands. Er sprach Deutsch, Französisch sowie Polnisch, wobei er seine Aussage bevorzugt in polnischer Sprache tätigen wollte. Im Frankfurter Prozess war ihm dies anfangs jedoch verwehrt, da zum Zeitpunkt lediglich eine französische Dolmetscherin zur Verfügung stand. Auch wurde er, als er seine Aussage dann in deutscher Sprache begonnen hatte, was ihm wiederum angenehmer war als das Französische, vom Gericht dazu aufgefordert, Französisch zu sprechen. Schließlich sei extra eine Dolmetscherin hinzugezogen worden.<sup>264</sup>

„[...] Hilflos blickt er von Zeit zu Zeit im Kreis, offenbar versteht er die meisten Fragen nicht, die ihm die vielen schwarzroben Männer in wohlgesetzten Worten präsentieren. [...] Und je intensiver die Erinnerungen aus ihm hervorbrechen, desto weniger verstehen ihn wiederum die übrigen Prozessbeteiligten, es ist, als umgäbe ihn eine Mauer. Die Sprache Simon Gotlands scheint einen Augenblick lang ein Symbol für das Schicksal vieler Auschwitz-Häftlinge zu sein. Wenn sie überlebten, fanden sie sich in einer fremden, äußerlich so intakten und kultivierten Welt wieder, in der für die dunklen Tage kein Platz mehr war und kaum eine Möglichkeit, sie in der Sprache zu artikulieren.“<sup>265</sup>

Selbst die Zeug:innen, die einwandfreies Deutsch sprachen, rangen häufig um Worte, um die leidvollen Erinnerungen so zu artikulieren, dass sie in ihrer Gesamtheit und Brutalität zum Ausdruck kamen. Sie standen jedoch gleichzeitig unter dem Druck, sich so auszudrücken, dass sie glaubhaft für das Schwurgericht erschienen und keinen emotionalen Zusammenbruch erlitten. Dieser wurde schließlich als übertrieben und unglaubwürdig abgetan. Die Zeug:innen standen somit allesamt vor der Schwierigkeit, ihre Erlebnisse in Auschwitz geeignet

---

<sup>264</sup> Zeugenaussage Simon Gotlands im Frankfurter Auschwitz-Prozess am 70. Verhandlungstag, am 27.07.1964. Online unter: <https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Gotland-Simon/> (08.05.2023).

<sup>265</sup> Frankfurter Neue Presse, am 28.07.1964 zit. bei Pendas (2013), S. 171f.

verständlich zu machen, sie schilderten die Gräueltaten, die sie beobachtet und am eigenen Leib erfahren hatten und das in einer direkten Konfrontation mit den Tätern, wofür sie eine enorme psychische Stärke aufbringen mussten.

Zudem verfügten die Zeug:innen über differente sprachliche Ausdrucksmittel. Während manche zum ersten Mal über die Gewalttaten berichteten, waren andere, wie Hermann Langbein oder Erich Kulka, bereits geübt darin, die Geschehnisse in geordneter Reihenfolge darzulegen. Die Versprachlichung des Erlebten stellte jedenfalls eine Strapaze dar, schließlich hing die Bewertung ihrer Aussage als Beweismittel davon ab. Dass infolgedessen aber nicht immer ein kohärentes Bild der Verbrechen entworfen werden konnte, sondern die Darstellungen heterogen und aus verschiedensten Perspektiven erzählt wurden, scheint in Anbetracht dieser außergewöhnlichen Situation nur einleuchtend.

Generell war eine Aussage in einem Prozess für die Zeitzeug:innen deshalb wichtig, da sie damit nicht nur ihre eigenen Geschichten erzählten, sondern gleichermaßen jene der Ermordeten. Ebenfalls leisteten sie damit einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung der nationalsozialistischen Gewalttaten. Jedenfalls war die Entscheidung darüber, eine Aussage in einem Prozess zu tätigen, ein bedeutendes Zeichen, um das lange Schweigen, sei es das eigene oder das grundsätzliche der Nachkriegsgesellschaften, zu brechen. Dass sie sich häufig sogar in der Pflicht sahen, eine Aussage in einem Prozess abzulegen, wurde im Zuge der Analyse ebenso verständlich. Beispielhaft kann der Zeuge Alexander Princz genannt werden, der nach bereits zwei getätigten Aussagen im Frankfurter Prozess, eine weitere Aussage im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess ablegte.

Die Schwierigkeiten zeigten sich gleichermaßen infolge von Übersetzungen getätigter Aussagen im Rahmen der Vorermittlungen, die von den betroffenen Zeug:innen meist als unzureichend festgestellt werden mussten. Dem Zeugen Rudolf Vrba wurde im Wiener Prozess beispielsweise vorgeworfen, er habe Otto Graf und Franz Wunsch in seiner Vernehmung im Rahmen der Vorermittlungen nicht wiedererkannt, was der Übersetzer scheinbar so wiedergegeben hatte. Diesen Vorwurf bestritt der Zeuge jedoch in der Hauptverhandlung, denn er hatte sie eindeutig richtig erkannt und dies auch so angegeben. Er habe damals beim Übersetzen um die jiddische Sprache ersucht, wobei es eindeutige Übersetzungsbarrieren beziehungsweise falsche Übersetzungen gegeben hatte.<sup>266</sup> Die geschilderte Problematik wurde weiterführend von den Verteidigern aufgegriffen und für die Exkulpation der Angeklagten genutzt. Die Zeug:innen hätten demzufolge die Angeklagten nicht mit Sicherheit identifizieren können, da ihre Erinnerungen verblasst wären. Die Angeklagten hätten sich zudem in den

---

<sup>266</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenaussage Rudolf Vrba am 17. Verhandlungstag, am 26.02.1972.

vergangenen Jahrzehnten äußerlich stark verändert. Das war eine beliebte Strategie der Verteidigung, die das Argument des nicht-Wiedererkennens aufgrund des langen Zeitraums, der zwischen der Zeit in Auschwitz und dem stattfindenden Prozess lag, aufgriff, um die Glaubwürdigkeit der Zeug:innen zu erschüttern.

Bedeutend, vor allem für Franz Wunsch, war die Aussage der Zeugin Helena Citron. Der Angeklagte erhoffte sich vermeintlich die ausschließliche Hervorhebung einer mitfühlenden Charakterseite durch die Zeugin, die er bereits in einer Selbststilisierung durchzusetzen versucht hatte. Er hatte die Zeugin während ihrer Fleckfiebererkrankung in Auschwitz gepflegt und ihr Medikamente besorgt. Es entstand eine emotionale Verbindung zwischen dem SS-Mann und der Inhaftierten, wodurch Helena Citron eine bevorzugte Stellung im Kommando „Kanada“ einnahm. Entgegen dessen Erwartungen lastete aber auch sie dem Angeklagten unterschiedliche Gewalttaten an. Von seinem Dienst in den Krematorien und im Rahmen des Rampendienstes hatte sie zwar nur gehört, von direkten Gewalttaten konnte sie aber als Augenzeugin berichten. Sie schilderte einen Vorfall, infolgedessen sie Wunschs Hand bandagieren sollte, da diese aufgrund des Verprügelns eines Häftlings verwundet worden war: „Ich antwortete, daß [sic!] ich die Hand, die meine Brüder schlägt, nicht bandagieren werde, und er sagte daraufhin, daß [sic!] es Fälle gibt, wo er schlagen muß [sic!].“<sup>267</sup>

Eine Ladung von Milieuzeug:innen, wie sie im Frankfurter Prozess stattgefunden hatte, gab es im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess nicht. Ebenfalls war Hermann Langbein in Wien nicht als Zeuge geladen, er war lediglich im Zuge der Vorermittlungen als Vertreter des IAK beteiligt und es wurden zwei seiner Anzeigen als Beweisgegenstände in den Strafprozess eingebracht. Als Zeug:innen im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess sagten daher nur Personen aus, die Franz Wunsch und Otto Graf direkt belasten konnten und unmittelbar in Auschwitz mit ihnen zu tun gehabt hatten. Die anwesenden Zeug:innen stammten alle aus dem Kreis der Überlebenden des Kommandos „Kanada“.

Das Gutachten des Sachverständigen und Historikers Hans Buchheim wurde am sechsten Verhandlungstag verlesen und umfasste 71 Seiten. Sonach wurde der Sachverständige durch den Vorsitzenden auch befragt. Buchheim schickte voraus, dass er als Historiker Zeug:innenaussagen nicht so analysieren könnte, wie juristisch ausgebildete Personen es taten, ebenfalls könnte er aus geschilderten Einzelfällen keine allgemein gültigen Schlussfolgerungen ziehen. Vielmehr ging es ihm darum, einen Gesamtzusammenhang der historischen Situation zu erörtern sowie die epochalen politischen Vorgänge ab 1933 darzulegen. Sein Gutachten brachte die zeithistorische Perspektive in den Gerichtssaal. Er schilderte zunächst die

---

<sup>267</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeuginnenaussage Helena Citron am 15. Verhandlungstag, am 26.05.1972.

Machtergreifung Hitlers und dessen Führergewalt, die über der Staatsgewalt positioniert wurde. Weiters widmete er sich den exekutiven Entwicklungen, die ab 1933 damit in Einklang standen. Als die wichtigste Organisation der Führerexekutive benannte er die SS.<sup>268</sup>

Wegweisend erscheinen seine Ausführungen in Hinblick auf eine vermeintliche Unbedingtheit des militärischen Gehorsams innerhalb der SS, die von den Angeklagten unentwegt heraufbeschworen wurde und die kürzlich in Wunschs Angabe darüber, dass er schlagen „musste“, illustrativ wurde. Der Sachverständige Buchheim konstituierte den strengen Gehorsam auf einen ideologischen Konsens, welcher zunächst gegeben sein musste, um überhaupt einer nationalsozialistischen Organisation beizutreten. Damit einher ging die Erwartung „weltanschaulicher Pflichten“, die beifolgend waren. Diejenigen, die einer Organisation wie der SS beigetreten waren, bezeichnete er als jene Staatsbürger:innen, die zusätzliches zu tun bereit waren, folglich Pflichten absolvieren wollten, die über die normalen staatsbürgerlichen Pflichten hinausgingen. Es handelte sich dabei eben um „weltanschauliche Pflichten“, also jene Befehle, die direkt aus der Führergewalt, jedoch ohne normativen Bezug und ohne normative Ordnung gegeben wurden. Sofern diese ausgeführt wurden, bestand eine unbestreitbare nationalsozialistische Gesinnung bei den Tätern.

„Das hing mit der grundsätzlichen Auffassung Himmlers zusammen daß [sic!] derjenige, der in der SS ist, eben mehr zu tun hat als seine Pflicht. Er mußte [sic!] mehr leisten als staatsbürgerliche Achtung und politische Pflicht.“<sup>269</sup>

Was Buchheim aus den weltanschaulichen Pflichten ableitete, war das Übertreten gesetzlicher Normen im Sinne des Gesamtwohls des Volkes. Er verwies auf eine angenommene Notwendigkeit, welche die SS-Männer sahen, sich aus höheren Gründen übergesetzlicher Rechtfertigung auch über bestehende Gesetze hinwegzusetzen, was er charakteristisch für totale Herrschaften attestierte. „Himmler sagte einmal, wir haben das für unser Volk getan, die Juden vernichtet, weil es nötig war, weil die Geschichte das gefordert hat [...]“. Die SS-Angehörigen sahen also eine objektive Notwendigkeit in der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung, weshalb sie sich der Tötungsmaschinerie nicht entzogen, selbst als die psychische Belastung zunehmend größer wurde. Infolge dieser intensiven ideologischen Aufladung handelten sie im Glauben der Bewahrung der sozialen Umwelt in einem konstruierten rechtsfreien Raum. Demzufolge wären eben gewisse Aufgaben zu erledigen und durchzuhalten gewesen. Buchheim führte aus, dass diese „Mentalität der SS“ gezielt ausgebildet wurde und das Übertreten gesetzlicher Normen sowie einen ausdrücklichen militärischen Gehorsam

---

<sup>268</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Gutachten des Sachverständigen Hans Buchheim am 6. Verhandlungstag, am 05.05.1972.

<sup>269</sup> Ebd.

ausnahmslos beinhaltete. Mit dem freiwilligen Beitritt in die SS stimmten die Angeklagten einer Erfüllung dieser Pflichten gewollt zu, der Beitritt statuierte die implizite Treuepflicht.<sup>270</sup>

Nachkommend wurde die Frage gestellt, wie die eigenmächtigen Verbrechen der Angeklagten zu beurteilen wären, die nicht direkt durch Befehl gegeben worden waren. Hierzu führte der Sachverständige aus, dass es in Fällen, in denen Menschen die Vorstellung vertraten, gewisse Menschengruppen seien „biologisch schädlich“ und minderwertig, die Schwelle leichter überschritten werden könnte, eben diese Menschen „auszuschalten“.<sup>271</sup>

Wesentliche Ausführungen tätigte der Sachverständige weiterführend bezüglich der Tatorte und des Rechts- beziehungsweise Unrechtsbewusstseins der Täter. Er hob eine Selbstverteidigungsstrategie hervor, welche bereits im Prozess gegen den SS-Lagerkommandanten Rudolf Höß zum Ausdruck gekommen war: Die Verbrechen fanden fernab des gewöhnlichen Umfeldes der SS-Männer statt, außerhalb ihrer sozialen Umwelt, „irgendwo im Osten, irgendwo in Auschwitz“.<sup>272</sup> Das Überschreiten des Rechtsbewusstseins erfolgte hier entsprechend leichter als sonst wo. Die Angeklagten befanden sich an den Tatorten nicht unter herkömmlicher sozialer Kontrolle und die Frage, wer zuhause noch danach fragen würde, was sich hinter dem Stacheldraht der Konzentrationslager, sozusagen im „Hinterland“ genau abgespielt hatte, war zum Tatzeitpunkt nicht von Belangen. Die Ferne gab den Tätern Sicherheit und Selbstbewusstsein in ihrem Handeln.

„Das ist zwar kein moralisches Moment, aber das ist ein taktisches Argument, wenn Menschen aus der normalen sozialen Kontrolle entlassen sind, überwinden sie eine hemmende Schwelle leichter, als wenn sie unter der normalen sozialen Kontrolle geblieben wären.“<sup>273</sup>

Infolge der Befragung des Sachverständigen durch den Vorsitz ist weiters hervorzuheben, dass die Möglichkeit der Mitsprache erörtert wurde, die die SS-Männer bezüglich einer Versetzung in den Lagern gehabt haben konnten. Der Sachverständige bejahte die Möglichkeit, ferner gab er an, dass Entscheidungsfreiheit bestanden hatte, sich zwischen der Bewachungseinheit an den Grenzen und Grenztürmen sowie jener innerhalb des KZ festzulegen. Er führte außerdem die Möglichkeit der „menschlichen Argumentation“ mit dem Vorgesetzten an, die jedenfalls bestanden hatte, jedoch gleichermaßen, dass es durchaus Fälle gegeben hätte, in denen ein Versetzungsgespräch nicht erwünscht war. Offenbar waren die Angeklagten aber keinesfalls einem Zwang des Verharrens an ihren Dienststellen ausgesetzt. Es bestand fortwährend die Möglichkeit, sich weg zu melden.<sup>274</sup> Dadurch kann gleichfalls das Argument Franz Wunschs

---

<sup>270</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Gutachten des Sachverständigen Hans Buchheim am 6. Verhandlungstag, am 05.05.1972.

<sup>271</sup> Ebd.

<sup>272</sup> Ebd.

<sup>273</sup> Ebd.

<sup>274</sup> Ebd.



entkräftet werden, welches sich auf eine vermeintlich verwehrte Wegmeldung bezog. Dass diese überhaupt stattgefunden hatte, da der Angeklagte mutmaßlich den Massenmord missbilligte, konnte ohnehin aufgrund mangelnder Beweismittel nicht belegt werden.<sup>275</sup>

Nach dem Bericht des Sachverständigen wurde vom Verteidiger Gussenbauer beantragt, dass ein weiterer Sachverständiger herangezogen werden sollte, der speziell auf die österreichische Zeitgeschichte fokussieren sollte. Es wurde Prof. Dr. Ludwig Jedlicka vorgeschlagen. Die Staatsanwaltschaft sprach sich jedoch gegen diesen Antrag aus, der nicht notwendig sei und folglich nicht durchgesetzt werden konnte.<sup>276</sup> Daraus lässt sich zugleich ein spezifisch österreichischer Umgang mit den NS-Verbrechen folgern. Es sollte stetig ein eigener Weg bestritten werden, der konträr zum bundesdeutschen stand, denn man konstituierte schließlich eine strikte Trennlinie zwischen österreichischer und bundesdeutscher Geschichte und den jeweiligen NS-Vergangenheiten. Die Verteidiger vertraten an dieser Stelle sehr eindeutig die Opferthese und formierten Österreich als Opfer „Hitler-Deutschlands“, weshalb die Ausführungen eines Sachverständigen mit Österreichbezug als dienlicher argumentiert wurden. Als Differenz muss an dieser Stelle ebenfalls angeführt werden, dass das Gutachten Buchheims im Wiener Auschwitz-Prozess erst am sechsten Verhandlungstag eingesetzt wurde, während die Beweisaufnahme des Frankfurter Strafprozesses durch die Sachverständigen und deren Gutachten eröffnet wurde. Die historische Kontextualisierung der Verbrechen bereits am Beginn eines Strafprozesses kann durchaus eine zweckmäßige Maßnahme bilden, um vorzugsweise die Geschworenen geeignet auf die nachfolgenden Zeug:innenaussagen vorzubereiten. Die Ausführungen der Sachverständigen konnten darüber hinaus deshalb maßgebend sein, da die Geschworenen nicht zwingend ein umfassendes Vorwissen über die historischen und politischen Entwicklungen mitbrachten. Gutachten von Zeithistoriker:innen nahmen somit grundsätzlich eine entscheidende Rolle in NS-Prozessen ein, um zunächst die vergangenheitstheoretischen Ausgangspunkte der behandelten Verbrechen zu konstituieren. Die Geschichtsperspektive sollte der Zeug:innenperspektive den Weg bereiten sowie diese sachlich und faktisch erweitern. Dass die Gutachten jedoch im Zuge der Urteile nicht immer angemessen berücksichtigt wurden, die Recherchen zwar obligatorisch, aber gleichzeitig unprofessionell rezensiert und nicht in die Urteile einbezogen wurden, muss ebenfalls erwähnt sein: „The law’s emphasis on primary evidence triumphed over history’s penchant for interpretative analysis [...]“.<sup>277</sup> Denn schlussendlich waren es die Juristen, die die gewaltsamen Verbrechen des Nationalsozialismus hier vorrangig untersuchten und beurteilten und deren

---

<sup>275</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. z.B. Zeuginnenaussage Helena Citron am 15. Verhandlungstag, am 26.05.1972.

<sup>276</sup> Ebd., Gutachten des Sachverständigen Hans Buchheim am 6. Verhandlungstag, am 05.05.1972.

<sup>277</sup> Turner (2018), S. 164.

Entschlüsse folgend in gesellschaftlichen Diskursen lange dominierten, nicht jene der Historiker und Sachverständigen.

#### **5.4.2 Die Taktiken der Angeklagten und der Verteidigung**

Anders als im Frankfurter Auschwitz-Prozess gaben die Angeklagten unentwegt zu, freiwillig der SS beigetreten zu sein, wobei Otto Graf auf einen vermeintlichen Gruppenzwang verwies. Er betonte, er wäre vor seinem Beitritt nicht politisch interessiert gewesen und von Freunden angeregt, überredet worden.<sup>278</sup> Auch führte er in diesem Zusammenhang seine damals schlechte finanzielle Lage an, die ihm vermeintlich dazu getrieben hätte. Graf war auch bereits im Jahr 1935 SA-Mitglied, dazu hätten ihn lediglich die „sportlichen Gründe“ bewegt.<sup>279</sup> Der Angeklagte Graf konstruierte damit eine vermeintliche moralische Anständigkeit, anhand derer er seine Mitgliedschaften in den NS-Organisationen bagatellierte und ideologische Übereinstimmungen in jedem Fall von sich wies.

Auch im Wiener Auschwitz-Prozess stritten die Angeklagten nicht ab, dass sie gewusst hatten, wofür das KZ eingerichtet worden war,<sup>280</sup> was ja bereits anhand des Sonderbefehls aus dem Prozessbericht Ferdinand Kroissmayrs widerlegt werden konnte. Jedoch bestritten sie, ähnlich der Argumentation der Frankfurter Angeklagten, an der Tötungsmaschinerie selbst beteiligt gewesen zu sein. Entsprechend wurde der Massenmord von den Angeklagten und der Verteidigung neuerlich in einzelne Delikte aufgegliedert, was sich für deren Entlastungsargumentation bewähren sollte. Die Tätigkeiten, wie beispielsweise das Verladen des Zyklon B in den Rot-Kreuzwagen oder das Heraustreiben der Deportierten aus den ankommenden Zügen, die ja ohnehin bestritten wurden, hätten fernerhin nicht zum Massenmord beigetragen, es wären abgegrenzte Taten gewesen. Der Einflussbereich der Angeklagten auf den Massenmord wurde somit aufgrund einer untergeordneten Rolle innerhalb der Lagerhierarchie, auf die sie unentwegt verwiesen, als gering beziehungsweise als nicht vorhanden verteidigt.

Auf diese vermeintlich strikte Lagerhierarchie wurde wiederholt rückgegriffen, es wurde sich auf die zwingende Trennung der Aufgabenbereiche berufen. Besonders Franz Wunsch verwies mehrfach auf die Separation der Zuständigkeiten für den Rampendienst und dem Kommando „Kanada“, in dem er ausschließlich tätig gewesen sein soll. SS-Männer des Effektenlagers in „Kanada“ seien ausschließlich für die Aufsicht der Sortierung und Lagerung der Effekte zuständig gewesen, ferner wäre der Einsatz an anderen Dienstorten durch das Übermaß an

---

<sup>278</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Vernehmung des Beschuldigten Otto Graf, am 11.07.1963.

<sup>279</sup> Ebd., Vernehmung des Angeklagten Otto Graf am 3. Verhandlungstag, am 27.04.1972.

<sup>280</sup> Ebd., Vernehmung des Beschuldigten Otto Graf, am 20.08.1971.

Arbeit überhaupt nicht möglich gewesen, wie auch bereits in der biografischen Darstellung des Angeklagten Wunsch angedeutet wurde.<sup>281</sup> Das Beharren auf einer strikten Lagerordnung erwies sich als Gemeinsamkeit in den Selbstentlastungen der Angeklagten beider betrachteter Auschwitz-Prozesse, denn auch in Frankfurt sei es beispielsweise Kompanieführern keinesfalls möglich gewesen, Vernichtungsbefehle zu geben oder diverse andere Aufgaben abzufertigen.<sup>282</sup>

Otto Graf nutzte weiters seine Rolle als Ehemann und Familienvater, um das Schwurgericht neuerlich von seiner Anständigkeit und mitfühlenden Art zu überzeugen. Als er auf seine anfängliche Angabe, niemals in Auschwitz gewesen zu sein, angesprochen wurde, entgegnete der Angeklagte, dass er diese Aussage nur gemacht hätte, um seine Familie zu schützen. Er habe seinen Sohn, der sich zu dieser Zeit schwer in der Schule getan hätte, nicht allein lassen wollen. Die Falschaussage hätte eine Verhaftung vermeiden und ihm die fortschreitende Unterstützung des Kindes ermöglichen sollen. Die Familie diene Graf darüber hinaus als Widerstandsargument, aufgrund derer er nicht mehr in Zusammenhang mit Auschwitz gebracht werden wollte. Er führte aus, sich generell „von diesem Auschwitz Komplex distanzieren zu wollen“, deswegen hätte er zunächst auch ausgesagt, Franz Wunsch nicht zu kennen.<sup>283</sup> Das nachträgliche Bedauern und eine beteuerte Distanz zum Geschehen wurde vorangehend bereits im Frankfurter Prozesses verständlich und formiert eine weitere Gemeinsamkeit in den Entlastungsargumentationen der Angeklagten beider Prozesse.

Die Selbststilisierung Franz Wunschs als „anständiger Mensch“ stützte sich vorrangig auf die Berichte anderer, die seine Redlichkeit bestätigen sollten. Die Zeugin Helena Citron, zu der Wunsch eine emotionale Bindung im KZ aufgebaut hatte sowie sein früherer Arbeitgeber sollten diese Taktik bekräftigen:

„Wir haben Sie in all den Jahren als überaus korrekten und loyalen Menschen und Mitarbeiter kennengelernt und sind überzeugt, dass Ihr integerer Charakter auch anderen nicht verborgen bleiben kann und Ihnen daher auch für Geschehnisse, völlig ausserhalb [sic!] des Einflussbereiches eines kleinen blutjungen Mannes lagen, nunmehr endlich Gerechtigkeit widerfahren wird, zumal seit damals drei Jahrzehnte vergangen sind.“<sup>284</sup>

Das Schreiben wurde im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen. Darin wurden unterschiedliche Strategien zusammengetragen, die auf die Schuldbefreiung des Angeklagten einwirken sollten. Zunächst wurde Bezug auf den Einflussbereich des Angeklagten auf den Massenmord genommen, der neuerlich gemäß der hierarchischen Lagerordnung, innerhalb derer Wunsch lediglich ein „kleiner Mann“ gewesen sei, als belanglos abgetan wurde. Weiters

---

<sup>281</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.2, S. 61.

<sup>282</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.2, S. 45.

<sup>283</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Vernehmung des Angeklagten Otto Graf am 3. Verhandlungstag, am 27.04.1972.

<sup>284</sup> Ebd., Korrespondenz Oetker, König & Komp. Ges.m.b.H. an Franz Wunsch, am 15.09.1971.

wurde das Argument der Verjährung genutzt, anhand derer die Taten ebenso als bedeutungslos gewertet wurden. Gleichmaßen nimmt das Argument des jungen Alters der Angeklagten zum Zeitpunkt der Verbrechen eine Konstante in beiden Argumentationstaktiken ein. Während Franz Wunsch sich dies augenscheinlich durch seinen früheren Arbeitgeber, die *Oetker, König und Komp. Ges.m.b.H.* bescheinigen ließ,<sup>285</sup> stützte sich Otto Graf in seiner eigenen Aussage zu Beginn der Hauptverhandlung darauf:

„Ich hatte keinen Juden Hass. Auch wenn mir vorgehalten wird, daß [sic!] ich schon 1935 zur SA ging. Ich war damals 15 Jahre alt, was will man von einem Burschen in solchem Alter erwarten. [...] Zur SS ging ich im Jahre 1938, da war ich 17. Meine Freunde brachten mich dazu. Deshalb habe ich jedoch damals sicherlich keinen Hass gegen die Juden gehabt.“<sup>286</sup>

Neben dem Beleg des jungen Alters und der daraus gedeuteten Naivität wurde bei Franz Wunsch gleichmaßen eine mutmaßliche Unbescholtenheit gewürdigt. Otto Graf wiederum nutzte abermals das Argument des Gruppenzwangs, dem er sich, gleichmaßen aufgrund des jungen Alters und einer etwaigen Befangenheit, mutmaßlich nicht widersetzen konnte. Diese Aussagen können in Zusammenhang mit dem Gutachten des Sachverständigen interpretiert werden und lassen die Annahme zu, dass die SS ab 1940 durchaus viel Zuzug erlebte, was vermutlich auf deren intensive Propagandatätigkeit rückgeführt werden kann.<sup>287</sup> Dennoch ist das Argument des Gruppenzwangs unzulässig, da keine Belege bezüglich eines Drängens oder Erzwingens eines Beitritts existieren und der Entscheid darüber immer selbstständig getroffen wurde. Ein Beitritt erfolgte ausnahmslos aus Eigeninitiative und in Anbetracht der vorangehend im Gutachten des Sachverständigen erläuterten beifolgenden Erwartungen und Pflichten.

Die Negation jeglichen ideologischen Interesses am Nationalsozialismus und dessen Organisationen sowie die damit einhergehende Konstruktion einer Anständigkeit und eines moralischen Charakters kann in Anbetracht des Frankfurter Prozesses mit der Stilisierungsstrategie der „normalen Männer“ verglichen werden. Die Angeklagten im Frankfurter Auschwitz-Prozess modellierten wiederholt ihre Rolle als „normale Männer“ und Opfer eines unerbittlichen Behördenapparates, ein ideologisches Interesse hätte auch hier nie an erster Stelle gestanden. Die Wirksamkeit dieser Strategie kann in Hinsicht auf die Ausführungen des Sachverständigen aber als nicht dienlich ausgelegt werden. Da Buchheim den Angeklagten infolge des freiwilligen Beitritts ein ausdrückliches ideologisches Interesse anhaftete, saßen sie als eindeutige Funktionäre und in voller Übereinstimmung mit dem damals herrschenden Regime auf der Anklagebank.

---

<sup>285</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Korrespondenz Oetker, König & Komp. Ges.m.b.H. an Franz Wunsch, am 15.09.1971.

<sup>286</sup> Ebd., Vernehmung des Angeklagten Otto Graf am 3. Verhandlungstag, am 27.04.1972.

<sup>287</sup> Ebd., Gutachten des Sachverständigen Hans Buchheim am 6. Verhandlungstag, am 05.05.1972.

Darüber hinaus war die Befehlsnotstandsthese wegweisend in den Darlegungen Otto Grafs: „Die SS-Männer wurden belehrt, daß [sic!] sie den blinden Gehorsam zu leisten haben. Wenn man den Gehorsam verweigert hat, hatte man mit einer strengen Strafe bis zur Todesstrafe rechnen müssen.“<sup>288</sup> Es wurde bereits im Rahmen des Frankfurter Auschwitz-Prozesses sowie anhand aktueller Forschungen aufgezeigt, dass es keinerlei Indizien dafür gab, dass SS-Angehörige mit einer Strafe rechnen mussten, sofern sie einen Befehl von Höherrangigen verweigerten.<sup>289</sup> Es handelte sich dabei lediglich um vage Vermutungen ohne handfeste Beweisgrundlagen, die im Zuge beider Prozesse dargetan wurden. Desgleichen entkräftete der Sachverständige die Befehlsnotstandsthese in seinem Gutachten,<sup>290</sup> die die Verteidiger dennoch unentwegt für ihre Angeklagten geltend machten. Zudem war die Befehlsnotstandsthese im Frankfurter Strafprozess ohnehin als irrelevant eingestuft worden.<sup>291</sup> Die von Graf benannte Belehrung über den militärischen Gehorsam liegt zwar im Zuge der ideologischen Aufladung innerhalb der SS nahe, dennoch schließt sie die beschriebene Bestrafung bei Bruch augenfällig aus. Die Abwendung von der Organisation und deren extremer ideologischer Aufladung beziehungsweise die Möglichkeit einer Versetzung, standen den Angeklagten fortdauernd frei. Ähnlich dem Frankfurter Auschwitz-Prozess, nahm im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess der Verweis auf die Tatorte und jene Orte, an denen sich die Angeklagten vorgeblich ausschließlich aufhalten konnten, eine wesentliche Argumentationslinie ein. Otto Graf gab in seiner Vernehmung an, stetig in der Lederfabrik gewesen zu sein, er hätte entsprechend gar nicht mitbekommen können, was sich außerhalb dieser zugetragen hätte:

„Ich war den ganzen Tag in der Lederfabrik. Das mit den Vergasungen habe ich nie gesehen. [...] In der Lederfabrik war ich den ganzen Tag beschäftigt. [...] Ich kam aus meinem Abschnitt nicht heraus und auch nicht in den anderen Teil der Fabrik. Aus meinem Bereich in der Lederfabrik bin ich den ganzen Tag nicht herausgekommen, da die Häftlinge sonst ohne Aufsicht gewesen wären.“<sup>292</sup>

Einer bereits angeführten Zeuginnenaussage zufolge war Otto Graf jedoch nur halbtags in der Lederfabrik beschäftigt, während seiner Abwesenheit hatte ein anderer SS-Mann dessen Aufsicht übernommen. Die Topografie als Beweisgrundlage war gleichermaßen für Franz Wunsch zentral, der wiederholt auf den lokalen Unterschied zwischen der alten und neuen Rampe verwies und sich eigenen Aussagen zufolge nie unmittelbar der neuen Rampe aufgehalten hätte. In diesem Zusammenhang wurden Pläne und Zeichnungen des Lagerkomplexes vorgelegt, anhand derer die Zeitzeug:innen die geschilderten Tatgeschehen genau situieren mussten. Ebenfalls wurde das vorgelegte Beweisfoto in diesem Zusammenhang

---

<sup>288</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Vernehmung des Angeklagten Otto Graf am 3. Verhandlungstag, am 27.04.1972.

<sup>289</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.4, S. 32f.

<sup>290</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Gutachten des Sachverständigen Hans Buchheim am 6. Verhandlungstag, am 05.05.1972.

<sup>291</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.2, S. 45.

<sup>292</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Vernehmung des Angeklagten Otto Graf am 3. Verhandlungstag, am 27.04.1972.

abermals aufgegriffen, anhand dessen von der Staatsanwaltschaft dargetan wurde, dass sich der Angeklagte Wunsch eindeutig an der neuen Rampe aufgehalten hatte. Anhand der Tatortbesichtigung im Frankfurter Strafprozess wurde sich mit die Sicherung der Lagertopografie als Beweisgrundlage jedoch intensiver auseinandergesetzt.

Weiterführend wurden die Zeitzeug:innen von der Verteidigung zu peniblen Einzelheiten befragt, um deren Glaubwürdigkeit zu mindern. Beispielhaft kann die Frage nach dem genauen Wetter zu den Tatzeitpunkten angeführt werden, an das sich die Zeug:innen beinahe drei Jahrzehnte später zweifellos nicht mehr exakt erinnern konnten.<sup>293</sup> Die Verteidigung versuchte dadurch abermals, die Zeug:innen und deren Aussagen zu diskreditieren. Damit einhergehend war das Verweisen auf nachlassende Erinnerungen ein viel gebrauchter Verteidigungsversuch. Hier muss stets bedacht werden, dass die Zeitzeug:innen während ihrer Inhaftierung im KZ meist jegliches Zeitgefühl verloren hatten, ferner besaßen sie weder Uhren noch Kalender. Demzufolge waren erbetene detailreiche Angaben und Schilderungen jedenfalls unangemessen. Durch die Verteidigung wurde wiederholt darauf verwiesen, dass sich die Angeklagten aufgrund der lange zurückliegenden Tatzeitpunkte äußerlich stark verändert hätten und dadurch das Wiedererkennen durch die Zeug:innen erschwert wäre. Man könnte den Zeug:innen somit nicht sofort Glauben schenken, wenn sie einen Täter identifiziert hatten. Der Zeuge Denis Urstein äußerte sich zu diesem Vorwurf:

„Meine Erinnerung verblaßt [sic!] nicht. Ich habe durch den Krieg 44 Leute verloren. [...] Wie ich ins Lager kam, war ich stolz, Österreicher zu sein. Glauben Sie mir, ich würde mich viel besser fühlen, wenn Wunsch und Graf gestorben wären. Dann wäre ich sicher glücklicher, weil ich nicht hätte hierherkommen müssen. Erzählen Sie nicht, daß [sic!] meine Erinnerung verblaßt [sic!] ist.“<sup>294</sup>

Der Vorwurf des nicht-Wiedererkennens von Täter:innen war für die Zeitzeug:innen jedenfalls ein Schlag ins Gesicht. Grundsätzlich wurde wenig Rücksicht auf das Befinden der Zeug:innen in beiden Prozesse genommen. Beispielhaft wurde einem Zeugen, der bereits zweimal im Frankfurter Auschwitz-Prozess ausgesagt hatte, seine anfängliche Zurückhaltung bezüglich einer Aussage im Wiener Verfahren vorgehalten. Er äußerte sich hierzu: „Ich war 1964 zweimal in Frankfurt beim Prozeß [sic!] und da hatte ich schon genug. Nur weil man mich gedrängt hat, ich wisse so viel, darum bin ich heute hier.“<sup>295</sup> Welche Last eine Aussage für die Zeug:innen darstellte, die oft verdrängten Erinnerungen wiederholt aufleben zu lassen und penibel zu schildern, wurde häufig vom Gericht nicht wahrgenommen. Zudem muss neuerlich darauf verwiesen werden, dass besonders gefühlsbetonte Zeug:innenaussagen, die den Betroffenen ohnehin sichtlich schwer fielen, oft als unglaubwürdig eingestuft wurden. Infolgedessen sowie

---

<sup>293</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Zeugenaussage Paul Jokobowicz am 27. Verhandlungstag, am 20.06.1972.

<sup>294</sup> Ebd., Zeugenaussage Denis Urstein am 18. Verhandlungstag, am 06.06.1972.

<sup>295</sup> Ebd., Zeugenaussage Alexander Princz, ohne Datierung.

infolge der zahlreichen Freisprüche von NS-Täter:innen in vorangehenden Strafprozessen, entstand womöglich ein gewisses Misstrauen gegenüber der Nachkriegsjustiz, besonders gegenüber den Schwurgerichten und damit die Feststellung, dass eine Aussage in einem Prozess nur bedingt notwendig und belangreich war. Vielmehr konnte sie als Last denn als Aufklärungsgedanke gesehen werden.

Bereits im Frankfurter Auschwitz-Prozess wurde deutlich, dass allmählich einzelne Tatbestände von den Angeklagten eingestanden wurden, da die Beweislagen zunehmend erdrückender wurden und dadurch eine Strafmilderung durchaus zu erwarten war.<sup>296</sup> Wenn es zu Eingeständnissen kam, dann jedoch ausschließlich unter einer Abschwächung und Verzerrung der Delikte. Schließlich legte auch Franz Wunsch im Wiener Prozess ein Geständnis darüber ab, Häftlinge gelegentlich geschlagen zu haben. Bezüglich der alltäglichen Gewalt beider Angeklagten, die ihnen mehrheitlich angelastet wurde, entgegnete Wunsch aber, stets „gerecht“ gewesen zu sein. Die Strategie der Bagatellisierung wird nachstehend verdeutlicht:

„Damals gab es Vergehen, bei denen auch die Häftlinge wußten [sic!], daß [sic!] sie dafür mit dem Stock bestraft würden. Ich habe keinen Menschen erschlagen. Ich war unglücklich und verzweifelt, denn ich habe mich mit den ganzen Verhältnissen in Auschwitz nicht abgefunden. Ich habe Tage gehabt, an denen ich nicht gesprochen habe. Immer wieder wollte ich wegkommen.“<sup>297</sup>

Das Bedauern im selben Atemzug mit der Rechtfertigung der körperlichen Züchtigung zu nennen, erzeugt eine Diskrepanz in der Entlastungsargumentation des Angeklagten. Franz Wunsch orientierte sich seiner Aussage zufolge ausschließlich an den ihm vorgegebenen Befehlen, was neuerlich die Befehlsnotandthese und den strengen militärischen Gehorsam aufleben ließ. Schließlich hätten die Häftlinge mit seinen Gewalttaten rechnen müssen, wenn sie einen „Regelbruch“ begingen, er hingegen hätte rechtmäßig gehandelt. Gleichzeitig wollte er sich unzufrieden in seiner Rolle als Schläger zeigen, indem er darauf verwies, weg vom Lagerkomplex Auschwitz gewollt zu haben. Zur etwaigen Wegmeldung jedoch, bezüglich derer verschiedene Zeug:innen, darunter Helena Citron, befragt wurden, konnte niemand einen handfesten Beweis liefern.

Hieraus wird weiters verständlich, dass die Lagerordnungen irgendwann keine gewichtige Rolle innerhalb des Vernichtungsapparates mehr eingenommen hatten, denn Anordnungen, die körperliche Züchtigungen von Häftlingen zunächst untersagten, spielten zu diesem Zeitpunkt sichtlich keine Rolle mehr und die Einzelgewalt wurde zunehmend legitimiert. Desgleichen können diese Einzeldelikte abermals unter den weltanschaulichen Pflichten zusammengefasst

---

<sup>296</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.2, S. 46.

<sup>297</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Franz Wunsch im Zuge der Zeuginnenaussage Helena Citron am 15. Verhandlungstag, am 26.05.1972.

werden, die durch den Sachverständigen verlautbart wurden.<sup>298</sup> Jedenfalls erscheint es abstrus, dass der Angeklagte eine psychische Belastung durch die vollzogenen Gewalttaten anmerkt und sich damit in eine Opferrolle begibt, alsdann eine Täter-Opfer-Umkehr erzeugt, die ebenso im Frankfurter Prozess beständig existent war. Offenkundig kamen, sofern einzelne Tatbestände eingestanden wurden, sogleich Ausflüchte zum Einsatz, welche die Tatbestände verharmlosen sollten.

## 5.5 Das Urteil

Das Geschworenengericht sprach Franz Wunsch und Otto Graf am 27. Juni 1972 von allen in der Anklage vorhandenen Beschuldigungen des gemeinen und des Meuchelmordes nach den §§ 134, 135 Ziffer 1 und 4, 136 StG sowie zum Teil als Mitschuldige nach §§ 5, 136 StG, gemäß § 259 Ziffer 3, 336 StPO frei.<sup>299</sup>

Unter § 259 Ziffer 3 wird festgehalten, dass ein Freispruch durch das Schöffengericht gegeben ist, sofern dieses erkennt, dass „die der Anklage zugrunde liegende Tat vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht oder der Tatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, daß [sic!] der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe, oder daß [sic!] Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter Z 1 und 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist“<sup>300</sup>. Dieser zitierte Erweis des Tatbestandes fehlte am Ende des Strafprozesses für das Schwurgericht offensichtlich, was sich als „Mangel an Beweisen“ ausdrückte. § 336 StPO gibt an, dass wenn die Geschworenen die Schuldfragen verneint oder die Zusatzfragen bejaht haben, „so fällt der Schwurgerichtshof sofort ein freisprechendes Urteil“<sup>301</sup>. Auch diese Forderungen des § 336 waren gegeben:

Im Zuge der Hauptfrage a) im Faktum B/I., ob Franz Wunsch schuldig sei, „auf eine tätige Weise“ daran mitgewirkt zu haben, im Zuge der Endlösung und der Massenvernichtungsaktionen Menschen durch das Versehen des Rampendienstes getötet zu haben, stimmten alle acht Geschworenen mit „Nein“. Ebenso stimmten alle Geschworenen im Rahmen des zweiten Teils b) mit „Nein“, der die Frage nach der Schuld Wunschs dadurch erfragte, „dass er die zur Vergasung bestimmten Menschen zu den Gaskammern und Krematorien begleitete, wobei er die Opfer durch falsche Behauptungen über ihr wahres Schicksal zu täuschen suchte, bzw. bei Widersetzlichkeit unter Anwendung von Gewalt zum

---

<sup>298</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.4.1, S. 73.

<sup>299</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, am 27.06.1972.

<sup>300</sup> Rechtsinformationssystem des Bundes. Österreichische Strafprozessordnung. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&Artikel=&Paragraf=259&Anlage=&Uebergangsrecht=> (14.05.2023).

<sup>301</sup> Ebd., Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1975/631/P336/NOR12030658> (14.05.2023).



Betreten der Gaskammern zwang“. Die Schuldfragen in Faktum B wurden somit von den Geschworenen einstimmig verneint. Die nachfolgende Eventualfrage wurde gleichermaßen verneint, diese bezog sich sowohl auf das Verladen der nicht gehfähigen Personen auf die Lastkraftwagen als auch auf die Anwendung von Gewalt beim Betreten der Gaskammern. Im Faktum A/I., das sich auf die spezifischen Mordtaten bezog, wurde die Hauptfrage ebenfalls mit 8:0 „Nein“-Stimmen abgestimmt, jedoch wurde die Eventualfrage, infolge derer sich der Angeklagte durch die Übergabe des Opfers an das Sonderkommando schuldig machte, mit 7:1 bejaht. Da aber die Zusatzfragen, die darauf abzielten, dass der Angeklagte unter „unwiderstehlichem Zwang“ gehandelt hätte und die Tat verjährt sei, bejaht wurden, erfolgte der Freispruch des Angeklagten in allen Fakta.

Die Hauptfrage, die sich auf die Beteiligung Otto Grafs am Massenmord durch das unter dem Punkt a) gefasste Bereitstellen und Verladen lassen des Blausäurepräparates Zyklon B bezog, wurde mit acht „Nein“-Stimmen beantwortet. Ebenfalls wurde die Frage b), die auf die Mitwirkung am Massenmord durch die Vollziehung des Rampendienstes abzielte, verneint. Ferner wurde Otto Graf unter Punkt c) und d) von den Anschuldigungen bezüglich des Befehlens der Häftlinge zu den Krematorien und in die Gaskammern sowie des Sonderkommandos entbunden. Entsprechend wurden die Haupt- beziehungsweise Schuldfragen auch im Fall des zweiten Angeklagten verneint, was gleichfalls zum Freispruch Otto Grafs führte.

Franz Wunsch und Otto Graf wurden weiters von der Anklage gemäß des zur Tatzeit gültigen § 211 des deutschen RStGB freigesprochen. Die Eventualfrage nach Totschlag gemäß § 212 RStGB wurde von den Geschworenen bei beiden Angeklagten zwar bejaht, dennoch erfolgte hier ein Freispruch wegen Verjährung. Es muss auch darauf verwiesen werden, dass die §§ 211 und 212 RStGB in den Alpen- und Donau-Reichsgauen am 24. 9. 1941 eingeführt worden waren. Im Urteil des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses kamen sie neuerlich zum Einsatz, da hier eben das „Recht zur Tatzeit“ Anwendung fand.

Die Niederschrift der Geschworenen gibt fortschreitend als Begründung ihrer Antworten zumeist „Mangel an Beweisen“, „keine andere Möglichkeit vorhanden“ sowie dass es sich bei den Tatorten und Funktionen nicht um den „unmittelbaren Aufgabenbereich“ der Angeklagten handelte, an. Diese Antworten werden im nachkommenden Unterkapitel ausführlicher diskutiert sowie folgend interpretiert.

## **5.6 Die Urteilsbegründung/ das Scheitern des Schuldnachweises**

An dieser Stelle können lediglich Mutmaßungen bezüglich der Entscheidungsfindung der Geschworenen getätigt werden, da deren Beratung nicht protokolliert wird. Außerdem muss der Wahrspruch nicht begründet werden. Dementsprechend ist es nicht möglich, die Beweggründe und Diskussionen bis zum Entscheid abzubilden und das Abstimmungsverhalten zu rekonstruieren. Dennoch sollen denkbare Beweggründe und Entscheidungsprozesse diskutiert werden, die das kundgemachte Urteil erwägen könnten.

Was zunächst jedenfalls festgehalten werden muss, ist eine zögerliche Herangehensweise der österreichischen Justiz im Zuge der Ermittlungen österreichischer Täter:innen im Verbrechenskomplex Auschwitz. Die Zeitspanne zwischen den ersten Vernehmungen der Verdächtigen sowie der Anklageerhebung umfasste schließlich beinahe zehn Jahre, zwischen dem Stattfinden der Verbrechen und der Hauptverhandlung lagen etwa 30 Jahre. Infolgedessen konnte die Verteidigung agil die Strategie des Gedächtnisverlustes und die Schwierigkeit des Wiedererkennens der Täter durch die Zeug:innen einsetzen, deren Aussagen sie dadurch fragmentarisch wirken ließen. Die Verteidiger stützten sich auf Nebensächlichkeiten und Details, wie beispielhaft die Frage nach den Wetterverhältnissen angeführt wurde, um den Wahrheitsgehalt der Zeug:innenaussagen zu mindern. Zudem waren etliche erfragte Details belanglos für die Rekonstruktion der Tathergänge, sie dienten lediglich der Schaffung eines lückenhaften Gesamtbildes von Auschwitz, das den Zeug:innen dadurch angelastet werden konnte. Die entstandenen Ungenauigkeiten vermochten für die Geschworenen vermutlich entsprechende Zweifel zu erwecken, infolge derer sie kein die Schuld bejahendes Verdikt fällen konnten. Diese Taktik konnte somit vorrangig auf die gestreckten Zeitspannen aufbauen und drückte sich vor allem durch einen „Mangel an Beweisen“ im Urteil aus. Zweifelsohne gehört das Erfragen von genauen Tatzeitpunkten und -orten durch die Verteidigung, selbst wenn es im hier anbelangten Fall äußerst penibel und deplatziert attestiert wurde, zum juristischen Vorgehen von Gerichtsverhandlungen. Dennoch konnte festgestellt werden, dass zwischen dem, was das Gericht wissen musste und dem, was zum Teil von den Verteidigern erfragt wurde, ein eindeutiger Unterschied bestand.

Damit einhergehend dienten die Übersetzungsproblematiken, die vor allem im Zuge der protokollierten Vernehmungen in den Vorverfahren auftraten, der Diskreditierung der Zeug:innen durch die Verteidigung. Auch deren Rhetoriken und Erzählstrategien in der Hauptverhandlung waren maßgeblich für das Schaffen eines unsicheren Gesamtzusammenhangs durch die Verteidiger, denn die infolge entstandenen

Widersprüchlichkeiten und Ungenauigkeiten ließen die Zeitzeug:innen unsicher wirken, während im Gegenzug die Wahrnehmung der Angeklagten glaubhafter wurde.

Diese Strategie der Verteidiger, die sich im Allgemeinen darauf bezog, die Zeug:innen und ihre Aussagen zu erschüttern, stärkte im Umkehrschluss die Täter und deren Selbstverteidigungsstrategien. Der regelrechte Angriff auf die Zeitzeug:innen ist jedenfalls kritisch zu sehen, da die Betroffenen diesem ohne jegliche Schutzmaßnahmen ausgesetzt waren. Die Strafjustiz war bislang unerfahren im Umgang mit Opferzeug:innen, in jedem Fall hätte es Schutzvorkehrungen gebraucht, welche die Zeug:innen in ihrer besonderen Rolle vor verbalen Angriffen schützen hätten müssen. Die österreichische StPO von 1873, die 1945 nach der Wiedererrichtung Österreichs neuerlich eingeführt und im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess angewendet wurde, verfügte über keinerlei Opferschutzmaßnahmen. Beispielsweise bestand kein Rechtsanspruch der Zeug:innen, die Beschuldigten bei Befragungen der Opfer auszuschließen, wie es nach einer neuerlichen Reform heute möglich ist.<sup>302</sup> In die noch aktuell gültige StPO von 1975 wurde erst im Jahr 2023 eine Neuerung bezüglich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern eingefügt (§ 66a). Infolge dieser ist es besonders schutzbedürftigen Opfern, zu denen bestimmt auch Opfer des Holocaust gezählt hätten, möglich, „die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten [...] zu verweigern“ (§ 66a Abs. 2). Ebenso ist nun „in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt“ (§ 165 Abs. 3).<sup>303</sup> Daraus resultiert, dass der gültige Gesetzesrahmen hinsichtlich des Opferschutzes zwar sukzessive verbessert wurde, diese Verbesserungen aber jedenfalls zu spät für den zweiten Wiener Auschwitz-Prozess eintraten. Vergleichend dazu, wurde ebenso in der BRD erst 1986 ein Opferschutzgesetz eingeführt, infolgedessen es unter anderem heute die Möglichkeit gibt, Beschuldigte sowie die Öffentlichkeit bei Befragungen der Opfer auszuschließen, was gleichermaßen bereits im Zuge der NS-Prozesse dienlich gewesen wäre.<sup>304</sup>

Über Täterschaft, wie sie im Frankfurter Prozess erörtert worden war, wurde im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess nur indirekt diskutiert. Die Unterscheidung in Täter und Gehilfen, in Mord und Beihilfe, wie sie im Frankfurter Verfahren vollzogen wurde, wurde im Wiener Strafverfahren nicht getätigt, da das hier angewandte Strafgesetz von 1852, das im Jahr 1945

---

<sup>302</sup> Reichsgesetzblatt 1849-1918. Gesetz vom 23. Mai 1873 betreffend die Einführung einer Strafprozeß-Ordnung. Online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18730004&seite=00000397> (30.05.2023).

<sup>303</sup> Rechtsinformationssystem des Bundes. StPO von 1975. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&FassungVom=2020-09-11&Artikel=&Paragraf=66a&Anlage=&Uebergangsrecht=> (06.06.2023).

<sup>304</sup> Herrmann (2010), S. 239.

wiederverlautbart worden war, keinen Unterschied zwischen Mord und Beihilfe zum Mord kannte. Wie die erörterten Paragraphen der Anklageschrift in Kapitel 5.1 verdeutlichen, waren innerhalb des österreichischen Strafrechts alle am Mord beteiligten Personen gleichermaßen Täter, in welcher Form sie auch immer zum Mord beigetragen hatten. Dennoch konnte im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess diese Beteiligung der Angeklagten eben nicht geeignet nachgewiesen werden. Augenscheinlich kann „von einem Rechtssystem, das für ganz andere Zwecke gedacht sei, kaum zu erwarten sein, dass es diese ungeheuren und hochorganisierten Verbrechen wirklich sühne“<sup>305</sup>, hieß es in einer Prozessbeobachtung zum Frankfurter Strafprozess, gleichermaßen kann dies für den Wiener Prozess behauptet werden. Der staatlich organisierte Massenmord konnte gleichermaßen im Wiener Verfahren nicht geeignet abgehandelt werden, da das nationale Rechtssystem seine Grenzen bei „normalen“ Verbrechen setzte. Das Ergebnis der Beweisaufnahme im Wiener Strafprozess widerspiegelt somit das Resultat des Frankfurter Prozesses in dem Maße, dass die Vielzahl an Teilhandlungen zusammen nicht als Ausdruck einer Systemschuld gesehen wurde, welche durch das Zusammenwirken erst die Verwirklichung des Massenmordes ermöglichte. Vielmehr wurde die Schuld dadurch unausgesprochen an die politischen Führungsspitzen übertragen, wodurch die individuellen Beiträge zum Massenmord sowohl im Frankfurter als auch im Wiener Prozess als weniger epochal gehandelt wurden.

Die Angeklagten des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses waren zwar in der Anklageschrift des Mordes beschuldigt, dennoch qualifizierten sie sich infolge des Urteils nicht als Täter im Zuge des Massenmordes, da die Beteiligungsnachweise im Einzelnen scheiterten. Die Grenzen des österreichischen Strafrechts reduzierten den Massenmord des nationalsozialistischen Regimes somit in gewisser Weise lediglich auf individuelle Dynamiken und blendeten die Komplexität des Geschehens, in dem unterschiedliche Kräfte zusammenwirkten, aus. Das Eingeständnis einer kollektiven Schuld und Verantwortung fehlte am Ende des Strafprozesses, was sich im gesellschaftlichen Diskurs durch die Opferthese „Österreich als erstes Opfer Hitler-Deutschlands“ unverkennbar ausdrückte. Individuelle Taten und somit spezifische Morde, wie sie im Frankfurter Verfahren bezeichnet wurden, waren grundsätzlich einfacher für das Gericht abzuhandeln, weshalb auch das Argument der bürokratischen Arbeitsteilung und vermeintlich strikten Lagerhierarchie als ein fruchtbringendes für die Angeklagten und deren Verteidigung abgeleitet werden kann. Anhand dessen gelang es, eine Symbiose der NS-Vernichtungspolitik und der einzelnen Motive der Angeklagten abzuwehren, was aus den Beantwortungen der Schuldfragen durch die Geschworenen sehr deutlich durch den geltend gemachten

---

<sup>305</sup> Prozessbeobachtung zum Frankfurter Auschwitz-Prozess zit bei Pendas (2013), S. 308.

Befehlsnotstand und die Angabe „nicht im unmittelbaren Aufgabenbereich der Täter“ gelesen werden kann.

Jedenfalls wurde infolge der Analyse aber unverkennbar, dass ebenso viel alltägliche Gewalt aus Eigeninitiative entstand, die keinesfalls unter Zwang oder auf Befehl vollzogen wurde. Die SS-Männer wurden nicht pauschal zu Gräueltaten beauftragt, sondern verfügten über eine gewisse Handlungsfreiheit. Dies wurde besonders anhand der in der Anklageschrift formulierten spezifischen Morde verständlich. Desgleichen wurden wiederholt Häftlingsmisshandlungen, ausgeübt durch beide Angeklagten, geschildert, die ebenso keinesfalls von der oft zitierten strengen Lagerhierarchie beauftragt worden waren. Diese hatten die Angeklagten zweifelsohne aus eigener Initiative verübt. Die unausweichliche Pflichterfüllung stellte sich als Konstrukt heraus, eine vermeintliche Lagerordnung schien mit Fortschritt der Tötungsmaschinerie außerdem immer mehr an Wert zu verlieren. Die Aufgabenbereiche der Angeklagten variierten schließlich zwischen differenten Bereichen. Infolgedessen waren die Erwägungen für die Geschworenen aber vermutlich deshalb problematisch, da auch beständig die Eigeninitiativen und subjektiven Einstellungen der Angeklagten zum Massenmord berücksichtigt und erwogen werden mussten. Jedenfalls scheint in Anbetracht dessen vor allem die Angabe „keine andere Möglichkeit vorhanden“, die sichtlich auf den Befehlsnotstand Bezug nahm, bedenklich.

Augenscheinlich blieben am Ende des Strafprozesses erhebliche Verdachtsmomente bestehen, es konnte bei keinem der Angeklagten gesagt werden, dass der Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne der Anklagevorwürfe zur Gänze entkräftet war. Die Verdachtsmomente zeigten sich vor allem anhand des Stimmenverhältnisses einzelner Haupt- und Eventualfragen, die teilweise mit einem Ergebnis von 4:4 abgestimmt wurden. Dies war beispielsweise beim Angeklagten Otto Graf und der Frage danach, ob er den Mord eines Häftlings des Aufräumungskommandos (Faktum A/II/1.) zu verantworten hatte, gegeben. Als ausschlaggebend können hier neuerlich diesbezügliche Widersprüchlichkeiten und unergründliche Details in den Zeug:innenaussagen, wie beispielsweise variierend angegebene Entfernungen bei Erschießungen oder ungleiche Anzahlen von Schüssen aus einer Pistole, zwei oder drei, angegeben werden.<sup>306</sup> Demgemäß zeigte sich vornehmlich eine gesuchte Exaktheit in den einzelnen Schuldnachweisen, auf die das Gericht bestand, die jedoch nicht zu erbringen war.

Welche Exkulpationstaktiken sich resümierend als besonders einträglich niedergeschlagen haben, sind somit der Verweis auf den Befehlsnotstand, dessen Einträglichkeit bereits in der

---

<sup>306</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Das Geschworenengericht am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, am 27.06.1972.

theoretischen Rahmung in Kapitel 2.1.2 hinsichtlich der häufig angewandten Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe dargetan wurde,<sup>307</sup> das Bestehen auf eine strikte Lagerordnung und Hierarchie der Aufgabenbereiche und Funktionen innerhalb des KZ Auschwitz sowie das Anfertigen uneindeutiger Tatvorgänge durch das Ergründen penibler Einzelheiten und das Abqualifizieren der Zeitzeug:innen durch die Verteidigung. Die Geschworenen vermittelten durch ihr Urteil und die angegebenen Gründe („Mangel an Beweisen“, „keine andere Möglichkeit vorhanden“ und „nicht der unmittelbare Aufgabenbereich der Angeklagten“) ein Verhältnis der Gesellschaft, die sie im Prozess repräsentierten, zur Geschichte, welches vor allem von einer Uneindeutigkeit österreichischer Tatbeteiligung in Auschwitz ausging. Diese Sichtweise war geprägt vom Opfermythos („Österreich als erstes Opfer Hitler-Deutschlands) und widerspiegelte ein Desinteresse an der Ahndung der Gewaltverbrechen sowie die Dysfunktionalität der österreichischen Rechtsnormen für eben diese.

---

<sup>307</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.1.2, S. 14.

## 6 Fazit

Gegenstand des abschließenden Kapitels sind die Diskussion und Beantwortung der forschungsanleitenden Fragen, die anfänglich in Kapitel 1.1 demonstriert wurden. Infolge der vergleichenden Betrachtung des Frankfurter und des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses sollen nun die Schnittstellen und Differenzen beider Strafprozesse zusammengefasst und pointiert dargestellt werden. Ferner ist die Verhandlung des Massenmordes Gegenstand der Betrachtung, die interpretativ anhand der durchgeführten Gegenüberstellung und in Hinblick auf die damals geltenden Rechtsnormen erfolgt. Die „Grenzen des Rechts“ sollen anhand der Prozessbeobachtungen dargelegt werden, weiterführend wird auf anschließende Forschungsthematiken und -lücken verwiesen, die in Anbetracht der hier vollzogenen Forschung offenbleiben müssen. Das Schlusswort nimmt Bezug auf aktuelle zeitgeschichtliche Dynamiken und gegenwartspolitische Fragestellungen, die in der Bedeutsamkeit einer anhaltenden Erinnerungskultur münden.

### *Zögerliche justizielle Herangehensweisen*

Bereits im vorherigen Kapitel angesprochen, wurde die generell zögerliche Herangehensweise der österreichischen Justiz im Zuge der Ermittlung von österreichischen Täter:innen im Lagerkomplex Auschwitz.<sup>308</sup> Die treibende Kraft im Frankfurter Auschwitz-Prozess war eindeutig der Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, eine vergleichend beachtenswerte Rolle und Funktion konnte für den zweiten Wiener Auschwitz-Prozess nicht festgestellt werden. Erst infolge des Drucks von außen, durch außerstaatliche Akteur:innen und Organisationen, allen voran Hermann Langbein und Simon Wiesenthal, wurde die österreichische Justiz tätig und das BMI entsandte einen Prozessbeobachter nach Frankfurt. Infolgedessen und durch die nachkommende Zustellung von Aktenmaterial durch die Frankfurter Staatsanwaltschaft und die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, wurden die Ermittlungen auch in Wien aufgenommen. Die Einleitung des Wiener Verfahrens war demzufolge abhängig von der bundesdeutschen Justiz. Dies wurde ebenfalls verständlich, da auch der Sachverständige, Hans Buchheim, der in die Wiener Verhandlung einen historischen Bericht einbrachte und befragt wurde, von der bundesdeutschen Justiz übernommen wurde. Dennoch überdauerte es beinahe zehn Jahre von den ersten Vernehmungen der österreichischen Täter bis zur Anklageerhebung beziehungsweise bis zum Stattfinden des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses. Während der Prozess sodann innerhalb von 31 Hauptverhandlungstagen abgehandelt wurde, dauerte es im Frankfurter Strafprozess knapp zwei Jahre bis zur Urteilsfindung des

---

<sup>308</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.6, S. 84.

bundesdeutschen Gerichts. Somit kann zunächst eine zeitliche Differenz in der Aburteilung der Auschwitz-Verbrechen festgemacht werden, wobei hier auf die Anzahl der Angeklagten in beiden Prozessen verwiesen werden muss, die in Frankfurt 22, in Wien hingegen nur zwei umfasste. Auch war im Frankfurter Prozess die Anzahl der vernommenen Zeug:innen eine höhere, worauf die zeitliche Spanne ebenso rückgeführt werden kann. Infolge erstreckte sich auch das Beweisverfahren über einen längeren Zeitraum.

Grundsätzlich scheint die Anzahl der österreichischen Angeklagten aber deshalb ernüchternd, da die Anzahl an Österreicher:innen, die in den Wachmannschaften und Kommandanturen im Lagerkomplex Auschwitz eingesetzt waren, im Verhältnis höher war. Die Anzahl der Angeklagten hätte somit auch im Wiener Verfahren deutlich höher sein müssen, schließlich waren nach den Ermittlungen in Frankfurt, ebenso in Wien zunächst Verfahren gegen 39 Tatverdächtige aus Österreich eingeleitet worden.<sup>309</sup>

Strukturell und inhaltlich verliefen die abgeleiteten Verteidigungsstrategien und Selbstentlastungstaktiken der Angeklagten beider hier betrachteten Auschwitz-Prozesse, die in den Kapiteln 4.3.2 und 5.4.2 ausgearbeitet wurden, in ähnlichen Bahnen. Stellt man sie gegenüber, so zeigen sich das Beharren auf der Befehlsnotstandsthese, der Verweis auf eine strenge Lagerhierarchie, aus der ein Ausbrechen als schier unmöglich dargetan wurde, der Einsatz der Lagertopografie als Selbstentlastungsstrategie sowie das abschließende Eingeständnis „kleinerer“ Taten mit dem Ziel der Strafmilderung als vordringliche Gemeinsamkeiten. Was sich als schwache Differenz beider Stilisierungen herausgestellt hat, sind die anfänglichen Angaben zur eigenen Mitgliedschaft in den NS-Organisationen. Die Angeklagten des Frankfurter Prozesses stritten sogleich ein ideologisches Interesse am Nationalsozialismus ab und beriefen sich hinsichtlich ihrer SS-Mitgliedschaften auf eine Überwältigung, während die beiden Angeklagten des Wiener Prozesses den freiwilligen Beitritt zur SS von Beginn an bekannten. Dennoch führten auch Franz Wunsch und Otto Graf nicht die ideologischen Gründe als die ausschlaggebenden für deren Beitritt an, sondern finanzielle, sportliche sowie einen putativen Gruppenzwang. Diese ähneln den opportunistischen Angaben des Frankfurter Prozesses durchaus, die Angeklagten beriefen sich zwar hier ausschließlich auf Fremdeinwirken,<sup>310</sup> das Dementieren jeglichen ideologischen Interesses blieb daher aber als Schnittstelle bestehen. Dies war gleichermaßen Grundlage für die Konstruktion eines moralisch einwandfreien Charakters.

---

<sup>309</sup> Vgl. dazu Kapitel 1.3, S. 6, Kapitel 2.4, S. 20.

<sup>310</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.2, S. 44, Kapitel 5.4.2, S. 75.



### *„Normale Männer“ und konstruierte Anständigkeit*

Das Konstrukt einer vermeintlichen „Anständigkeit“ wurde im Wiener Prozess von beiden Angeklagten agil genutzt. Die Familie und Fürsorgepflicht als Rechtfertigung sowie Darbietungen nahestehender Personen, die sich durchwegs positiv über die Angeklagten äußerten, sollten die Selbststilisierung als „anständige Männer“ mit „moralischem Charakter“ zusätzlich unterstreichen. Diese Strategie kann jener der „normalen Männer“ im Frankfurter Prozess gegenübergestellt werden, wobei sich durchaus Überschneidungen ermitteln ließen. Beständig wurde auf die Vernunft und Rechtmäßigkeit verwiesen, nach der vermeintlich gehandelt wurde, vor allem waren die familiären Netzwerke der Täter maßgeblich für deren sittliche Argumentationslinie.<sup>311</sup>

Im speziellen Fall Franz Wunschs ergeben die Recherchen aber ein Bild der konsequenten Abwehrhaltung und Uneinsichtigkeit gegenüber den Anschuldigungen, die ihm vom Gericht und von den gehörten Zeug:innen entgegengebracht wurden. Er leugnete zwar nicht, dass in Auschwitz massenhaft Menschen getötet wurden, die persönliche Schuld und Eingebundenheit in den Massenmord jedoch wies er beständig von sich. Eingestanden wurden lediglich Schläge, die er abgegeben hatte und dies geschah laut eigenen Angaben ausschließlich unter Befehlsnotstand und wurde verharmlost. Seine Schuldabwehr gründete hauptsächlich auf dem Konstrukt der Anständigkeit und Vernunft. Die Selbstbehauptung als guter Mensch mit moralischem Charakter, der Inhaftierte pflegte und den infolge von Gewaltanwendungen ein schlechtes Gewissen plagte, bildete die Hauptargumentationslinie des Angeklagten.

Otto Graf zeigte ein ähnliches Verhalten. Er trat durchgängig in uneinsichtiger Haltung auf und versuchte eine konstruierte Anständigkeit in einer Selbststilisierung durchzusetzen. Jedoch tritt eine veranschaulichte Wehrlosigkeit innerhalb des NS-Behördenapparates bei Otto Graf noch deutlicher hervor, diese gründete er vor allem auf seine beklagenswerte Lebenslage und das junge Alter. Strittig erscheinen diese Taktik und vereinnahmte Rolle besonders dahingehend, da dem Angeklagten mehrheitlich Gewalttaten, vor allem gegenüber Frauen, entgegengebracht wurden, die ihn keinesfalls schwach und machtlos innerhalb der KZ-Hierarchie wirken ließen. Die ihm vorgeworfenen Verbrechen in Anbetracht des Massenmordes sowie die spezifischen Morde wies er in der Hauptverhandlung beständig von sich.

Mit dem Bestreiten jeglichen ideologischen Interesses am Nationalsozialismus stilisierten sich Wunsch und Graf als unpolitische Akteure, die selbst Opfer ihrer beruflichen Stellung gewesen

---

<sup>311</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.2, S. 44, Kapitel 5.4.2, S. 76f.

sein. Diese eigentliche Täter-Opfer-Umkehr fand in derselben Weise in der Entlastungsargumentation der Angeklagten des Frankfurter Auschwitz-Prozesses Anklang.<sup>312</sup>

### *Zeug:innenschaft und Barrieren*

Infolge der Analyse wurde verständlich, dass es gar nicht erst möglich gewesen wäre, die hier betrachteten Auschwitz-Prozesse ohne die überlebenden Zeug:innen zu führen, sie waren für die bundesdeutsche und österreichische Justiz unverzichtbar. Sie bildeten beinahe die gesamte Beweisgrundlage, wodurch ihnen eine zentrale Rolle für den Schuldnachweis zukam. Anders noch als im Hauptkriegsverbrecher-Prozess in Nürnberg, wo fast ausschließlich SS-Männer und Tatbeteiligte als Zeugen aussagten, lediglich drei jüdische Überlebende dem Zeug:innenstand zugezogen wurden, formierten die Zeug:innenschaft in den Auschwitz-Prozessen beinahe ausschließlich Überlebende des KZ. Ein gravierender Unterschied zu vorhergehenden NS-Prozessen und neuerlich zum Hauptkriegsverbrecher-Prozess lag desgleichen darin, dass in den Auschwitz-Prozessen und hier vor allem im zweiten Wiener Prozess, wenig weiteres Beweismaterial herangetragen wurde. Während in anderen NS-Prozessen häufig umfangreiche Dokumente von Dienststellen als Beweismittel eingesetzt wurden, wurden in den Auschwitz-Prozessen lediglich Lagerpläne, Fotos zur Identifizierung der Angeklagten, der angeführte Sonderbefehl sowie vereinzelt andere Befehlsmeldungen herangezogen. Das Fehlen weiteren Beweismaterials lässt sich auf die umfassende Vernichtung von Beweismaterial kurz vor dem Abzug der Nationalsozialisten aus Auschwitz zurückführen.<sup>313</sup> Den Hauptbestandteil der Beweisgrundlage konnten daher nur die überlebenden Zeitzeug:innen mit ihren Aussagen bilden, sie formierten das Grundgerüst der Beweisführung. Die Strafprozesse waren infolgedessen ebenso ein Sprachrohr für die Überlebenden, anhand dessen sie zur Aufklärung der Gewaltverbrechen aktiv beitragen konnten. Die Auschwitz-Prozesse besaßen somit gleichermaßen eine funktionale Ebene für die bundesdeutsche sowie die österreichische Erinnerungskultur an den Holocaust, die jedoch nicht hinreichend genutzt werden konnte.<sup>314</sup> Abgesehen von der zentralen Stellung, die die Zeug:innen in den Auschwitz-Prozessen für die Beweisführung einnahmen, wurden gleichermaßen die Barrieren und Hindernisse augenscheinlich, vor denen sie in den Strafprozessen standen. Unverkennbar wurde eine sprachliche Barriere, die sich sowohl in den Vorermittlungen als auch in den Hauptverhandlungen niederschlug. Inkorrekte Übersetzungen im Rahmen der Vernehmungen

---

<sup>312</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.2, S. 46.

<sup>313</sup> Vgl. dazu Kapitel 1.2, S. 5.

<sup>314</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.6, S. 88.

in den Vorermittlungen wurden weiterführend als Verteidigungsstrategie für die Angeklagten eingesetzt. Anschaulich wurde dies besonders anhand der Taktik der verblassten Erinnerung.<sup>315</sup> Gleichzeitig wurde die Rolle der Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen deutlich, die durchaus gewichtig für die Verhandlungen eingeschätzt werden kann. Während die Zeug:innen sich mühten, die gewaltsamen Verbrechen geeignet zu artikulieren, unter äußerster Anstrengung von Mord und Totschlag berichteten, versagten den Dolmetscher:innen in Anbetracht der Brutalität der Verbrechen oft deren Stimmen. Gleichzeitig konnten in den Tonbandaufnahmen des Frankfurter Prozesses vereinzelt Seufzer von Richtern und Prozessbeteiligten wahrgenommen werden. Jedenfalls hat sich die Rhetorik der Auschwitz-Prozesse als entscheidender Analyseaspekt herausgestellt, der künftig einträglicher betrachtet werden sollte. In Zusammenhang damit stehen auch Erzählabläufe und -strategien, die im Zuge der Hauptverhandlungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine unbestimmte Abfolge der Zeug:innenaussagen sowie die fehlende Nachsicht hinsichtlich unsicherer Darstellungen und Deutungen müssen hier hervorgehoben werden, welche eine geeignete Kontextualisierung des Gesamtgeschehens abwehrten. Sichtlich hätte es eine geplante Abfolge und Unterstützung sowie Vorbereitung der Zeitzeug:innen gebraucht, um diese in geeigneter Weise in den Prozessen sprechen zu lassen und ihnen angemessen Gehör zu verschaffen.

Damit in Zusammenhang kann gemutmaßt werden, dass der Einsatz von Milieuzeug:innen, wie er im Frankfurter Auschwitz-Prozess stattfand, gleichermaßen im Wiener Strafprozess behilflich sein hätte können, um eindringlicher über die allgemeinen Zustände und Lebensbedingungen im KZ zu informieren. Neben den Sachverständigen brachten die Milieuzeug:innen die Innenperspektive ans Licht, die zwar gleichermaßen faktenorientiert und sachlich formuliert war, die aber wirkungsvoller für die Geschworenen in Erscheinung treten konnte und damit einem unsicheren Gesamtzusammenhang entgegenwirken konnte. Schließlich ließ sich das individuelle Leid der Überlebenden ohnehin kaum in Worte fassen, schon gar nicht von unbeteiligten Beobachtenden. Zu den formellen Hierarchien, auf die sich die Angeklagten so eindringlich beriefen, konnten die Milieuzeug:innen im Frankfurter Prozess auch die informellen Hierarchien der Lagergesellschaften veranschaulichen, sie schilderten die gewaltsame Atmosphäre im KZ, innerhalb derer die SS-Angehörigen zunehmend jede Form der Gewalt für sich legitimierten. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise eine Aussage von Hermann Langbein auch in Wien erträglich gewesen. Die Wirkung seiner Aussage im Frankfurter Prozess war augenscheinlich, seine Augenzeugenberichte ließen in Ergänzung zu

---

<sup>315</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.4.1, S. 69ff.

den Sachverständigenberichten eindeutig darauf schließen, was man als gesichertes Wissen annehmen konnte.

Urteile, wie das des Wiener Auschwitz-Prozesses, waren vermutlich dafür ausschlaggebend, weshalb Zeitzeug:innen häufig von einer Aussage in einem Nachkriegsprozess absahen. Nicht alle Überlebenden handelten im Sinne Hermann Langbeins oder Simon Wiesenthals, die die Möglichkeit eines Prozesses in jedem Fall für die Aufklärung der Gewaltverbrechen nutzen und der Welt berichten wollten, was in Auschwitz geschehen war. Nicht nur, dass die Berichte von Überlebenden über die unbegreiflichen Grausamkeiten für andere Prozessbeteiligte oft als unglaubwürdig eingestuft wurden, im Umkehrschluss erfuhren die Angeklagten und Täter dadurch eine Bestätigung ihrer Darbietungen. Gewiss kann festgehalten werden, dass sich die Opferzeug:innen demnach in einer verworrenen und paradoxen Lage befanden, da sie vorrangig zu aufgesplitteten Einzeltaten und deren Details befragt wurden, obgleich um sie herum ein umfassender Massenmord stattgefunden hatte. Die Verfahrensvorgänge und bestehenden juristischen Strukturen, die auch im Rahmen üblicher Mordprozesse angewendet wurden, können für die Abhandlung der NS-Verbrechen in Auschwitz nur als unzureichend angegeben werden. Dies zeigte sich speziell daran, dass die Zeug:innen Aussagen bezüglich konkreter Vorgänge beispielsweise in den Krematorien tätigen sollten, wozu sie jedoch gar nicht imstande waren. Eine Augenzeugenschaft war häufig nicht möglich und doch war diese für das Gericht, gleich wie in üblichen Mordprozessen, ausschlaggebend für dessen Beweiswürdigung.<sup>316</sup> Schließlich zielt das nationale Strafrecht grundsätzlich darauf, Täter:innen und Verbrechen zu spezifizieren und individualisieren. Wie schwierig sich dadurch aber der Schuldnachweis hinsichtlich des Massenmordes gestaltete, wurde infolge der Prozessanalyse gemeinverständlich.

### *Befehlsnotstand und Ideologie*

Die Befehlsnotstandsthese wurde in den dargestellten Schwurgerichtsprozessen häufig genutzt, obgleich sie bereits im Zuge der österreichischen Volksgerichtsprozesse als ungültig abgetan worden war und gleichfalls die Sachverständigen sie in ihren Gutachten widerlegt hatten. Grundsätzlich kann auch angemerkt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Volksgerichtsprozesse als durchaus geeigneter als jene der Schwurgerichte für die Abhandlung der hier betrachteten Tatvorwürfe festgestellt werden konnten. Besonders das KVG und dessen Formulierungen betreffend der „Ausnutzung dienstlicher oder sonstiger Gewalt“ sowie der „Begehung der Tat im wirklichen und angenommenen Interesse [...] der

---

<sup>316</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.4.1, S. 68.

nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ hätten helfen können, die Vorwürfe der Anklage nachzuweisen. Ebenfalls hätten die Angeklagten demgemäß „durch die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, die in ihrer Gesamtheit an verbrecherischen Handlungen beteiligt war“ geeigneter für die begangenen Verbrechen belangt werden können. Im Zuge der Auschwitz-Prozesse saßen schließlich die SS-Funktionäre vor Gericht, welche die Befehle unverkennbar ausgeführt hatten und gleichermaßen darüber hinaus handelten. Dies wurde anhand der „weltanschaulichen Pflichten“ und der wiederholt geschilderten Brutalitäten und spezifischen Morddelikte besonders verständlich.<sup>317</sup>

Die Befehlsnotstandsthese erscheint auch dahingehend in höchstem Maße abstrus, da zahlreiche Verbrechen in ihrer Ausführung keinesfalls von oberen Befehlsständen so angeordnet worden waren, wie sie tatsächlich ausgeführt wurden. Franz Wunsch wurde keinesfalls befohlen, ankommende Häftlinge mit dem Fuß zu treten oder mit seinem Gehstock zu verprügeln, ebenso wenig wurde anderen SS-Männern befohlen, Menschen lebendig ins Feuer zu werfen oder Kinder als Zielscheiben und Säuglinge wie Fußbälle in die Luft zu werfen.<sup>318</sup> Daraus geht hervor, dass die Täter über den Rahmen eines Befehles in jedem Fall hinausgingen, ihre Brutalität meist keine Grenzen kannte und sie offensichtlich zugleich aus eigenem Antrieb handelten. Sie entwarfen einen rechtsfreien Raum für sich selbst, der sich besonders auf eine Abkoppelung von der Außenwelt gründen lässt. Die Gewalttaten wurden an der Reichsspitze geplant und im Hinterland ausgeführt. Innerhalb dieses Raums waren lediglich die NS-ideologischen Ansichten gültig, Widerstände waren ausgeschlossen. Die Willkür stand beständig über der Rechtsprechung, weshalb auch die in Kapitel 3.4 genannten Rationalisierungsstrategien für das Morden entstehen konnten.

Was mit Sicherheit festgehalten werden kann, ist, dass keinesfalls ein Zwang bestanden hatte, eben geschilderte Grausamkeiten zu begehen beziehungsweise ausdrücklich auf grausame Weise zu töten. Die unerlässliche Pflichterfüllung war in jedem Fall ein Konstrukt, die Haltung jedoch, die vermeintlich nur Befehl und Gehorsam kannte, lässt sich auf eine ideologische Indoktrinierung zurückführen. Und was im Zuge dieser gleich wie das blinde Ausführen von Befehlen zur feigen Gewohnheit geworden war, war das Totschweigen darüber. Was keinesfalls zulässig war, war der Mut, nein zu sagen, zu widersprechen oder Befehle zu verweigern. Sich gegen den Druck eines sozialen Kollektivs zu stellen, schien für die Angeklagten undenkbar, die Pflichterfüllung schien verbindlich. An dieser Stelle muss neuerlich auf die Ausführungen bezüglich des Mythos der Kameradschaft innerhalb der NS-

---

<sup>317</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.4.1, S. 73.

<sup>318</sup> Zeugenaussage Simon Gotland im Frankfurter Auschwitz-Prozess am 70. Verhandlungstag, am 27.07.1964. Online unter: <https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Gotland-Simon/> (08.05.2023).

Organisationen verwiesen werden.<sup>319</sup> Die Gewalt wurde zur Normalität, die Aggression wurde infolge aus Überzeugung ausgeübt und niemand wollte das eigentliche Unrecht sehen, da er sonach innerhalb des Kollektivs als charakterschwach gegolten hätte. Dies fasste der Richter Hofmeyer des Frankfurter Auschwitz-Prozesses scharfzüngig zusammen, wie auf Seite 49 angeführt wurde. Die Täter hatten schließlich nicht gewusst, was sie nicht sehen wollten, weil sie weggesehen hatten. Deshalb fand das Behauptete vor allem im Wiener Strafprozess seine Berechtigung in der Urteilsbegründung, die Befehlsnotstandsthese schlug sich hier ausdrücklich im Urteil der Geschworenen nieder. Auf die Zusatzfrage IV. beispielsweise, ob die Erschießung des ca. 20-jährigen griechischen Juden des Sonderkommandos durch Franz Wunsch „zufolge der Befehlsverhältnisse in der SS durch unwiderstehlichen Zwang erfolgt“ sei, stimmten alle Geschworenen mit „Ja“.<sup>320</sup>

Infolgedessen wird abermals die Schwäche des Schwurgerichtsverfahrens für die Abhandlung von NS-Verbrechen deutlich, denn wie aus den Recherchen resultiert, waren die Angaben über einen vermeintlichen Befehlsnotstand unterschiedslos ohne Beleg. In keinem einzigen Fall hat die These einer Nachprüfung standgehalten, kein einziger der SS-Männer wurde zum Begehen der geschilderten Verbrechen genötigt. Dies resultiert sowohl aus dem Frankfurter Prozess, wobei angemerkt werden muss, dass der Befehlsnotstand hier wahrscheinlich durch die Konstruktion der Gehilfenschaft zusätzlich entkräftet werden konnte, als auch aus den Schilderungen des Sachverständigen Buchheim im Wiener Strafprozess. Weshalb die österreichischen Geschworenen die genannte Frage dennoch bejahten und die historischen Recherchen unzureichend in ihre Erwägungen einbezogen, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. In Anbetracht der Gesamtsituation kann jedenfalls festgehalten werden, dass die hier analysierten Auschwitz-Prozesse ohne den direkten oder indirekten Verweis auf die sogenannten „Haupttäter“, Hitler, Himmler, Heydrich und Eichmann nicht ausgekommen waren. Die Schuldtragenden und Befehlsgeber waren stets die höherrangigen Personen, an deren Spitze schließlich Adolf Hitler stand. Die hier angeklagten Personen hingegen seien lediglich deren ausführende Kräfte gewesen, die den militärischen Gehorsam leisteten. Diese von den Angeklagten konstruierten Befehlswege waren somit in jedem Fall willkürlich festgelegt, dennoch wurde die individuelle Handlungsmacht der Angeklagten von den Geschworenen entsprechend als gering abgetan. Dies zeigte sich sowohl durch die Konstruktion der Gehilfenschaft im Frankfurter Auschwitz-Prozess als auch anhand der Geltendmachung des Befehlsnotstands im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess.

---

<sup>319</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.4, S. 31.

<sup>320</sup> StLA LG Wien, 20 Vr 3805/64. Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, am 27.06.1972.

### *Aufsplitterung des Massenmordes und Tatbeiträge*

Unangefochten war der staatlich organisierte und systematische Massenmord ein einheitliches Verbrechen und die Beihilfen und Beteiligungen der einzelnen Täter:innen brachten alle funktional dasselbe Ergebnis hervor. Er konnte vollzogen werden, weil auf unterschiedlichen, hierarchisch gegliederten Ebenen ineinandergreifende und aufeinander aufbauende Entscheidungen getroffen und ausgeführt wurden. Die Maschinerie funktionierte planmäßig, von den Deportationen, über die Selektionen an der Rampe, die Vernichtung durch Arbeit, die Massen- und Einzlerschießungen bis zur Vergasung in den Gaskammern und das Beseitigen der Leichen. Die Täter verübten ihre Funktionen in verteilten Rollen innerhalb eines „gut eingespielten, fabrikmäßig“<sup>321</sup> generierten Mordapparates, der ein einziges Ziel verfolgte: die als minderwertig kategorisierten Menschen zugrunde zu richten.

Die strikte Lagerordnung und die Unterscheidung nach den beigeordneten Aufgabenbereichen und -orten, auf die von den Angeklagten beider Strafprozesse so ausdrücklich bestanden wurde, kann entsprechend als unzulässig dargelegt werden, obgleich die Geschworenen diese Argumentationslinie als annehmbar akzeptierten.<sup>322</sup> Jedenfalls muss darauf verwiesen werden, dass sich die Rollen und Funktionen der Angeklagten innerhalb der Lagerordnung als nicht so eindeutig herausgestellt haben, wie sie es anhand dieser Strategie verdeutlichen wollten. Bei den geschilderten Befehlswegen handelte es sich vielmehr um willkürliche Konstrukte, wie kürzlich erläutert.<sup>323</sup>

Otto Graf war sowohl in der Devisenabteilung, in der Lederfabrik und der Effektenkammer tätig, er war für die Bereitstellung und das Verladen des Zyklon B verantwortlich, nahm am Rampendienst teil und kommandierte das Sonderkommando. Daraus ergibt sich keine eindeutig abgegrenzte Rolle oder Stellung des SS-Mannes innerhalb des KZ, vielmehr übernahm er mannigfaltige Aufgabenbereiche, in denen es aufgrund einer hohen Fluktuationsrate Personalmangel gab. Augenscheinlich war dies vor allem im Zuge des Rampendienstes zum Zeitpunkt der „großen“ und „Ungarntransporte“.<sup>324</sup> Ähnliches zeigte sich bei Franz Wunsch, der gleichermaßen an unterschiedlichen Dienstorten und -stellen eingesetzt war, vornehmlich in der Effektenkammer, an der Rampe und in den Krematorien. Diese uneindeutigen Aufgabenbereiche und -orte sichern desgleichen wiederholt die Wahrscheinlichkeit der Ausführung des Rampendienst und des Dienstes in den Krematorien durch die beiden Angeklagten, die die Staatsanwaltschaft gemäß der Anklageschrift nachzuweisen versuchte.

---

<sup>321</sup> Pendas (2013), S. 314.

<sup>322</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.6, S. 86f.

<sup>323</sup> Vgl. dazu Kapitel 6, S. 95.

<sup>324</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.2, S. 60f.

Anhand der geschilderten Delikte unterstützten sie die Verwirklichung des Massenmordes jedenfalls und wirkten unter der von der Reichsspitze angeleiteten Ideologie als Handlanger der Tötungsmaschinerie, wie dies zugleich in Kapitel 3.4 theoretisch fundiert wurde.<sup>325</sup> Diese Auslegung verfolgt jedoch keinesfalls die Absicht, das staatlich organisierte Verbrechen des Massenmordes alleinig als gesamtgesellschaftliches Vergehen zu betrachten und die einzelnen Beteiligungen und individuellen Tatbeiträge nicht zur Rechenschaft zu ziehen. In jedem Fall ist die individuelle Schuld der Täter im Kontext des organisierten Massenmordes zu sehen und zu beurteilen, ohne die er zweifelsohne nicht so umfassend gelungen wäre. „Der Mord selbst resultiert aus einer Unzahl von Teilentscheidungen, getroffen von einer Unzahl von Menschen [...]“.“<sup>326</sup> Es handelte sich bei den erörterten Anklagepunkten um eindeutige Tatbeiträge zum organisierten nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch wenn die Angeklagten selbst ihre vollzogenen Taten nicht als Anteilnahme werteten, so waren sie dennoch Täter.

Die individuellen Schuldnachweise waren für die Staatsanwaltschaft daher aber schwer zu erbringen, denn die Beteiligung am Massenmord und der Nachweis der damit verbundenen Schuld wurden vor allem durch das nationale Strafrechtssystem gehemmt, wie in Kapitel 5.6 dargelegt.<sup>327</sup> Anders als im Völkerrecht und im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, wo „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nicht nur rhetorisch, sondern als direkter Anklagepunkt verhandelt wurden, stand das Gericht im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess beständig vor der Schwierigkeit des Einzelnachweises der Schuld. Das nationale Strafsystem ist grundsätzlich auf konkrete Einzelnachweise ausgelegt, die in Anbetracht der hier eingesetzten Zeug:innenschaft nicht erbracht werden konnten. Die Gerichte pochten dennoch regelrecht darauf, eine explizite Augenzeug:innenschaft in allen Anklagepunkten zu erhalten. Schließlich waren die Massen-Zeug:innenaussagen, die die Beweisgrundlage bildeten, für das Schwurgericht nicht erheblich genug, um den Schuldnachweis als erbracht zu attestieren, was sich zumeist als „Mangel an Beweisen“ in der Niederschrift der Geschworenen ausdrückte. Scharfzüngig könnte behauptet werden, die Gerichte hätten für den faktischen Schuldnachweis Beweisfotos und Augenzeug:innenaussagen aller arbeitsteiligen Schritte im Vernichtungsapparat benötigt. Schließlich hätte Otto Graf ja durchaus die Behälter mit dem Zyklon B zum Verladen in den Rot-Kreuzwagen bereitstellen können, doch worauf stützte sich die Annahme der Zeug:innen und der Staatsanwaltschaft, dass er gewusst hätte, wofür das Gas fortschreitend gebraucht wurde? Es wirkt stark abwegig, dass Täter, die bereitende Maßnahmen

---

<sup>325</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.4, S. 31.

<sup>326</sup> Langbein (1995), S. 39.

<sup>327</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.6, S. 84.



zum Massenmord wie eben diese, oder aber den Rampendienst ausführten, nicht wussten, was deren Folge war. Zumal auch ein Sonderbefehl angeführt wurde, der die Unwissenheit über die Vergasungen jedenfalls ausschloss. Augenscheinlich wirkten Franz Wunsch und Otto Graf am Massenmord mit, obgleich sie sich selbst sowie auch das Schwurgericht, nicht als aktiven Teil der Tötungsmaschinerie sahen. Dennoch waren sie Rädchen im System, ohne derer die Tötungsmaschinerie nicht so umfassend funktioniert hätte. Der Tod zahlloser Menschen war Folge ihres Handelns und ohne Zweifel wussten sie über den Massenmord in Auschwitz Bescheid.

Infolge der Prozessanalyse können somit die jeweiligen Anklagepunkte beider Auschwitz-Prozesse jedenfalls als Tatbeiträge und bereitende Maßnahmen zum Massenmord abgeleitet werden. Die Selektionen im Zuge des Rampendienstes, das Bereitstellen und Verladen des Blausäurepräparates Zyklon B in die Rot-Kreuzwagen, das Hineintreiben der für den Tod bestimmten Menschen in die Gaskammern sowie das Einwerfen des Zyklon B in die Gaskammern waren eindeutig Taten, die zum organisierten Verbrechen beitrugen. Desgleichen können das Beschaffen gasdichter Türen für die Krematorien, das Befehligen und Beaufsichtigen des Rampendienstes und des Sonderkommandos sowie das Kommandieren der Fahrbereitschaften als Tatbeiträge gewertet werden. Die einzelnen Anklagepunkte zeichnen zwar die Varianz der Tatbeiträge, die jedoch alle dasselbe Ziel verfolgten. Die Tötungsmaschinerie wurde durch die arbeitsteiligen Schritte erst in Gang gesetzt und in Betrieb gehalten.

### *Resümee*

Summarisch zeigte sich in den betrachteten Strafprozessen das Nebeneinanderexistieren eines Aufklärungsgedankens, der vornehmlich im Frankfurter Auschwitz-Prozess durch die Staatsanwaltschaft und Fritz Bauer hervortrat und durch Hermann Langbein angetrieben wurde, aber einer gleichzeitig gewollten Distanzierung, vor allem der Täter und der Gesellschaft zur NS-Vergangenheit und deren Eingebundenheit in die Verbrechen. Während die Angeklagten eine durchgängige Schuldabwehr in den Hauptverhandlungen bewirkten, vollzog sich bei den Geschworenen des Wiener Prozesses eine grundsätzliche Erinnerungsabwehr, die gleichermaßen gesellschaftsstrukturierend war und in der Opferthese zum Ausdruck kam. Die Phase der österreichischen Geschworenengerichtsprozesse überschneidet sich entsprechend mit einer vergangenheitspolitischen Phase Österreichs, in der sich ein verdrängender gesellschaftlicher Umgang mit dem nationalsozialistischen Erbe bereits festgesetzt hatte, der gleich wie das bestehende nationale Rechtssystem hemmend für einen Schuldspruch war.

Abschließend muss die Frage gestellt werden, weshalb sich die österreichischen Geschworenengerichte aber grundsätzlich so schwertaten, die Angeklagten für die während der NS-Zeit begangenen Verbrechen zu verurteilen, obgleich die Täterschaft so eindeutig war?

Es wurde unverkennbar, dass die beständigen juristischen Richtlinien und Normen für die Verhandlung des Massenmordes nicht geeignet waren, das Gericht aber dennoch strikt daran festhielt und die Geschworenen den Leitlinien zwingend folgten. Dabei wäre eine Gesellschaft unabhängig von der Rechtsprechung durchaus dazu befähigt, moralische Standards zu formulieren, unter welchen die Beteiligungen der Angeklagten am Massenmord und somit als Schuldige durchaus erwogen hätten werden können. Infolge des Wiener Prozesses entstand jedoch der Eindruck, dass die eindeutig inadäquaten Richtlinien unkritisch befolgt und zu keinem Zeitpunkt hinterfragt wurden. Ein blinder Gehorsam der Geschworenen lässt sich abschließend behaupten, wobei gleichzeitig hervorgehoben werden muss, dass hier nicht ein Missachten oder Durchbrechen der bestehenden Gesetze gefordert gewesen wäre, sondern lediglich die Ableitung und Anerkennung der Beteiligung am Massenmord, die interpretativ durchaus zulässig gewesen wäre. Eine explizite Augenzeug:innenschaft wäre nicht erforderlich gewesen, da die Beteiligung als Täter anhand der Massenzeug:innenaussagen sowie der weiteren angeführten Beweismittel durchaus als erbracht angesehen werden konnte.

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess diente zwar durchaus als Modell für den nachfolgenden zweiten Wiener Strafprozess, dennoch scheiterte letzterer hauptsächlich daran, die positiven Gesichtspunkte und Resultate des bundesdeutschen Verfahrens geeignet beziehungsweise verbessert umzusetzen. Beispielhaft können hierfür der Einsatz von Milieuzeug:innen, das Vernehmen von Sachverständigen zu Beginn des Prozesses oder die ausführlichere Planung und Vorbereitung der Zeug:innenaussagen sowie geprüfter Übersetzungen angeführt werden. Zwar verliefen die Hauptverhandlungen beider Prozesse strukturell sehr ähnlich, jedoch scheiterten beide Justizsysteme vornehmlich daran, die Angeklagten tatsächlich des Mordes zu verurteilen. Robert Mulka wurde zwar nicht freigesprochen, wie dies bei Franz Wunsch und Otto Graf der Fall war, jedoch konnte auch sein Urteil nur über die Konstruktion der Beihilfe beziehungsweise der Gehilfenschaft erreicht werden.

Was wäre nun aber das zu erstrebende Ziel und wünschenswerte Strafmaß am Ende der beiden betrachteten Auschwitz-Prozesse gewesen? Sollten alle in Auschwitz tätigen Personen derselben Strafe unterstellt werden, ohne ihre individuellen Tatbeiträge spezifisch zu erörtern? Der Versuch, eine Antwort auf diese Frage zu finden, soll anhand unterschiedlicher Debatten und Chancen, unter anderem durch die Argumentation Hannah Arendts, die sich umfassend zu den Auschwitz-Prozessen äußerte, im folgenden Unterkapitel stattfinden. Erstrebenswert wäre

es jedenfalls gewesen, zumindest die hier dargestellten Tatbeiträge als maßgeblich für den Vollzug des Massenmordes anzuerkennen.

### **6.1 „Eine Beleidigung der Toten von Auschwitz“<sup>328</sup> – Der Massenmord und die Grenzen des Strafrechts**

Da die Angeklagten in beiden Auschwitz-Verfahren nur wegen direkt nachweisbarer Taten strafrechtlich belangt werden konnten, fokussierten beide Prozesstaktiken grundsätzlich auf die Konkretisierung der eindeutig belegbaren Verbrechen. Gemäß der Urteilsbegründung des Frankfurter Prozesses, die in Kapitel 4.5 erörtert wurde, war das Gericht dadurch aber nicht vorrangig mit der Institution Auschwitz und dem Massenmord befasst gewesen, sondern mit der „Strafsache gegen Mulka und andere“.<sup>329</sup> Die bereits mehrfach angedeutete Kritik, man habe den Massenmord in Auschwitz in den Hintergrund der Verhandlung gerückt und sich lediglich auf die spezifischen Morddelikte fokussiert, scheint in Anbetracht der hier durchgeführten Forschung auch im Zuge des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses angebracht. Die Vorgehensweise des Frankfurter Gerichts, die sich auf die Unterscheidung zwischen „Massenmord“ und „Beihilfe zum Massenmord“ bezog, erzeugte das Missverhältnis, in dem eine Person, die den Tod von tausenden Menschen verursacht hatte, indem sie beispielsweise das Zyklon B in die Gaskammern einwarf, eines geringeren Verbrechens schuldig sein konnte als jemand, der weniger Menschen durch Erschießen getötet hatte. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen Hannah Arendts zum Frankfurter Auschwitz-Prozess diskutierbar, die festhielt, dass „Massenmord“ und „Beihilfe zum Massenmord“ eigentlich Anklagen formierten, die schlussendlich „gegen jeden einzelnen SS-Mann, der irgendwann in einem Vernichtungslager Dienst getan hatte, erhoben werden könnten und sollten [...]“.<sup>330</sup> Der vollzogene „Verwaltungsmassenmord“<sup>331</sup> wurde jedoch keinesfalls in seinem eigentlichen Ausmaß verhandelt.

Auch die diesbezüglichen Forderungen eines Anwalts aus Wien, Dr. Heinrich Dürmayer, der ebenso im Frankfurter Auschwitz-Prozess als Zeuge aussagte und wie Hermann Langbein Mitglied der Widerstandsbewegung im KZ Auschwitz war, können an dieser Stelle angeführt werden. Er forderte eine Umkehr des normalen Gerichtsverfahrens für die Wiener Auschwitz-Prozesse. Die Angeklagten wären infolgedessen so lange schuldig gewesen, bis das Gegenteil bewiesen war: „Ich war der festen Überzeugung, diese Menschen müßen [sic!] ihre Unschuld

---

<sup>328</sup> Hannah Arendt zit. bei Pendas (2013), S. 307.

<sup>329</sup> Urteilsbegründung im Frankfurter Auschwitz-Prozess zit. bei Naumann (2004), S. 321.

<sup>330</sup> Hannah Arendt zit. bei Naumann (2004), S. 322.

<sup>331</sup> Hannah Arendt zit. bei Steinbacher (2004), S. 114.

nachweisen. [...] Denn im Milieu von Auschwitz gab es tatsächlich keinen, der dort nicht schuldig war.“<sup>332</sup>

Desgleichen formulierte der Generalstaatsanwalt des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Fritz Bauer, diesbezügliche Forderungen und stützte sich auf die Wannsee-Konferenz, die bereits zu Beginn der Arbeit besprochen wurde:

„Es gab eine Wannseekonferenz mit dem Beschluss zur Endlösung der Judenfrage. Dazu gehörte eine gewisse Maschinerie. Alle, die an dieser Vernichtung bzw. der Bedienung der Vernichtungsmaschinerie mehr oder minder beteiligt waren, werden daher angeklagt wegen Mitwirkung an der ›Endlösung der Judenfrage‹.“<sup>333</sup>

Er formulierte dies in der Absicht der Erschütterung der eben dargelegten Rechtssprachpraxis, die er gleichermaßen als ungeeignet für die Verhandlung des Massenmordes feststellte. Seiner Auffassung nach hätte der längste deutsche Schwurgerichtsprozess auch eigentlich der kürzeste sein können, denn für Fritz Bauer war unverkennbar, dass jeder SS-Mann und jede Frau, die in Auschwitz anwesend waren, sogleich Täter:innen waren. Die Unterscheidung nach Täter- und Gehilfenschaft, direkter und indirekter Mordbeteiligung wäre infolgedessen nutzlos gewesen.<sup>334</sup>

Das prinzipielle Vorgehen der Schwurgerichte, das Aufsplitten des Massenmordes in einzelne Tatbestände, deren Abhandlung nach der Realkonkurrenz sowie die Debatte über die grundsätzliche Einbindung der Angeklagten in die systematische Vollstreckung, bedeutete für die Zeug:innen jedenfalls eine enorme Last, infolge derer sie allein für den Schuldnachweis verantwortlich waren. Wäre hingegen eine Tateinheit größer gefasst worden, hätte der Nachweis nicht mehr hauptsächlich auf den Zeitzeug:innen allein gelastet. Infolge einer Verhandlung nach der Idealkonkurrenz hätten die Angeklagten schließlich für die Beteiligung am gesamten Tatgeschehen zur Verantwortung gezogen werden können. Ebenso wäre der Schuldnachweis entsprechend einfacher zu erbringen gewesen, da er nicht mehr die ausschließliche Augenzeug:innenschaft verlangt hätte. Da aber diese Forderung Fritz Bauers im Frankfurter Auschwitz-Prozess scheiterte und ähnliche Bestrebungen in der Vorbereitung des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses gar nicht erst zur Debatte standen, kam in jedem Fall den Holocaust-Überlebenden in beiden betrachteten NS-Prozessen die wohl erheblichste Rolle zu.

Was zwar fortschreitend sichtbar wurde, ist, dass das bestehende, undienliche Strafgesetz sukzessive verbessert wurde, was jedoch sowohl im bundesdeutschen als auch im österreichischen Auschwitz-Prozess zu spät erfolgte. Wie bereits angeführt, wurden die

---

<sup>332</sup> Heinrich Dürmayer zit. bei Naumann (2004), S. 322.

<sup>333</sup> Fritz Bauer zit. bei Stengel (2023), S. 51.

<sup>334</sup> Vgl. ebd., S. 52.

Verbesserungen im Opferschutz einige Jahre nach Stattfinden der Auschwitz-Prozesse eingeführt, die gleichermaßen bereits für die Holocaust-Überlebenden von Nutzen gewesen wären und die sich durchaus positiv auf die juristischen Glaubwürdigkeitskriterien auswirken hätten können.<sup>335</sup>

Noch gegenwärtig sieht sich Österreich mit dem Vorwurf konfrontiert, nicht genügend Ressourcen in die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen investiert zu haben. Insgesamt betrachtet, leitete die österreichische Justiz Verfahren gegen 39 tatverdächtige Personen aus dem Lagerkomplex Auschwitz ein, wovon lediglich vier zu Hauptverhandlungen führten (zwei Wiener Auschwitz-Prozesse mit je zwei Angeklagten), die wiederum alle mit Freisprüchen endeten.<sup>336</sup> Einer sehr hohen Anzahl an Opfern steht damit eine äußerst niedrige Anzahl an Verfahren und Verurteilungen gegenüber, was die Bilanz der österreichischen Nachkriegsjustiz in Bezug auf die von Österreicher:innen begangenen Verbrechen in Auschwitz ernüchternd wiedergibt. Die offenkundig fehlenden justiziellen Bemühungen bestätigen abschließend wiederholt die mangelnde Bereitschaft zur Auseinandersetzung Österreichs mit seiner nationalsozialistischen Vergangenheit. Umso wichtiger ist es, die Verbrechenkomplexe, die vermehrt im Zuge der NS-Nachkriegsjustiz und hier vor allem im Zuge der Geschworenengerichte übergangen wurden, noch gegenwärtig aufzurollen und aufzuzeigen, dass damals handfestes Unrecht geschehen ist. Diese Forschungsarbeit soll einen Beitrag zur Aufarbeitung der lange zurückgewiesenen NS-Vergangenheit Österreichs leisten und auf die Wichtigkeit des Beharrens auf Recht und Unrecht verweisen.

Vereinzelt werden noch aktuell Strafprozesse gegen ehemalige Nationalsozialist:innen und Schreibtischtäter:innen geführt und ein Teil der Gesellschaft stellt sich die Frage, wozu dies nach Jahrzehnten noch nötig sei. Dieser Frage muss zunächst mit dem Hinweis auf die Bedeutsamkeit eines Urteils für Überlebende und Hinterbliebene entgegengetreten werden. Eine gleichgültige Haltung und das Argument der Verjährung stellen jedenfalls eine Belastung für Betroffene dar. Die Zurückweisung und Indolenz dürfen nicht überwiegen und die juristische und historische Aufarbeitung der NS-Verbrechen dominieren. Demgemäß formulierte Simon Wiesenthal: „Aber wir, [...], sind nicht nur den Toten verpflichtet, sondern auch den kommenden Generationen: Wir müssen unsere Erfahrungen an sie weitergeben, damit sie daraus lernen können. Information ist Abwehr.“<sup>337</sup>

---

<sup>335</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.6, S. 85f.

<sup>336</sup> Vgl. Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 38.

<sup>337</sup> VWI. Simon Wiesenthal im Zitat. Online unter: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/wiesenthal-im-zitat> (20.06.2023).

Ein „schonender Umgang mit Nazis“<sup>338</sup> innerhalb der NS-Nachkriegsjustiz, wie er abermals in der zeitgeschichtlichen Forschung attestiert wird, kann ebenso als Konsequenz der hier durchgeführten Forschung gelten. Es reichte damals sowie gegenwärtig nicht, die Schuld lediglich an die Machthabenden an der Spitze der Hierarchie zu übertragen, wie dies auch Franz Wunsch und Otto Graf taten. Diese Macht erlangte das Regime schließlich durch die Menschen, die es auf unterschiedliche Weise unterstützten. Denn vielmehr handelte es sich um ein Zusammenwirken der Führungsspitze, die den Massenmord plante, der Lagerführung, die ihn beaufsichtigte und die ausführenden Täter belohnte, die wiederum am Ende des Vernichtungsapparates die Gewalttaten ausführten und sich ihrer Ansicht nach kameradschaftlich verhielten. Obgleich das Schwurgericht die Angeklagten freigesprochen hatte, konnten ihre Tatbestände im Rahmen der hier durchgeführten Forschung eindeutig als Mitwirkungen am Massenmord aufgezeigt werden. Und stützt man sich auf Hannah Arendt, Heinrich Dürmayer oder Fritz Bauer, so war nichts anschaulicher als eben diese Schuldhaftigkeit auch der Mitwirkenden.

Infolge lässt sich eine Kritik formulieren, die nicht nur auf die generelle Zweckmäßigkeit beziehungsweise Dysfunktionalität des Schwurgerichtsverfahrens für die Abhandlung von NS-Verbrechen Bezug nimmt, sondern gleichermaßen die Anwendbarkeit der geltenden justiziellen Normen sowie vor allem den damals mangelnden Opferschutz anzweifelt. Neben dem Fehlen unabhkömmlicher Personalressourcen in den zuständigen Abteilungen und Institutionen, ehemaligen Nationalsozialisten in der Exekutive sowie der rasch innerhalb der Gesellschaft etablierten und durch die Schwurgerichtsprozesse noch bestärkten Opferthese, formierten gleichermaßen die hier abgeleiteten Erkenntnisse bezüglich ungeeigneter, verengter Rechtsgrundlagen eine Barriere in der selbstreflexiven Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit Österreichs und hinderten die Anerkennung dieses Zusammenwirkens und der augenfälligen Rechtswidrigkeit.

## **6.2 Anschließende, offengelegte Forschungsstränge**

Karin Orth verweist auf fehlende empirische Untersuchungen zu den Zusammensetzungen der einzelnen SS-Einheiten, nicht nur in Auschwitz, sondern generell in unterschiedlichen Konzentrationslagern. Forschungen zu deren Zusammenstellungen, Kenntnisse über Herkunftsmilieus und soziokulturelle Zusammensetzungen sind nach wie vor gering vertreten. Diese Problematik könnte weiterführend auch in Bezug zu den bereits in Kapitel 3.4 angedeuteten Ausführungen Dieter Pohls bezüglich einer heterogenen Täter:innengruppe und

---

<sup>338</sup> Kuretsidis-Haider/ Laimighofer/ Sanwald (2014), S. 13.

der Zerstreutheit eines augenfälligen Motivs gesetzt werden.<sup>339</sup> Orth wirft daneben Fragen nach schulischen und beruflichen Ausbildungen und wie die SS-Männer in die jeweiligen Lager kamen, auf.<sup>340</sup> Dieser Forschungsstrang wäre in Anbetracht der hier durchgeführten Analyse fruchtbar weiterzuführen, um beispielsweise Informationen bezüglich der Sozialstruktur der Konzentrationslager-SS als Tätergruppe im KZ Auschwitz zu gewinnen.

Im Jahr 2020 erschien der Dokumentarfilm Maya Sarfatys mit dem Titel „Liebe war es nie“, der die Geschichte über die Verbindung zwischen dem SS-Offizier Franz Wunsch und der inhaftierten Jüdin Helena Citron im Vernichtungslager Auschwitz zwischen 1942 bis 1945 erzählt, eine Verbindung zwischen Täter und Opfer. Der Film wurde als österreichisch-israelische Kooperation von Kurt Langbein, dem Sohn des Auschwitz-Überlebenden Hermann Langbein, mitproduziert. Ungefähr 30 Jahre nachdem sich die Wege von Wunsch und Citron nach der Befreiung des KZ trennten, begegneten sie sich erstmals wieder im Zuge des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses, in dem Franz Wunsch auf der Anklagebank saß, Helena Citron als Zeugin geladen war. Wie im Rahmen der hier durchgeführten Analyse deutlich wurde, hatte Franz Wunsch eindringlich versucht, sich die Verbindung zur inhaftierten Jüdin in der Gerichtsverhandlung zu Nutze zu machen, um das Fremdbild eines „anständigen Mannes“ zu zeichnen, der keinesfalls judenfeindlich gewesen sei, sondern fürsorglich und mitfühlend. Demzufolge könnte die Darstellung des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses im Film untersucht werden, die zehnbändige Strafprozessakte aus dem WStLA, die hier untersucht wurde, wurde schließlich ebenso für die Entstehung des Dokumentarfilms herangezogen. Die Kernpunkte bei der Durchsicht des Materials stützten sich dabei auf die Prozessführung des Gerichts, die Verteidigungsstrategien Franz Wunschs und die Charakterisierung des Angeklagten durch die befragten Zeug:innen.<sup>341</sup> Diese Aspekte könnten in vergleichender Weise anhand der Prozessakte und des Dokumentarfilms ergründet werden.

Darüber hinaus muss auf die momentanen Forschungen Katharina Stengels zur Zeug:innenschaft in den Auschwitz-Prozessen verwiesen werden. Die Historikerin des Fritz Bauer-Instituts in Frankfurt widmet sich in einem aktuellen Projekt mit dem Titel „Opferzeugen in Auschwitz-Prozessen 1950–1980. Auschwitz-Überlebende als Zeugen vor Gericht“ als Teilprojekt des größeren Forschungsprojekts „Opferzeugen in NS-Prozessen. Eine Analyse ihrer wechselhaften Rolle in sechzig Jahren Bundesrepublik“ der Situation und Bedeutung der ehemaligen KZ-Häftlinge und Holocaust-Überlebenden als Opferzeug:innen in

---

<sup>339</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.4, S. 32.

<sup>340</sup> Orth, Karin: SS-Täter vor Gericht. Die strafrechtliche Verfolgung der Konzentrationslager-SS nach Kriegsende. In: Fritz Bauer-Institut (Hrsg.): „Gerichtstag halten über und selbst...“. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt/ New York: Campus 2001, S. 43-61.

<sup>341</sup> „Liebe war es nie. Ein Film von Maya Sarfaty. Online unter: <https://liebewaresnie.at/> (31.03.2022).

bundesdeutschen Ermittlungsverfahren und Strafprozessen.<sup>342</sup> Der Fokus auf die Bewandnis der Opferzeug:innen scheint besonders deshalb wichtig, da sich die Zeitzeug:innen in den Nachkriegsprozessen in einer neuartigen Lage wiederfanden, in der sie den Täter:innen von Angesicht zu Angesicht gegenüber saßen, es jedoch keinerlei Opferschutz gab, wie infolge der hier durchgeführten Forschung verständlich wurde. Ein unangemessener Umgang mit den Überlebenden in den Schwurgerichtsverfahren, der in einem beständig existenten Konfliktpotenzial mündete und hier demonstriert wurde, bildet jedenfalls den Ausgangspunkt einer entsprechenden Forschung.<sup>343</sup>

Ebenfalls könnte ein Forschungsstrang eröffnet werden, der auf die nicht-staatlichen Institutionen und Vereine fokussiert, die im Rahmen der Vorermittlungen zu den Verfahren tätig waren, um Überlebende als Zeug:innen auszuforschen und Täter:innen vor Gericht zu bringen. Beispielhaft können natürlich abermals das IAK sowie die bereits angedeutete Forschung Brigitte Bailer-Galandas angeführt werden.<sup>344</sup> Das IAK mit Hermann Langbein an seiner Spitze, war vor allem im Zuge des Frankfurter Auschwitz-Prozesses maßgeblich an den Zeug:innen- und Beweismittelbeschaffungen beteiligt. Doch welche Rolle nahmen die Akteur:innen für das Zustandekommen und den Verlauf eines Strafprozesses generell ein? Schließlich tätigten die Zeitzeug:innen nicht alle von sich aus eine Aussage in einem Prozess, viele mussten erst von der Wichtigkeit dieser, meist eben durch nicht-staatliche Akteur:innen und andere Überlebende, überzeugt werden. Diese Arbeit der Verbände und Organisationen darf keinesfalls unterschätzt werden.

Fruchtbringend wäre überdies eine Analyse der medialen Berichterstattung und der Pressestimmen über die beiden Wiener Auschwitz-Prozesse, der umfassendes Quellenmaterial zu Grunde liegen würde. Das Simon Wiesenthal-Archiv im VWI verwahrt eine Sammlung Simon Wiesenthals über die mediale Repräsentanz der beiden Wiener Auschwitz-Prozesse in österreichischen und internationalen Printmedien. Bereits nach einem flüchtigen Blick auf das Material konnte gefolgert werden, dass internationale Medien umfassender über die österreichischen Strafprozesse berichtet hatten als österreichische Medien. Beispielhaft sind mehrseitige niederländische Reportagen mit Fotomaterial einsehbar, während der *Neue Kurier* oder die *Arbeiter Zeitung* in Österreich nur in kurzen Absätzen über die österreichischen Täter und deren Verbrechen in Auschwitz berichteten.<sup>345</sup> Die Basis für eine diesbezügliche Forschung hat bereits Sabine Loitfellner mit ihrem Recherchebericht über die „Rezeption von

---

<sup>342</sup> Stengel, Katharina: Opferzeugen in Auschwitz-Prozessen 1950-1980. Online unter: <https://www.fritz-bauer-institut.de/forschungsprojekte/opferzeugen-in-auschwitz-prozessen-1950-1980> (08.05.2023).

<sup>343</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.6, S. 85.

<sup>344</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.3, S. 16f.

<sup>345</sup> VWI-SWA, I. 1. Auschwitz Österr. Prozesse (Pressespiegel).



Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975“ gelegt.<sup>346</sup>

Erwähnung müssen darüber hinaus wiederholt die Tonbandaufnahmen des Frankfurter Auschwitz-Prozesses finden, die öffentlich zugänglich sind und die auch im Rahmen dieser Forschung vereinzelt eingesetzt wurden.<sup>347</sup> Eine umfassendere Analyse dieser seltenen Quellen, etwa in Hinblick auf die Übersetzungsbarrieren und die generelle Rhetorik des Strafprozesses, die auch hier Erwähnung fanden, oder aber auf die Formulierungen der vereinzelt Schuldgeständnisse der Angeklagten fokussierend, würde dienliche Erkenntnisse bringen, um die hier erarbeiteten Feststellungen noch umfassender und intensiver auszulegen. Weiters wurden die 103 Tonbänder sowie die Verfahrensunterlagen, die 454 Aktenbände umfassen, im Jahr 2017 in das UNESCO-Weltdokumentenerbe aufgenommen, was deren Wichtigkeit für die zeitgeschichtliche Forschung zusätzlich betont.<sup>348</sup>

Als Konsequenz ergeben sich verschiedenartige Forschungsstränge, die weiterverfolgt werden könnten, woraus sich ableiten lässt, dass der Verbrechenskomplex Auschwitz keinesfalls als ausnahmslos erforscht abgelegt werden kann.

### **6.3 Schlussbetrachtungen**

Der Tag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz, der 27. Januar, wurde von den Vereinten Nationen als internationaler Gedenktag zur Erinnerung an die Opfer des Holocaust ausgerufen. An diesem Tag im Jahr 1945 erreichten sowjetische Truppen den Lagerkomplex, wo sie mehr als 7.000 Inhaftierte vorfanden, die von der SS nach deren Abzug als marschunfähig zurückgelassen worden waren. Kurz davor, am 18. Januar 1945, hatte die SS etwa 58.000 Häftlinge auf die sogenannten Todesmärsche getrieben. Auch auf diesen starben noch zahlreiche Menschen. Sie erfroren, verhungerten oder wurden erschossen, weil sie nicht weitermarschieren konnten. In der Endphase des Krieges kannte die SS offensichtlich noch weniger Gnade als zuvor.<sup>349</sup>

Im Lagerkomplex Auschwitz wurden folgend Lagerakten vernichtet, Baracken in Brand gesetzt und die Krematorien gesprengt, um jegliche Spuren der Vernichtungspolitik zu verwischen. Ein Rotarmist, Alexander Woronzow, erinnerte sich an den Tag der Befreiung wie folgt:

---

<sup>346</sup> Loitfellner, Sabine: Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. Recherchebericht. Teil-Projekt „Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich. Jubiläumsfond der Österreichischen Nationalbank 2003.

<sup>347</sup> Tonbandaufnahmen Frankfurter Auschwitz-Prozess. Online unter: <https://www.auschwitz-prozess.de/> (08.05.2023).

<sup>348</sup> UNESCO. Weltdokumentenerbe in Deutschland. Verfahrensunterlagen und Tonbandaufnahmen des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Online unter: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland/frankfurter-auschwitz-prozess> (15.05.2023).

<sup>349</sup> Vgl. Willems (2015), S. 13.

„Unseren Augen bot sich ein schreckliches Bild: eine riesige Anzahl von Baracken [...] auf den Pritschen lagen Menschen [...] Skelette schon, mit Haut überzogen und abwesendem Blick. Es war schwer, sie ins Leben zurückzuholen.“<sup>350</sup>

Von den ungefähr sechs Millionen ermordeten europäischen Jüdinnen und Juden ließen mindestens eine Million in Auschwitz ihr Leben. Fast 900.000 der Deportierten wurden als nicht-arbeitsfähig sofort in den Gaskammern getötet. Diejenigen, die die Selektionen zunächst überstanden hatten, lebten unter niederträchtigen Lebensbedingungen als Arbeitssklaven für das Deutsche Reich und starben häufig infolge von Hunger, Misshandlung oder Krankheit. Nur ein Bruchteil überlebte das Vernichtungslager und konnte befreit werden.<sup>351</sup>

Wir befinden uns gegenwärtig in einer Zeit, in der die Maßstäbe für die Zukunft des Erinnerns neu gesetzt werden müssen. Ein aktuell erstarkender Rechtsextremismus lässt die Stimmen jener lauter werden, die die Geschichte ruhen lassen wollen und die Stimmen der letzten Überlebenden des Holocaust zunehmend verstummen. Infolgedessen ist es notwendig und zukunftsweisend, das Gedenken an die Opfer des Massenmordes sicherzustellen, da die Überlebenden künftig nicht mehr persönlich Bericht erstatten können. Ihre Erfahrungen müssen anhaltend artikuliert, das Beschweigen der NS-Vergangenheit muss verhindert werden. Die Kultur der Erinnerung muss fortgeführt und die geschehenen Verbrechen müssen aktuell und zukünftig aufgezeigt werden, um nachfolgende Generationen zu warnen und die Verantwortung des Erinnerns an sie weiterzureichen. Rassismus kann schließlich stärker zirkulieren, wenn die Rolle der Vergangenheitsaufarbeitung innerhalb einer Gesellschaft gering ist. Folglich ist es eine richtungsweisende Aufgabe gegenwärtiger Zeithistoriker:innen, beständig an die NS-Verbrechen zu erinnern und die Aufarbeitungsarbeit nicht ruhen zu lassen. Wie der Holocaust-Überlebende Max Mannheimer sagte: „Ihr seid nicht für das verantwortlich, was geschah. Aber dass es nicht wieder geschieht, dafür schon.“<sup>352</sup> Gemäß diesem Aphorismus soll die vorliegende Forschungsarbeit in der Verantwortung des gegenwärtigen und zukünftigen Erinnerns ihren Beitrag leisten. Und da die Opferzeug:innen sowie auch die Täter:innen zunehmend weniger werden und nicht mehr vor Gericht geführt werden können, liegt diese verantwortungsvolle Aufgabe künftig nur noch in den Händen der Geschichtswissenschaft.

Die Bilanz des zweiten Wiener Auschwitz-Prozesses wird abschließend als wenig gerecht beurteilt, denn selbst wenn das Verfahren nach den damals geltenden Normen und Gesetzen juristisch korrekt vonstattenging, entstand gemäß dem Titel dieser Arbeit ein wenig greifbares Gesamtbild von Auschwitz und dem vollzogenen Massenmord, das die Verbrechen, die gegen

---

<sup>350</sup> Alexander Woronzow zit. bei Willems (2015), S. 12.

<sup>351</sup> Vgl. Willems (2015), S. 13, Langbein (1995), S. 689f.

<sup>352</sup> Gedenkstätte Dachau. Online unter: <https://www.kz-gedenkstaette-dachau.de/geschichte-online/dachauer-ton-spuren/max-mannheimer/> (16.02.2023).

die Menschlichkeit geführt wurden, weit weg erscheinen ließ und die Täter von jeglicher Schuld befreite. Dem faktischen Ausmaß des Holocaust konnte dieses Bild keinesfalls gerecht werden.

„[...] Auschwitz. Das war weit ab, das lag da hinten in Polen.“<sup>353</sup>

---

<sup>353</sup> Rudolf Höß zit. bei Naumann (2004), S. 7.

## 7 Abkürzungsverzeichnis

|            |                                                                                                                                                |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.       | Absatz                                                                                                                                         |
| Abt.       | Abteilung                                                                                                                                      |
| BGBI.      | Bundesgesetzblatt                                                                                                                              |
| BMI        | Bundesministerium für Inneres                                                                                                                  |
| BRD        | Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                     |
| bzw.       | beziehungsweise                                                                                                                                |
| ČSSR       | Tschechoslowakische Sozialistische Republik                                                                                                    |
| DAW        | Deutsche Ausrüstungswerke                                                                                                                      |
| DDR        | Deutsche Demokratische Republik                                                                                                                |
| DÖW        | Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes                                                                                         |
| ebd.       | ebenda                                                                                                                                         |
| etc.       | et cetera (und so weiter)                                                                                                                      |
| et al.     | und andere                                                                                                                                     |
| Ges.m.b.H. | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                                                                                          |
| IAK        | Internationales Auschwitz-Komitee                                                                                                              |
| IMT        | Internationales Militärtribunal                                                                                                                |
| KVG        | Kriegsverbrechergesetz                                                                                                                         |
| KZ         | Konzentrationslager                                                                                                                            |
| LG         | Landesgericht                                                                                                                                  |
| LKW        | Lastkraftwagen                                                                                                                                 |
| NSDAP      | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei                                                                                                 |
| Nr.        | Nummer                                                                                                                                         |
| NS         | nationalsozialistisch                                                                                                                          |
| Österr.    | österreichisch                                                                                                                                 |
| RSHA       | Reichssicherheitshauptamt                                                                                                                      |
| RStGB      | Reichsstrafgesetzbuch                                                                                                                          |
| SA         | Sturmabteilung                                                                                                                                 |
| SS         | Schutzstaffel                                                                                                                                  |
| StG        | Strafgesetz                                                                                                                                    |
| StLA       | Stadt- und Landesarchiv                                                                                                                        |
| StPO       | Strafprozessordnung                                                                                                                            |
| SWA        | Simon Wiesenthal-Archiv                                                                                                                        |
| u.a.       | und andere                                                                                                                                     |
| UdSSR      | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken                                                                                                     |
| UNESCO     | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen über Erziehung, Wissenschaft und Kultur) |
| VG         | Verbotsgesetz                                                                                                                                  |
| vgl.       | vergleiche                                                                                                                                     |
| VWI-SWA    | Vienna Wiesenthal Institute - Simon Wiesenthal Archive                                                                                         |
| WJC        | World Jewish Congress (Jüdischer Weltkongress)                                                                                                 |
| WStLA      | Wiener Stadt- und Landesarchiv                                                                                                                 |
| WVHA       | Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS                                                                                                    |
| Z          | Ziffer                                                                                                                                         |
| zit.       | zitiert                                                                                                                                        |

## 8 Quellen- und Literaturverzeichnis

### Primärquellen:

#### **Wiener Stadt- und Landesarchiv**

StLA LG Wien 20 Vr 3805/64. Geschworenenprozess gegen Otto Graf und Franz Wunsch vor dem Landesgericht Wien, 1972.

#### **Simon Wiesenthal-Archiv im Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien**

VWI-SWA, I. 1. Falldossier Franz Wunsch.

VWI-SWA, I. 1. Auschwitz Österr. Prozesse. (Pressespiegel)

### Sekundärliteratur:

**Albrich**, Thomas/ **Garscha**, Winfried R. et al.: Vorwort der Herausgeber. In: Albrich, Thomas/ Garscha, Winfried R./ Polaschek, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck: Studienverlag 2006, S. 7-10.

**Allen**, Michael Thad: Realms of Oblivion. The Vienna Auschwitz Trial. In: Central European History 40/3. New York: Cambridge University Press 2007, S. 397-428.

**Bailer-Galanda**, Brigitte: Konkurrenz – Konflikt – Spielball der Politik. Verbände der NS-Opfer in Österreich nach 1945. In: Fritz Bauer-Institut (Hrsg.): Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Frankfurt/ New York: Campus 2008, S. 106-125.

**Balzer**, Friedrich-Martin/ **Renz**, Werner: Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965). Bonn: Pahl-Rugenstein 2004.

**Bickel**, Rolf/ **Wagner**, Dietrich: „Ich habe keine Angst gehabt“. Interview mit Hermann Langbein. In: Fritz Bauer Institut (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt/ New York: Campus 2003, S. 285-296.

**Deiseroth**, Dieter: „Gedächtnis der Demokratie“. Überlegungen zum Umgang mit Regierungs- und Justizakten aus verwaltungsrechtlicher Perspektive. In: Weinke, Annette/ Deiseroth, Dieter (Hrsg.): Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung: Justiz- und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2021, S. 29-34.

**Douglas**, Lawrence: From IMT to NMT. The Emergence of a Jurisprudence of Atrocity. In: Priemel, Kim C./ Stiller, Alexa (Hrsg.): Reassessing the Nuremberg Military Tribunals. Transitional Justice, Trial Narratives, and Historiography. New York: Berghahn Books 2012, S. 276-295.

- Düx, Heinz:** Der Auschwitz-Prozess. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges. In: Fritz Bauer Institut (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt/ New York: Campus 2003, S. 267-284.
- Garscha, Winfried/ Kuretsidis-Haider, Claudia:** Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Eine Einführung. In: Albrich, Thomas et al (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck u.a.: Studienverlag 2006, S. 11-25.
- Greve, Michael:** Von Auschwitz nach Ludwigsburg. Zu den Ermittlungen der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg. In: Fritz Bauer Institut (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt/ New York: Campus 2003, S. 41-63.
- Herrmann, Joachim:** Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 3/2010, S. 236-245.
- Knellessen, Dagi:** „Momente der Wahrheit“. Überlebende als Zeugen im Auschwitz-Prozess. Rudolf Vrba und seine Aussage gegen den Angeklagten Robert Mulka. In: Fritz Bauer Institut (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt/ New York: Campus 2003, S. 95-132.
- Kraus, Ota/ Kulka, Erich:** Die Todesfabrik Auschwitz. Berlin: Dietz 1991.
- Kuretsidis-Haider, Claudia:** „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck: Studienverlag 2006.
- Kuretsidis-Haider, Claudia:** NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In: Albrich, Thomas et al (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck u.a.: Studienverlag 2006, S. 329-352. [II]
- Kuretsidis-Haider, Claudia/ Laimighofer, Johannes/ Sanwald, Siegfried:** Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus (Jahrbuch 2014). Wien 2014, S. 13-39.
- Kühne, Thomas:** Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2006.
- Langbein, Hermann:** Menschen in Auschwitz. Wien/ München: Europa 1995.

- Loitfellner**, Sabine: Auschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns. In: Albrich, Thomas et al (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck u.a.: Studienverlag 2006, S. 183-197.
- Loitfellner**, Sabine: Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. Recherchebericht. Teil-Projekt „Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich. Jubiläumsfond der Österreichischen Nationalbank 2003.
- Loitfellner**, Sabine: Hitlers erstes und letztes Opfer? Zwischen „Anschluss“ und Auschwitz-Prozess. Zum Umgang Österreichs mit seiner NS-Vergangenheit. In: Von Lingen, Kerstin (Hrsg.): Kriegserfahrung und nationale Identität in Europa nach 1945. Erinnerung, Säuberungsprozesse und nationales Gedächtnis. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2009, S. 150-169.
- Naumann**, Bernd: Auschwitz. Bericht über die Strafsache Mulka u.a. vor dem Schwurgericht Frankfurt. Berlin/ Wien: Philo 2004.
- Neugebauer**, Wolfgang: Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle. Abschlussbericht des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Forschungsprojekts des DÖW. Wien: DÖW 1996.
- Orth**, Karin: SS-Täter vor Gericht. Die strafrechtliche Verfolgung der Konzentrationslager-SS nach Kriegsende. In: Fritz Bauer-Institut (Hrsg.): „Gerichtstag halten über und selbst...“. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt/ New York: Campus 2001, S. 43-61.
- Pendas**, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht. Aus dem amerikanischen Englisch von Klaus Binder. München: Siedler 2013.
- Pendas**, Devin O.: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963-1965. Eine historische Einführung. In: Gross, Raphael/ Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965). Frankfurt am Main: Campus 2013, S. 55-85. [II]
- Priemel**, Kim Christian/ **Stiller**, Alexa: Wo „Nürnberg“ liegt. Zur historischen Verantwortung der Nürnberger Militärtribunale. In: Priemel, Kim Christian/ Stiller, Alexa (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung. Hamburg: Hamburger Edition 2013, S. 9-63.
- Pohl**, Dieter: Nationalsozialistische Verbrechen 1939-1945. Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte. Bd 20. Stuttgart: Klett-Cotta 2022.

- Rauschenberger**, Katharina: „Produktive Störung“. Zur Gründungsgeschichte des Fritz Bauer Instituts. In: Steinbacher, Sybille (Hrsg.): 25 Jahre Fritz Bauer Institut. Zur Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen. Göttingen: Wallstein 2022, S. 11-38.
- Sanwald**, Siegfried: Adolf Eichmann und die österreichische Justiz. Neue Aspekte auf der Grundlage des Akts des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich („Ministeriumsakt“). In: Kuretsidis-Haider, Claudia/ Schindler Christine (Hrsg.): Festschrift für Winfried R. Garscha im Auftrag des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Wien: 2017, S. 243-256.
- Segev**, Tom: Simon Wiesenthal. Die Biographie. Aus dem Hebräischen übersetzt von Markus Lemke. München: Siedler 2010.
- Schügl** Ernst, Elisabeth: Gerichtsakten als Quellen für die Forschung. In: Kuretsidis-Haider, Claudia/Schindler, Christina (Hrsg.): Zeithistoriker - Archivar - Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien: DÖW 2017, 361-374.
- Steinbacher**, Sybille: Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte. München: C.H. Beck 2004.
- Steinbacher**, Sybille: Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 1940-1945. In: Gross, Raphael/ Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965). Frankfurt am Main: Campus 2013, S. 17-54.
- Steinke**, Ronen: Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht. München: Piper 2013.
- Stengel**, Katharina: Einleitung. In: Fritz Bauer-Institut (Hrsg.): Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Frankfurt/ New York: Campus 2008, S. 7-23.
- Stengel**, Katharina: Hermann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit. Frankfurt/ New York: Campus Verlag 2012.
- Stengel**, Katharina: Die Überlebenden vor Gericht. Auschwitz-Überlebende als Zeugen in NS-Prozessen (1950-1976). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2023.
- Turner**, Mathew: Historians at the Frankfurt Auschwitz Trial. Their Role as Expert Witnesses. London/ New York: I.B. Tauris 2018.
- Von Lingen**, Kerstin: “Crimes against Humanity”. Eine Ideengeschichte der Zivilisierung von Kriegsgewalt von 1864 bis 1945. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2018.



**Von Lingen, Kerstin:** Kesselrings letzte Schlacht. Kriegsverbrecherprozesse, Vergangenheitspolitik und Wiederbewaffnung: Der Fall Kesselring. Paderborn: Schöningh 2004.

**Von Lingen, Kerstin:** Kontingenzbewältigung nach der Niederlage 1945. Die Suche der Wehrmachtelite nach einer Definition ehrenhafter Pflichterfüllung. In: Ludwig, Ulrike/ Pöhlmann, Markus/ Zimmermann, John (Hrsg.): Ehre und Pflichterfüllung als Codes militärischer Tugenden. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2014, S. 81- 93.

**Von Miquel, Marc:** „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“. NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren. In: Fritz Bauer-Institut (Hrsg.): „Gerichtstag halten über und selbst...“. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt/ New York: Campus 2001, S. 97-116.

**Wagner, Bernd C.:** Gerüchte, Wissen, Verdrängung. Die IG Auschwitz und das Vernichtungslager Birkenau. In: Frei, Norbert/ Steinbacher, Sybille/ Wagner, Bernd C. (Hrsg.): Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik. München: Saur 2000, S. 231-248.

**Weinke, Annette:** Erfolgreiche Selbstaufklärung? Zur Erforschung der NS-Justizvergangenheit durch die juristische Zeitgeschichte. In: Weinke, Annette/ Deiseroth, Dieter (Hrsg.): Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung: Justiz- und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2021, S. 87-99.

**Willems, Susanne:** Auschwitz. Die Geschichte des Vernichtungslagers. Berlin: edition ost im Verlag Das Neue Berlin 2015.

**Wittmann, Rebecca:** Beyond Justice. The Auschwitz Trial. Cambridge: Harvard University Press 2012.

**Wojak, Irmtrud:** Im Labyrinth der Schuld. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945. In: Fritz Bauer Institut (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt/ New York: Campus 2003, S. 17-40.

### **Internetseiten:**

Bundeszentrale für Politische Bildung. Vor 55 Jahren: Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/314099/vor-55-jahren-urteil-im-frankfurter-auschwitz-prozess/#:~:text=August%201965%20wurden%20die%20Urteile,mit%20der%20Nazi%20Vergangenheit%20nachhaltig> (26.09.2022).

Dejure. Gesetze und Rechtsprechung. StGB. Besonderer Teil (§§ 80-358), 16. Abschnitt - Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222). Online unter: <https://dejure.org/gesetze/StGB/211.html> (13.02.2023).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Entnazifizierung und Ahndung von NS-Verbrechen. Online unter: <https://ausstellung.de.doew.at/chapter17.html> (30.01.2023).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW). Österreichische Auschwitz-Prozesse. Online unter: <https://ausstellung.de.doew.at/b147.html> (19.06.2023).

Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ahndung von NS-Verbrechen/ Prozesse/ Geschworenengerichte. Online unter: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php> (30.01.2023).

Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ahndung von NS-Verbrechen/ Prozesse/ Volksgerichte. Online unter: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php> (30.01.2023).

Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ausgewählte Paragraphen des österreichischen Strafgesetzes. Online unter: [http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs\\_ausgewaehlte\\_paragraphen.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_ausgewaehlte_paragraphen.php) (29.06.2023).

Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vor österreichischen Geschworenengerichten seit 1956. Statistischer Überblick. Online unter: [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56\\_04.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56_04.php) (30.01.2023). Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Online unter: <https://www.auschwitz.at/startseite> (15.06.2023).

Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. 60 Jahre Befreiung von Auschwitz – 40 Jahre Frankfurter Auschwitz-Prozess. Presseerklärung der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Online unter: <http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/auschwitzbefreiung60.php> (15.04.2023).

Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Datenbank zu Täter:innen in Auschwitz. Online unter: [https://www.auschwitz.at/datenbanken-taeterinnen/textsearch\\_3/graf](https://www.auschwitz.at/datenbanken-taeterinnen/textsearch_3/graf) (15.06.2023).

Gedenkstätte Dachau. Stiftung Bayrische Gedenkstätten. Online unter: <https://www.kz-gedenkstaette-dachau.de/geschichte-online/dachauer-ton-spuren/max-mannheimer/> (16.02.2023).

Internationales Auschwitz Komitee. Online unter: <https://auschwitz.info/de/aktuelles.html> (20.06.2023).

Liebe war es nie. Ein Film von Maya Sarfaty. Online unter: <https://liebewaresnie.at/> (31.03.2022).

Österreichische Nationalbibliothek (OENB). ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte. Reichsgesetzblatt 1849-1918. Gesetz vom 23. Mai 1873 betreffend die Einführung einer Strafprozeß-Ordnung. Online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18730004&seite=00000397> (30.05.2023).

Rechtsinformationssystem des Bundes. § 12 StGB Behandlung aller Beteiligten als Täter. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/60/P12/NOR12029553> (03.07.2023).

Rechtsinformationssystem des Bundes. StPO von 1975. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&FassungVom=2020-09-11&Artikel=&Paragraf=66a&Anlage=&Uebergangsrecht=> (06.06.2023).

Tonbandaufnahmen des Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Online unter: <https://www.auschwitz-prozess.de/> (08.05.2023).

UNESCO. Weltdokumentenerbe in Deutschland. Verfahrensunterlagen und Tonbandaufnahmen des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Online unter: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland/frankfurter-auschwitz-prozess> (15.05.2023).

VWI. Simon Wiesenthal im Zitat. Online unter: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/wiesenthal-im-zitat> (20.06.2023).  
Yad Vashem. Das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Online unter: <https://www.yadvashem.org/de/holocaust/about/final-solution/auschwitz.html> (23.01.2023).

Yad Vashem. Der Eichmann-Prozess in Jerusalem. Online unter: <https://www.yadvashem.org/yv/de/exhibitions/eichmann/eichmann-trial.asp> (28.06.2023).

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen Ludwigsburg. Online unter: <https://zentrale-stelle-ludwigsburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite> (20.06.2023).

### **Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1 - Beweisfoto: rechts Franz Wunsch bei einer Selektion an der neuen Rampe in Auschwitz-Birkenau ..... 61